

2018 -11- 23

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern

21. November 2018

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Änderungen der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne wahr.

Die vorliegenden Anpassungen der beiden Verordnungen erfolgen in Umsetzung der beschlossenen Integrationsagenda Schweiz. Dies gilt sowohl für die vorgesehene Erhöhung der Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) wie auch der Integrationspauschalen für die Massnahmen im Rahmen des Erstintegrationsprozesses. Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Änderungen und stimmt diesen vollumfänglich zu.

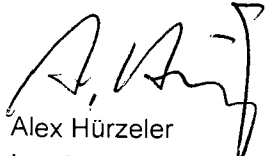
Problematisch ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch, dass es für die bisherigen Fälle keine Übergangsfinanzierung gibt. Tatsache ist, dass der Bund derzeit sehr viele Pendenzen aus den zuwanderungsstarken Asylijahrgängen 2015 und 2016 abbaut und den betroffenen Personen überwiegend Asyl oder eine vorläufige Aufnahme gewährt. Die Schutzquote ist im August 2018 auf den Rekordwert von 66,9 % (Kanton Aargau) beziehungsweise 62,4 % (gesamte Schweiz) angestiegen. Das bedeutet, dass in den Kantonen Ende April 2019 ein sehr hoher Bestand an "zu integrierenden Personen" besteht, die mit der anerkanntermassen viel zu tief angesetzten Integrationspauschale von Fr. 6'000.– zu integrieren sind. Gleichzeitig müssen die Kantone bestehende Angebote und Strukturen optimieren und wo nötig Neues einführen, um die Vorgaben der Integrationsagenda erfüllen zu können. Die Anzahl der Personen, welche ab Mai 2019 eine Schutzgewährung erhalten werden, wird jedoch aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Prognose viel tiefer liegenden Asylzahlen entsprechend tief liegen.

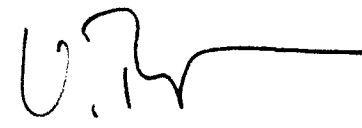
Auch wenn in den Verhandlungen zur Integrationsagenda Schweiz zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen und Bund eine Übergangsfinanzierung für Personen, die vor dem 1. Mai 2019 geregelt wurden, vom Bund abgelehnt und die Integrationsagenda von der Mehrheit der Kantone an der Plenarversammlung positiv gewürdigt wurde, wird dem Bundesrat beantragt, für die Übergangsphase zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Alex Hürzeler
Landammann


Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Ausgefüllter Fragebogen

Kopie

- sb-recht-sekretariat@sem.admin.ch

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Ja. Wir erachten es allerdings als höchst problematisch, dass es für die bisherigen Fälle keine Übergangsfinanzierung gibt. Tatsache ist, dass der Bund derzeit sehr viele Pendenzen aus den zuwanderungsstarken Asyljahrgängen 2015 und 2016 abbaut und den betroffenen Personen überwiegend Asyl oder eine vorläufige Aufnahme gewährt. Die Schutzquote ist im August 2018 auf den Rekordwert von 66,9 % (Kanton Aargau) beziehungsweise 62,4 % (gesamte Schweiz) angestiegen. Das bedeutet, dass in den Kantonen Ende April 2019 ein sehr hoher Bestand an "zu integrierenden Personen" besteht, die mit der anerkanntermassen viel zu tief angesetzten Integrationspauschale zu integrieren sind. Gleichzeitig müssen die Kantone Strukturen schaffen, um die Vorgaben der Integrationsagenda erfüllen zu können. Die Anzahl der Personen, welche ab Mai 2019 eine Schutzgewährung erhalten werden, wird jedoch aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Prognose viel tiefer liegenden Asylzahlen entsprechend tief liegen. Auch wenn in den Verhandlungen zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen und Bund eine Übergangsfinanzierung für Personen, die vor dem 1. Mai 2019 geregelt wurden, vom Bund abgelehnt und die Integrationsagenda von der Mehrheit der Kantone an der Plenarversammlung positiv gewürdigt wurde, wird dem Bundesrat beantragt, für die Übergangsphase zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Ja.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Ja. Wir befürworten diese neue Regelung. Dadurch werden die Kosten des Kantons für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) künftig besser abgedeckt werden. Die Forderung nach einer besseren Abdeckung der UMA-Kosten ist bereits seit mehreren Jahren beim Bund deponiert. Wir beantragen daher, dass die höhere Globalpauschale ein Jahr rückwirkend ebenfalls noch ausbezahlt wird.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Ja. Diese Regelung ist aus unserer Sicht zweckmässig.



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Postfach, 5001 Aarau

A

22.11.18

CH - 4621
Frankieren Post
2090064
30001430

2.40

A+



DIE POST+



A+

DIE POST+
LA POSTE
LA POSTA

5001 Aarau 1 Fächer



98.01.040089.00004785

A-Post Plus/Courrier A Plus/Posta A Plus



Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Ja. Wir erachten es allerdings als höchst problematisch, dass es für die bisherigen Fälle keine Übergangsfinanzierung gibt. Tatsache ist, dass der Bund derzeit sehr viele Pendenzen aus den zuwanderungsstarken Asyljahrgängen 2015 und 2016 abbaut und den betroffenen Personen überwiegend Asyl oder eine vorläufige Aufnahme gewährt. Die Schutzquote ist im August 2018 auf den Rekordwert von 66,9 % (Kanton Aargau) beziehungsweise 62,4 % (gesamte Schweiz) angestiegen. Das bedeutet, dass in den Kantonen Ende April 2019 ein sehr hoher Bestand an "zu integrierenden Personen" besteht, die mit der anerkanntermassen viel zu tief angesetzten Integrationspauschale zu integrieren sind. Gleichzeitig müssen die Kantone Strukturen schaffen, um die Vorgaben der Integrationsagenda erfüllen zu können. Die Anzahl der Personen, welche ab Mai 2019 eine Schutzgewährung erhalten werden, wird jedoch aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Prognose viel tiefer liegenden Asylzahlen entsprechend tief liegen. Auch wenn in den Verhandlungen zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen und Bund eine Übergangsfinanzierung für Personen, die vor dem 1. Mai 2019 geregelt wurden, vom Bund abgelehnt und die Integrationsagenda von der Mehrheit der Kantone an der Plenarversammlung positiv gewürdigt wurde, wird dem Bundesrat beantragt, für die Übergangsphase zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Ja.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Ja. Wir befürworten diese neue Regelung. Dadurch werden die Kosten des Kantons für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) künftig besser abgedeckt werden. Die Forderung nach einer besseren Abdeckung der UMA-Kosten ist bereits seit mehreren Jahren beim Bund deponiert. Wir beantragen daher, dass die höhere Globalpauschale ein Jahr rückwirkend ebenfalls noch ausbezahlt wird.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Ja. Diese Regelung ist aus unserer Sicht zweckmässig.



EINGANG GEVER SEM

2018 -11- 08

Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 5. November 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. September 2018 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

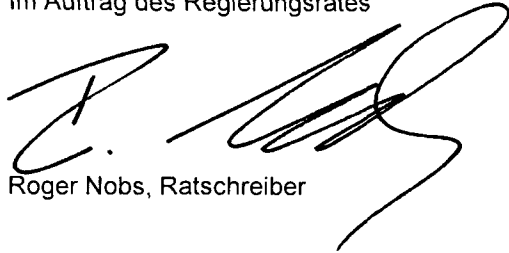
Die nun vorgeschlagene Erhöhung der Abgeltungen für die Kosten der MNA und der Integrationspauschale ist das Resultat aus den Verhandlungen des Bundes mit den Kantonen, die dafür die tatsächlichen Kosten erhoben hatten. In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat die höheren Abgeltungen und ist grundsätzlich mit den vorgelegten Entwürfen der AsylV 2 und VIntA einverstanden. Weitere Bemerkungen erfolgen im Rahmen des Fragebogens.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist sehr überzeugt von der Notwendigkeit einer markanten Erhöhung der Fördermittel für die Integration der FL/VA. Er hatte deshalb auf der Grundlage der Erkenntnisse der KdK/SODK/EDK bereits per 1. Januar 2018 die Erhöhung der Fördermittel auf Fr. 18'000 pro Person beschlossen, damit die notwendigen Mittel für eine erfolgreiche Integration gewährleistet sind. Dass der Bund nun die Integrationspauschalen auf Fr. 18'000 anhebt, ist deshalb sehr zu begrüßen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Im Grundsatz werden die Verankerung des Erstintegrationsprozesses und mögliche Verwendung der Integrationspauschale für die Sprachförderung von Asylsuchenden begrüsst. Ob die einzelnen Elemente des Erstintegrationsprozesses derart detailliert ausgeführt werden müssen, ist fraglich. Es wird damit suggeriert, dass diese Massnahmen in jedem Fall zur Anwendung kommen. Die Bestimmung sollte deshalb lediglich Förderbereiche zusammenfassen und weniger ausführlich formuliert sein.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Die Erhöhung der Globalpauschale (Betreuungs- und Sozialhilfekostenanteil) auf rund Fr. 86 pro Tag und MNA entspricht dem Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen zwischen den Kantonen und dem Bund, welchen Erhebungen der Kantone über die tatsächlichen Kosten vorausgingen, und kann in diesem Sinne nachvollzogen werden. Der Bund verzichtet bewusst auf eine Abgeltung der Vollkosten der Betreuung. Das Schwankungsrisiko betreffend Zuweisungen, d.h. die Deckung des spezifischen Bedarfes mit einer vertretbaren Wirtschaftlichkeit, bleibt mit Blick auf die Planung und Führung der Strukturen gross. Die Pauschale ist unter diesem Aspekt betrachtet zu knapp bemessen. Neben der erwähnten Unterdeckung und dem Schwankungsrisiko ist zudem auf den Umstand hinzuweisen, dass MNA mit Erreichen der Volljährigkeit aus verschiedenen Gründen über eine bestimmte Dauer wei-

terhin eine erhöhte Betreuung bedürfen und auch diese Zusatzkosten im vorgeschlagenen System nach wie vor nicht abgedeckt sind.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Der vorgeschlagene Abgeltungsmodus wird mit Blick auf eine administrativ einfache Umsetzung begrüsst. Die Einbindung der Abgeltung MNA in das System der Globalpauschale verstärkt indes die Intransparenz bei den Globalpauschalen.

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per Mail (PDF und Word)
SB-Recht-
Sekretariat@sem.admin.ch

28. November 2018

RRB-Nr.: 1255/2018
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2018.POM.616
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der im Betreff aufgeführten Verordnungen. Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

1 Integrationspauschale

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Anpassungen in den erwähnten Verordnungen, dies gilt namentlich für die Erhöhung der Integrationspauschale (vgl. Art. 15 Abs. 1 VIntA), die Verankerung des Erstintegrationsprozesses in der Verordnung (vgl. Art. 14a VIntA) und die Möglichkeit der Kantone, die Integrationspauschale neu auch für Massnahmen zur Sprachförderung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren einzusetzen (vgl. Art. 15 Abs. 5 VIntA).

Für die nächste Phase gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass zu beachten ist, dass in den letzten Jahren sehr viele Personen vorläufig aufgenommen oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, für die der Bund CHF 6000.- je Person ausgerichtet hat — allein im Kanton Bern jährlich gegen 2000 Personen. Es ist also wichtig, dass beim Monitoring zur Wirkung der Integrationsagenda gut zwischen diesen beiden Personengruppen (Entscheid vor bzw.

nach dem Stichtag 1. Mai 2019) unterschieden werden kann.

2 Globalpauschale 1

Der Regierungsrat befürwortet die Erhöhung der Globalpauschale (Berücksichtigung der Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung/Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich; vgl. Art. 22 und 26 AsylV 2) sowie die jährliche Anpassung der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) gestützt auf den Anteil der MNA am Gesamtbestand (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 6 bzw. Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2).

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Regierungsrat eine kritische Bemerkung zur Erhöhung der Globalpauschale der MNA: Nachdem eine Mehrheit den Kredit für die Asylsozialhilfe in einer Referendumsabstimmung im Mai 2017 abgelehnt hatte, werden die Stimmberechtigten im Kanton Bern am 25. November 2018 über einen Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden abstimmen.

Der von Bundesrat mit der KdK, KKJPD und SODK berechnete Bedarf ging von CHF 100.- pro UMA und Tag aus. Der Pauschalbeitrag des Bundes beträgt nur CHF 86.- und ist somit nicht kostendeckend. Die Differenz wird von den Kantonen zu tragen sein.

Der Regierungsrat unterstützt die beiden Verordnungsänderungen und die damit verknüpfte Erhöhung der Bundessubventionen. Damit werden die Kantone im Bereich der Integration von Vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen vom Bund künftig mehrheitlich angemessen entschädigt. Nichtsdestotrotz tragen die Kantone weiterhin eine zu hohe Kostenlast bei der Integration der übrigen Migrationsbevölkerung insbesondere der spät zugewanderten Jugendlichen aus EU-EFTA- und Drittstaaten. Auch hier ist eine Neuregelung zwischen Bund und Kantonen und damit verbunden eine finanzielle Entlastung der Kantone dringend.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Alle Direktionen (ausser BVE)
- Staatskanzlei

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton Bern

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen

Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass zu beachten ist, dass in den letzten Jahren sehr viele Personen vorläufig aufgenommen oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, für die der Bund CHF 6000.- je Person ausgerichtet hat — allein im Kanton Bern jährlich gegen 2000 Personen. Es ist also wichtig, dass beim Monitoring zur Wirkung der Integrationsagenda gut zwischen diesen beiden Personengruppen (Entscheid vor bzw. nach dem Stichtag 1. Mai 2019) unterschieden werden kann.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen

Der von Bundesrat mit der KdK, KKJPD und SODK berechnete Bedarf ging von CHF 100.- pro UMA und Tag aus. Der Pauschalbeitrag des Bundes beträgt nur CHF 86.- und ist somit nicht kostendeckend. Die Differenz wird von den Kantonen zu tragen sein.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Liestal, 27. November 2018
fd

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. September 2018 zum oben erwähnten Geschäft.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft befürwortet die im Rahmen des erwähnten Geschäfts vorgenommenen Änderungen und begrüsst die vorgelegte Integrationsagenda Schweiz. Unseres Erachtens handelt es sich dabei um einen richtigen und nötigen Schritt hin zu einer besseren Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Da bei einer gescheiterten Integration Kanton und Gemeinden die Folgekosten zutragen haben, sind Massnahmen zur verbesserten Integration und zur Unterstützung des Integrationsprozesses in unserem Sinn.

Der Kanton Basel-Landschaft ist daran die Umsetzung der Integrationsagenda ihrerseits umzusetzen und ist bestrebt, die darin festgehaltenen Zielsetzungen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wird die Erhöhung der Integrationspauschale auf neu CHF 18'000 begrüsst. So werden die für den Kanton entstehenden Kosten angemessener abgegolten und die für das Erreichen der gesteckten Ziele notwendigen Massnahmen können im entsprechenden Umfang angegangen werden. Die Höhe der Integrationspauschale ist im Hinblick auf die teilweise ambitionierte Zielsetzung gerechtfertigt.

Weiter schliessen wir uns dem Bundesrat an und erachten den frühen Beginn des Integrationsprozesses als zentral für eine rasche und erfolgreiche Integration. In diesem Sinne befürworten wir die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren.

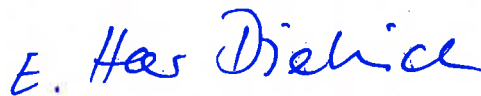
Ebenso begrüsst der Kanton die neue Regelung der Abgeltung für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Diese Personen sind auf eine zusätzliche Betreuung angewiesen und damit sind zusätzliche Kosten für die Kantone verbunden. Die Erhöhung der Globalpauschale ist ein Schritt in die richtige Richtung, um diesen Kosten Rechnung zu tragen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kopie:

- Kantonales Sozialamt, Rolf Rossi, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration

Per E-Mail
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Basel, 28. November 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. November 2018

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich
Stellungnahme Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 5. September 2017, zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz sowie zur Änderung der Asylverordnung 2 bezüglich Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich trägt der Regierungsrat Basel-Stadt die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen zur Revision der VIntA mit, welche an der Plenarversammlung vom 14. Dezember bereinigt und verabschiedet und Ihnen mit angekündigter Verzögerung zugestellt werden wird. Wir begrüssen eine zeitnahe Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) unverändert und erachten die Erhöhung der Integrationspauschale von CHF 6'000.- auf CHF 18'000.- richtig und wichtig. An dieser Stelle möchten wir folgende Bemerkungen vorausschicken:

Die Kantone stehen mit der Vorgabe, dass die erhöhte Integrationspauschale erst ab Mai 2019 ausbezahlt wird, vor einer anspruchsvollen Aufgabe. Die grosse Gruppe der vorläufig aufgenommenen und Flüchtlinge (VA/FL), die im Verlauf der letzten Jahre eingereist sind, muss bei der Entwicklung der kantonalen Konzepte zur Umsetzung der IAS berücksichtigt werden, auch wenn für sie keine zusätzlichen Bundesgelder zur Verfügung stehen. Eine doppelspurige Integrationsförderung, je nach Einreisedatum mehr oder wenig nachhaltig, ist weder sinnvoll noch umsetzbar. Seitens Bund muss hier ausreichend Zeit gewährt und die unterschiedliche Ausgangslage in den Kantonen bezüglich Arbeitsmarkt- und Verwaltungsstruktur berücksichtigt werden.

Wichtig ist uns, dass die Phase II der IAS zeitnah an die Hand genommen wird. Beispielsweise sollte der von den Kantonen seit geraumer Zeit monierte Fehlanreiz bei der Berechnung der Globalpauschale rasch behoben werden, der die Streichung der Globalpauschale für Personen mit Arbeitsbewilligung beinhaltet, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad. Für die Unterstützungskosten von Personen, die trotz Arbeit von der Sozialhilfe abhängig sind und teilunterstützt werden, sind derzeit vollumfänglich die Kantone zuständig. Dies ist einer verstärkten Arbeitsin-

Integration von VA/FL, wie sie die IAs vorsieht, nicht förderlich. Auch stellt sich die Frage, ob in der Berechnungsformel der Globalpauschalen das Erwerbsalter von VA/FL hochgesetzt werden sollte. Zahlreiche spät eingereiste junge Erwachsene sind erst nach ein paar Jahren Aufenthalt und mit entsprechender Unterstützung in der Lage, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.

Wir werten positiv, dass sich der Bund mit der Anhebung der Integrationspauschale für VA/FL künftig angemessen an den Kosten der Verbundaufgabe Integration VA/FL beteiligen wird. Wie und wann die neuen Massnahme-Konzepte greifen werden, wird sich in der Praxis zeigen müssen. Vorseilend Wirkungen anzunehmen und daraus kurzfristig Einsparungen seitens Bund abzuleiten, wäre hingegen nicht in unserem Sinn.

Die Änderung der Asylverordnung 2, welche die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich regelt, begrüßen wir ebenfalls. Die Mehrkosten für eine spezifische Betreuung und Unterbringung dieser besonders verletzlichen Flüchtlingsgruppe ist belegt. Dass der Bund mit einer Anhebung ihrer Globalpauschale diesem Umstand Rechnung trägt, ist erfreulich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police (DFJP)
Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM)
3003 Berne

Aux formats PDF et Word par e-mail à :
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Fribourg, le 27 novembre 2018

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers ; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Madame, Monsieur,

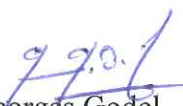
Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 5 septembre 2018 de Madame Simonetta Sommaruga, Conseillère fédérale.

Nous vous remercions de la possibilité qui est donnée au Conseil d'Etat du canton de Fribourg de prendre position sur l'avant-projet et les explications du Conseil fédéral concernant la modification de l'Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE) et l'Ordonnance 2 sur l'asile (OA2). Le Conseil d'Etat soutient le texte avec quelques remarques.

Après examen du projet mis en consultation, le Conseil d'Etat vous transmet, en annexe à la présente, le questionnaire de consultation dûment rempli avec nos observations détaillées.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—

Questionnaire de consultation

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Procédure de consultation : questionnaire

Expéditeur : Etat de Fribourg

Remarques générales :

L'Etat de Fribourg salue le projet de révision. Nous sommes d'avis que les modifications proposées reflètent de manière fidèle les décisions politiques prises en amont. Cependant, nous nous permettons d'attirer votre attention sur le fait que nous considérons la date prévue pour l'entrée en vigueur de ces modifications comme tardive. Nous estimons en effet que le nouveau modèle de compensation des coûts liés aux mineurs non-accompagnés (ci-après : les MNA) devrait entrer en vigueur le plus rapidement possible dans la mesure où le nombre de nouvelles arrivées de MNA ont considérablement baissé ces derniers temps. Nous proposons ainsi une entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2019.

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6000 francs aujourd'hui à 18 000 francs (art. 15 OIE)?

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg est favorable à l'augmentation du forfait d'augmentation à 18'000 CHF.

Remarques :

L'augmentation des forfaits d'intégration se base sur un état des lieux et une analyse détaillée des cantons ainsi que sur des négociations entre la Confédération et ces derniers. Un montant de 18'000 francs est indispensable pour répondre aux besoins d'une intégration durable des personnes admises à titre provisoire ou réfugiées.

Cette augmentation n'est effective qu'à partir de 2019. Or, avec la mise en œuvre de l'Agenda Intégration, la Confédération et les cantons ont convenu de faciliter l'intégration sociale et professionnelle de toutes les personnes admises à titre provisoire et réfugiées présentes sur le territoire suisse. Cette nouvelle disposition devrait également s'appliquer rétroactivement à ces deux catégories de personnes. En effet, le versement de sommes distinctes aboutira à une inégalité de traitement et au final, à une « intégration à deux vitesses ».

De l'avis du Conseil d'Etat, une phase transitoire permettant une couverture rétroactive des frais par la Confédération doit être appliquée, au moins dès le 1^{er} janvier 2018, par analogie avec les Dispositions transitoires OA2 pour le forfait d'intégration de Fr. 3'500 versé pour toutes les personnes admises à titre provisoire au 31.12.2017.

2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art. 14a et 15 OIE) ?

Le Conseil d'Etat approuve le principe de l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile et, à ce titre, approuve l'inscription dans l'OIE du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration. La possibilité d'utiliser ces forfaits également pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérant-e-s d'asile, dont la demande est traitée en procédure étendue et dont les perspectives d'un séjour durable en Suisse sont vraisemblables, est judicieuse et pragmatique.

Remarques :

L'application de l'Agenda Intégration met en avant l'évaluation précoce des compétences et du potentiel des personnes migrantes et le développement des mesures *ad hoc*. Cet objectif, auquel le Conseil d'Etat souscrit entièrement, apparaît cependant incomplet si l'on ne met pas en œuvre, aux niveaux fédéral et cantonal, une simplification des procédures en lien avec la validation des acquis et expériences ainsi que la reconnaissance des diplômes obtenus à l'étranger.

Les objectifs fixés dans le cadre de l'Agenda Intégration placent le focus sur les exigences envers les personnes relevant du domaine de l'asile et des réfugié-e-s, mais ne contiennent aucun élément explicite relatif à l'importance de garantir l'accessibilité des structures et leur prise en compte de la diversité culturelle.

Le point « *Encouragement de la coexistence* » (art. 14a let. g OIE) mérite d'être développé, car il constitue un élément fondamental du processus d'intégration et de sa dimension réciproque. A relever, dans ce contexte, que le rôle de la société d'accueil n'y apparaît pas.

Sans l'apport de cette dernière, l'intégration est fortement entravée. D'autre part, le terme de « *coexistence* » devrait être remplacé par « *vivre ensemble* », selon la terminologie des PIC.

L'Agenda Intégration représente une étape préliminaire pour faciliter aux personnes relevant du domaine de l'asile et des réfugié-e-s l'accès aux structures ordinaires de la société en vue d'une intégration durable. Les interactions entre ces deux étapes devraient être explicitées dans l'OIE.

Par ailleurs, l'article 14 OIE se réfère également aux objectifs d'efficacité mesurables quantitativement. Qui, comment et avec quels moyens sera responsable de vérifier ces objectifs ? Par quels moyens sera-t-on en mesure d'évaluer l'objectif 5 « *Sept ans après leur arrivée en Suisse, les personnes AP/R connaissent bien le mode de vie en Suisse et entretiennent régulièrement des contacts sociaux avec la population locale ?* »

3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (art. 22 et 26 OA 2) ?

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg est favorable à cette augmentation. La situation particulière des MNA justifie l'investissement de moyens financiers supplémentaires et une harmonisation des pratiques quant à leur hébergement et encadrement afin de garantir les prescriptions de la Convention relative aux droits de l'enfant.

L'intégration précoce des petits enfants est souvent problématique pour les cantons s'agissant du nombre de places en crèche, pas toujours suffisant et des coûts engendrés par jour et par enfant pour cette mesure. Les forfaits sont clairement insuffisants pour financer une prise en charge extrafamiliale.

Remarques :

Nous souhaitons relever un point de détail formel lié à l'article 26 al. 5 de l'OA2. Il y est fait référence aux « *frais supplémentaires d'hébergement et d'encadrement* » sans précision du fait qu'il s'agit des frais liés aux MNA comme cela est le cas, d'une part, dans la version allemande du même article et, d'autre part, dans toutes les versions linguistiques de l'art. 22 al. 5.

4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA

dans l'effectif total (art. 22, al. 1 et 6, et 26, al. 1 et 6, OA 2)?

Le Conseil d'Etat est favorable à une telle adaptation.

Remarques :

Le Conseil d'Etat estime qu'il est important de prévoir un socle financier, afin qu'en cas de diminution de l'indemnisation des cantons, les structures en place puissent continuer à exister et à remplir leurs missions correctement.

Il s'agit par exemple d'assurer le maintien des postes dédiés aux curateurs de représentation des MNA, qui fluctuent au fil des ans.

La méthode de calcul du montant dévolu par jour à chaque MNA (selon la proportion de MNA dans l'effectif global des personnes qui relèvent du droit de l'asile) apparaît compliquée.

L'insertion des conventions-programmes a posteriori dans les PIC existants risque de compliquer la mise en œuvre de ces derniers, mais il reste important que toutes les prestations d'intégration soient réunies dans les PIC.



Genève, le 5 décembre 2018

Le Conseil d'Etat

5934-2018

EINGANG GEVER SEM

2018 -12- 10

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

- 7. Dez. 2018

N. _____

Département fédéral de justice et police
(DFJP)

Madame Simonetta Sommaruga

Conseillère fédérale

Palais fédéral Ouest

3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés - ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier du 5 septembre 2018 concernant l'objet cité en titre et vous en remercions.

Après avoir examiné les deux projets de modification d'ordonnance et le rapport explicatif les accompagnant, notre Conseil vous fait part ci-dessous de ses commentaires.

1. Modification de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Notre Conseil soutient pour le principe la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse (AIS) telle que formulée dans le projet d'ordonnance. Il est en effet essentiel de renforcer l'intégration des réfugiés reconnus et des personnes admises à titre provisoire, notamment dans le but de favoriser la cohésion sociale dans notre pays.

En particulier, notre Conseil salue l'augmentation du forfait d'intégration de 6 000 à 18 000 francs pour permettre d'étoffer l'offre de mesures d'intégration et de financer en particulier les mesures du processus de première intégration. Il se réjouit aussi du fait que ce forfait permettra de financer des mesures d'encouragement linguistiques en faveur des requérants d'asile dont la demande est traitée en procédure étendue, prévue par la restructuration en cours du domaine de l'asile.

L'AIS fixe aux cantons des objectifs ambitieux et le nombre et l'hétérogénéité des exigences spécifiées demanderont aux structures ordinaires une adaptation rapide et efficiente. Notre Conseil observe que malgré l'augmentation du forfait d'intégration, le budget cantonal sera impacté. Aussi, il y a lieu de tenir compte des disparités cantonales en faisant preuve de souplesse au niveau du financement des mesures d'intégration spécifiques dans le cadre de l'AIS. En effet, les coûts de certaines prestations d'intégration peuvent varier selon les cantons. Notre Conseil attend dès lors que tant l'ordonnance que les directives et les conventions-programmes qui seront signées dans le cadre de l'AIS tiennent compte de ces réalités.

Enfin, nous relevons que les objectifs fixés par l'AIS ne concernent que les personnes qui obtiendront une décision d'asile positive ou d'admission provisoire à partir du 1^{er} mai 2019. Pour éviter d'introduire des mesures d'intégration à deux vitesses, des moyens financiers devront être engagés par les cantons pour assurer une égalité des chances et de traitement. Il conviendrait alors de prévoir dans la disposition transitoire, soit le versement rétroactif du forfait de 18 000F, à une date à convenir avec les cantons sur la base d'une projection financière, soit le versement d'un montant compensatoire ventilé selon la clé de répartition 2018.

2. Modification de l'Ordonnance 2 sur l'asile (OA 2)

Notre Conseil salue bien entendu l'augmentation du forfait global pour les admis provisoires et les requérants d'asile ainsi que de celui pour les réfugiés reconnus, qui intervient dans le but d'indemniser les cantons de manière plus équitable pour les coûts liés à l'accueil, l'encadrement et le suivi des mineurs non accompagnés (MNA) qui relèvent du domaine de l'asile. Toutefois, il tient à préciser que pour les cantons qui ont développé des structures spécifiques pour les MNA, leurs frais sont bien plus élevés que l'augmentation fixée dans le projet d'ordonnance.

En outre, notre Conseil regrette que la prise en charge des MNA ne fasse pas l'objet d'un forfait distinct versé par la Confédération. En effet, un forfait spécifique pour les MNA aurait l'avantage d'être plus clair et plus transparent que la solution retenue dans le projet d'ordonnance.

Au surplus, la restructuration en cours du domaine de l'asile, qui entrera en vigueur le 1^{er} mars 2019, pourrait avoir pour conséquences une diminution du nombre de personnes attribuées au canton et de l'effectif global des personnes pour lesquelles les forfaits seront dus, ce qui induirait une diminution du volume des forfaits en général. Or, le canton est dans l'obligation de mettre à disposition une structure minimale répondant aux critères spécifiques des besoins des MNA en matière d'hébergement et d'encadrement.

Compte tenu des surcoûts engendrés par les besoins spécifiques des MNA et des structures qui leur sont dédiées, notre Conseil doute dès lors que l'augmentation du forfait global telle que prévue et calculée soit propre à atteindre le but visé.

Cela étant, vous voudrez bien trouver dans le document ci-annexé nos commentaires détaillés relatifs aux deux projets soumis en consultation, ainsi que le questionnaire dûment rempli.

En vous remerciant de l'attention vous prêterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

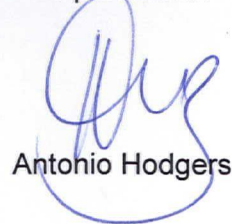
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés : ouverture de la procédure de consultation

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

Des commentaires détaillés relatifs aux deux projets de modification d'ordonnance sont formulés ci-après.

1. Modification de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Art. 14 al. 2 et 6 et art. 14a OIE

Le processus de première intégration est inscrit dans l'ordonnance, laquelle précise que les conventions-programmes devront être complétées par la définition des mesures relatives à ce processus (art. 14a al. 3 OIE). Les objectifs d'efficacité, mesurables quantitativement, sur lesquels la Confédération et les cantons se sont accordés pour compléter et concrétiser les objectifs stratégiques des programmes d'intégration cantonaux (PIC), sont listés dans le rapport explicatif (page 7).

Ces objectifs ambitieux ainsi que le nombre et l'hétérogénéité des exigences spécifiées demanderont aux structures ordinaires une adaptation rapide et efficace pour la mise en place de l'Agenda Intégration Suisse (AIS). Malgré l'augmentation des forfaits, le budget cantonal sera impacté. Aussi, il importe de tenir compte des disparités cantonales et de faire preuve de souplesse en matière de financement des mesures d'intégration spécifiques dans le cadre de l'AIS. En effet, les coûts de certaines prestations d'intégration peuvent varier selon les cantons. Dès lors, tant l'ordonnance que les directives et les conventions-programmes qui seront signées dans le cadre de l'AIS devront tenir compte de ces réalités.

L'art. 14 al. 6 OIE précise que l'utilisation de la contribution fournie par la Confédération pour les deux sources de financement prévues par les articles 15 et 16 OIE (forfaits d'intégration et contributions en faveur de programme d'intégration cantonaux – PIC), doit être détaillée dans les PIC. L'introduction de cet alinéa contribue à une meilleure clarté et visibilité au niveau de l'affectation de ces deux sources de financement distinctes.

Art. 15 OIE

L'augmentation du forfait d'intégration de 6 000 à 18 000 francs est à saluer (art. 15 al. 1 OIE), de même que la possibilité prévue pour les cantons d'utiliser le forfait d'intégration pour financer des mesures d'encouragement linguistique en faveur des requérants d'asile dont la demande est traitée en procédure étendue (art. 15 al. 5 OIE). La pratique démontre que le processus relatif à l'intégration s'étend sur la durée et, par conséquent, qu'il est nécessaire de commencer ce processus dès l'arrivée dans le canton des requérants en procédure étendue. Cette réalité est maintenant intégrée dans le texte de l'OIE.

Enfin, même si cela est déjà prévu par l'OIE du 15 août 2018, il y a lieu de saluer également la possibilité pour les cantons d'utiliser le forfait d'intégration pour financer des mesures d'intégration en faveur des personnes admises à titre provisoire, de réfugiés reconnus et des personnes à protéger titulaires d'une autorisation de séjour lorsque ces mesures sont mises en œuvre dans les structures ordinaires de l'aide sociale cantonale (art. 15 al. 6 OIE).

Art.17 al. 2bis OIE

Selon le rapport explicatif (page 10), les cantons peuvent, pour le financement de mesures de développement conceptuel et qualitatif, ainsi que des évaluations, engager des moyens issus du forfait d'intégration. Par conséquent, afin de mettre le libellé de l'art. 17 al. 2bis OIE en adéquation avec le commentaire du rapport explicatif, il devrait être complété pour avoir la teneur suivante:

*« Dans le cadre des programmes d'intégration cantonaux et afin de garantir la réalisation des objectifs stratégiques, les cantons peuvent financer, **au moyen des forfaits d'intégration**, des mesures visant à évaluer ces programmes et à les développer sur les plans conceptuel et qualitatif ».*

Art. 29a OIE

Au titre du droit transitoire, l'art. 29a al. 1 OIE prévoit que le forfait d'intégration de 18 000 francs ne sera versé que lorsque les conventions-programmes seront complétées par les mesures précitées relatives au processus de première intégration. Sans convention additionnelle, le forfait d'intégration versé sera de 6 000 francs. Dans l'intervalle, les cantons seront contraints d'investir dans des programmes d'intégration ad hoc, sans pour autant disposer du financement utile, ni même de garanties quant à son obtention, ce qui pose problème en termes de projections et de suivi budgétaires.

De plus, les objectifs de l'AIS (et donc le forfait de 18 000 francs) ne concerneront que les personnes qui obtiendront une réponse positive à leur demande d'asile ou une décision d'admission provisoire après l'entrée en vigueur des présentes modifications. On peut à cet égard déplorer le fait que pour intégrer les migrants arrivés en grand nombre par la filière asile en 2015 et dont le taux de protection est élevé, les cantons ne bénéficieront pas d'un forfait adapté. Il en résultera la création de mesures d'intégration à deux vitesses (soit d'une part des mesures "AIS" pour les personnes à forfait de 18 000 francs et des mesures "minimales" pour les personnes à forfait de 6 000 francs). Afin d'éviter une telle situation, nous souhaiterions que le forfait de 18 000 francs soit versé de manière rétroactive à une date à déterminer d'entente entre la Confédération et les cantons pour les personnes ayant obtenu une décision positive d'asile ou une admission provisoire. A défaut, nous proposons qu'une indemnité soit allouée à chaque canton en guise de mesure d'accompagnement de la mise en place de l'AIS.

S'agissant de l'art. 29a al. 2 OIE, celui-ci précise, également au titre du droit transitoire, que la Confédération verse aux cantons un forfait de 18 000 francs par personne reconnue comme réfugié dans le cadre du programme d'intégration des réfugiés à réinstaller en 2017-2019 lorsque ladite personne entre en Suisse après l'entrée en vigueur des présentes modifications. Le forfait pour ces personnes augmentera ainsi de 11 000 à 18 000 francs. Force est de constater toutefois que la grande majorité du groupe de réfugiés du programme de Resettlement II sera déjà arrivé en Suisse lors de l'entrée en vigueur des modifications de l'OIE et que les cantons n'auront reçu pour favoriser leur intégration qu'un forfait de 11 000 francs. Pour rappel, selon la planification annoncée par le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM), 600 personnes étaient attendues en 2017, 1000 en 2018, 400 en 2019.

2. Ordonnance 2 sur l'asile (OA 2)

Art. 22, al. 1, deuxième phrase, al. 5 et 6 et Art. 26 al. 1, deuxième phrase, al. 5 et 6 OA2

Les forfaits globaux sont augmentés afin de tenir compte des frais supplémentaires des cantons en lien avec l'accueil, l'encadrement et le suivi des enfants mineurs non accompagnés (MNA).

Ainsi, l'art. 22 OA 2 fixe à son al. 1 le nouveau montant du forfait global 1 mensuel dont les modalités de calcul ont été modifiées. Le nouveau montant comprendra à l'avenir également une subvention pour les frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des MNA se fondant sur la proportion de MNA par rapport à l'effectif global des requérants d'asile, des personnes admises à titre provisoire et des personnes à protéger sans autorisation de séjour.

Le montant supplémentaire, fixé dans l'OA 2 à 56,09 francs (art. 22 al. 5) est intégré dans le forfait global versé pour toutes les personnes ayant droit à des prestations d'aide sociale au titre de requérant d'asile, d'admis provisoire ou de personne à protéger sans autorisation de séjour.

L'art. 26 OA 2 fixe à son al. 1 le nouveau montant du forfait global 2 mensuel, selon les mêmes principes que mentionnés ci-dessus et appliqués par analogie, pour les réfugiés reconnus, les apatrides et les personnes à protéger titulaires d'une autorisation de séjour. Le montant supplémentaire fixé dans l'OA 2 à 5.60 francs (al. 5) est intégré dans le forfait global versé pour toutes les personnes ayant droit à des prestations d'aide sociale au titre de réfugié reconnu, d'apatride ou de personne à protéger titulaire d'une autorisation de séjour.

Il convient bien entendu de saluer cette augmentation qui a pour but d'indemniser de manière équitable les cantons pour les coûts liés à la prise en charge des MNA qui relèvent du domaine de l'asile. Toutefois, il faut préciser que pour les cantons qui ont développé des structures spécifiques pour les MNA, leurs frais sont bien plus élevés que l'augmentation fixée dans l'OA 2. En effet, c'est le lieu de rappeler que ces augmentations sont fondées sur le montant de 100 francs, retenu par le Conseil fédéral comme coût journalier et dont 86 francs sont financés par la Confédération. Or, l'enquête menée par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) auprès des cantons avait abouti à un coût journalier moyen de 132 francs en cas d'hébergement et d'encadrement selon les recommandations de la CDAS et à un coût journalier moyen de 123 francs de l'hébergement et encadrement actuel.

Il est aussi regrettable que le forfait versé par la Confédération pour les MNA ne fasse pas l'objet d'un forfait distinct. En effet, un tel forfait distinct et spécifique pour les MNA aurait l'avantage d'être plus clair et plus transparent que la solution retenue dans le projet d'ordonnance.

Par ailleurs, à compter du 1er mars 2019, la restructuration en cours du domaine de l'asile entrera en vigueur et pourrait avoir pour conséquences une diminution du nombre de personnes attribuées au canton et de l'effectif global des personnes pour lesquelles les forfaits sont dus, ce qui induirait une diminution du volume des forfaits en général.

Compte tenu des surcoûts engendrés par les besoins spécifiques des MNA et des structures qui leur sont dédiées, nous doutons que l'augmentation du forfait global telle que prévue et son mode de calcul soit propre à atteindre le but visé. En effet, le canton est dans l'obligation de mettre à disposition une structure minimale répondant aux critères spécifiques des besoins des MNA en matière d'hébergement et d'encadrement.

2018 -11- 15

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

15. Nov. 2018

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Glarus, 13. November 2018
Unsere Ref: 2018-202

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2018 wurde der Regierungsrat des Kantons Glarus zur Stellungnahme zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern eingeladen.
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen und den Fragebogen in der Beilage zu beantworten.

Asylverordnung 2 (AsylV2)

Die Erhöhung der Globalpauschale (Betreuungs- und Sozialhilfekostenanteil) auf rund 86 Franken pro Tag und Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) entspricht dem Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen zwischen den Kantonen und dem Bund. Mit dem bewussten Verzicht auf eine Vollkostenabgeltung der Betreuungskosten durch den Bund bleibt jedoch eine Unterdeckung bestehen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den Umstand hinweisen, dass sich der Betreuungsaufwand für MNA mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht sofort ändert. Aus verschiedenen Gründen benötigt der grössere Teil der Personen weiterhin eine enge Begleitung. Die Umlegung der Erhöhung der Bundessubventionen für MNA auf die Globalpauschale für alle Personen des Asylbereichs ist mit Blick auf eine administrativ einfache Umsetzung zu begrüssen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass damit die Kontrolle der Quartalsabrechnungen und die Nachvollziehbarkeit des Systems der Globalpauschalen weiter erschwert werden.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Der Kanton Glarus unterstützt die Verordnungsänderung welche die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) betrifft und schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) an. Insbesondere der Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2019 und der Verknüpfung des Erstintegrationsprozesses mit der Höhe der Integrationspauschale von 18'000 Franken in der VIntA stimmen wir zu. Der Kanton Glarus unterstützt die Verankerung

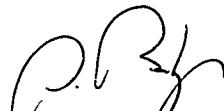
des Erstintegrationsprozesses in der VIntA aber nur dann, wenn gleichzeitig die Integrationspauschale auf 18'000 Franken erhöht wird. Die Integrationsagenda ist ein Gesamtpaket, aus dem nicht einzelne Elemente herausgebrochen werden können.

Der Kanton Glarus bereitet bereits die Umsetzung der IAS vor und versteht diese als sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen, erfolgreichen Integrationsförderung.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:

- Fragebogen

per E-Mail an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

versandt am: **14. Nov. 2018**

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton Glarus

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Integration die entsprechenden finanziellen Mittel erfordert. In diesem Sinne begrüssen wir die Erhöhung der Integrationspauschale sehr.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Eine frühe Sprachförderung bei Asylsuchenden erleichtert die Arbeit in der Betreuung, die Vermittlung der Erstinformationen und bildet die Grundlage für berufliche und soziale Integrationsmassnahmen. Mit einer qualitativ guten Sprachförderung kann zudem zu einem früheren Zeitpunkt auf den Einsatz von Dolmetschern verzichtet werden, welcher hohe Kosten zur Folge hat.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Globalpauschale für MNA ist notwendig. Mit dem bewussten Verzicht auf eine Vollkostenabgeltung für die Betreuungskosten wird eine Unterdeckung bestehen bleiben. Auch angesichts dessen, dass sich der hohe Betreuungsaufwand für MNA mit Erreichen der Volljährigkeit nicht sofort ändert. Aus verschiedenen Gründen benötigt der grössere Teil der Personen auch nach Erreichen der Volljährigkeit eine enge Begleitung.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Eine Umlegung der Erhöhung der Bundessubvention für die MNA auf die Globalpauschale für alle Personen des Asylbereichs ist eine zweckmässige Variante. Wir wollen jedoch darauf hinweisen, dass damit die Kontrolle der Quartalsüberweisungen erschwert wird. Die anspruchsvolle mathematische Einbindung der Abgeltung für MNA verstärkt die Unübersichtlichkeit des Systems der Globalpauschalen im Asylbereich. Deshalb ist es angezeigt das System zu überprüfen und zu vereinfachen.



Sitzung vom

03. Dezember 2018

Mitgeteilt den

03. Dezember 2018

Protokoll Nr.

911

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Vision) an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

**Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von
Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz
und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen
im Asyl- und Flüchtlingsbereich**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2018 geben Sie uns die Möglichkeit, zu den oben
erwähnten Vorlagen Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung begrüsst die beiden Vorlagen. Unsere Bemerkungen entnehmen Sie
bitte dem beiliegenden Fragebogen. Für die Verordnung über die Integration von
Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) können wir zusätzlich auf die dannzumalige
Vernehmlassung der KdK verweisen.

Ergänzend erlauben wir uns zwei Anträge zu Bestimmungen der VIntA:

Art. 14 Abs. 2

Die Massnahmen des Erstintegrationsprozesses sind auf der Ebene der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und nicht auf der Ebene der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantone definiert. Dies ist so beizubehalten.

Antrag: Die "Massnahmen des Erstintegrationsprozesses" sind aus der Aufzählung zu streichen.

Art. 14a Abs. 3

Auf Verordnungsebene sind die fünf Fördermodule gemäss Bericht der Koordinationsgruppe Integrationsagenda Schweiz (IAS) vom 1. März 2018 zu verankern (siehe Teilbericht Integration vom 19. Oktober 2017, S. 12):

- Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- Beratung (Begleitung)
- Sprache
- Ausbildung und Arbeitsmarktfähigkeit
- Zusammenleben (soziale Integration)

Eine weitergehende Regelung von einzelnen Massnahmen auf Verordnungsstufe ist zu vermeiden. Durch eine detaillierte Verankerung der Massnahmen in der VIntA würde eine dynamische und auf Erfahrung basierende Weiterentwicklung der Massnahmen unnötig eingeschränkt. Es soll Aufgabe der Kantone bleiben, Massnahmen zu den strategischen Zielen des Bundes zu definieren, die auf die entsprechenden individuellen, aber auch auf kantonale Bedürfnisse ausgerichtet sind.

Antrag: Die Buchstaben b und e sind ersatzlos zu streichen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton GR

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Mit der Verankerung des Erstintegrationsprozesses und der Erhöhung der Integrationspauschale wurde ein wichtiger Schritt Richtung einer gezielten und auf den Bedarf ausgerichteten Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen (Flü) und vorläufig Aufgenommenen (VA) getan. Insbesondere zu begrüßen ist:

- die Erhöhung der Integrationspauschale, da die Kantone und Gemeinden im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung und ihrer Regelstrukturen bereits hohe Aufwendungen für die Integration von VA/Flü leisten.
- die geplante Umsetzung der IAS im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), da die Umsetzung der Massnahmen durch eine einzige kantonale Ansprechstelle eine kohärente Abstimmung derselben ermöglicht und entsprechende Synergien bündelt.

Der Systemwechsel auf den 1. Mai 2019 bringt zwar eine Zäsur im Bereich der Höhe der Kosten. Für Personen aber, die in den Wochen zuvor eine Anerkennung oder eine vorläufige Aufnahme erhalten haben und somit zum Zeitpunkt des Systemwechsels ebenfalls am Anfang des Erstintegrationsprozesses sind, stehen die finanziellen Mittel, die für die Umsetzung des SOLL-Integrationsprozesses erforderlich sind, nicht zur Verfügung. Eine Integrationsförderung je nach Termin des Asylentscheids unterschiedlich zu handhaben, ist in der Praxis weder sinnvoll noch machbar, so dass eine klare Trennung von Integrationsförderung vor und nach dem 1. Mai 2019 nicht möglich ist, was ein entsprechendes Monitoring nicht nur erschwert, sondern verunmöglicht.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Eine frühzeitige Sprachförderung für Asylsuchende mit Bleibeperspektive im Rahmen einer Kann-Formulierung, die vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Asylpraxis eine differenzierte Abklärung ermöglicht, wann, wie und für wen eine frühzeitige Sprachförderung in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht, macht Sinn.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Es gilt festzuhalten, dass die Erhöhung der Entschädigungsansätze zu spät erfolgt und die Mehrkosten bei übermässig hohem Anteil an zugewiesenen MNA über mehrere Jahre zu Lasten der Kanton der Kantone anfielen.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Es gilt festzuhalten, dass die Erhöhung der Entschädigungsansätze zu spät erfolgt und die Mehrkosten bei übermässig hohem Anteil an zugewiesenen MNA über mehrere Jahre zu Lasten der Kanton der Kantone anfielen.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de la justice et police (DFJP)
A l'att. de Madame la Conseillère fédérale
Mme Simonetta Sommaruga,
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel : SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Delémont, le 20 novembre 2018

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement accuse réception de votre courrier du 5 septembre dernier concernant les modifications prévues dans l'ordonnance sur l'intégration (OIE) et l'ordonnance sur l'asile II (OA 2) et vous remercie de le consulter à ce sujet.

Concernant les orientations générales de ces modifications, le Gouvernement se positionne favorablement et salue le travail effectué au cours des derniers mois entre la Confédération, les cantons et les conférences intercantionales pour parvenir à harmoniser les positions sur ces domaines délicats que sont l'intégration des personnes migrantes et le financement des mesures pour y parvenir.

En conséquence, le Gouvernement répond de la manière suivante au questionnaire de consultation:

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6'000 francs aujourd'hui à 18'000 francs (art. 15 OIE) ?

Oui, considérant toutefois que la validité de ce montant devra être régulièrement évaluée en fonction du degré d'atteinte des objectifs de l'Agenda Intégration Suisse (AIS) par les cantons. Sur ce point, le Gouvernement relève toutefois qu'il sera difficile à l'interne de mettre en place en parallèle deux dispositifs d'intégration, à savoir l'un, *a minima*, pour les personnes arrivées en Suisse avant l'entrée en vigueur de la révision de l'OIE, et l'autre, plus élaboré, pour les personnes arrivées après cette date et qui donneront droit au forfait de 18'000 francs. Il est important de relever à ce stade que les mesures préconisées dans le concept d'AIS (palettes de mesures modulaires adaptables aux besoins individuels) permettent certes d'envisager une plus-value en terme d'intégration en rapport au système actuel, mais que leur coût unitaire va augmenter massivement. Dans ce contexte, le forfait intégration risque de ne pas satisfaire à l'ensemble des exigences fixées dans l'AIS.

2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art 14a et 15 OIE) ?

Oui.

3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (Art. 22 et 26 OA 2) ?

Oui.

4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA dans l'effectif total (art. 22, al. 1, et 26, al. 1 et 6, OA 2) ?

Au vu de la systématique proposée et de la forte fluctuation des cohortes de MNA, oui.

En sus des considérations ci-avant, et en lien avec la disposition transitoire prévue à l'article 29a OIE, le Gouvernement constate avec satisfaction que la mise en œuvre de ce chantier d'envergure se déroule relativement rapidement mais également que la restructuration du domaine de l'asile induit des changements conséquents à l'interne des administrations cantonales. Pour cette raison, le Gouvernement jurassien :

- demande que le Secrétariat d'État aux migrations (SEM) fasse preuve de souplesse à l'égard des conventions additionnelles qui doivent lui être soumises en avril prochain s'agissant de la mise en œuvre de l'AIS. En effet, les attentes du SEM à ce sujet ne sont pas encore intégralement connues et les chemins de décision internes nécessitent que les organismes en charge de cette question établissent un premier projet d'ici la fin du mois de février afin qu'il puisse être transmis avec la validation du Gouvernement en avril. Le temps est donc court pour la rédaction, ce d'autant que de nombreuses options stratégiques doivent être prises dans l'intervalle. C'est pourquoi le Gouvernement appelle le SEM à faire preuve de compréhension à la réception de ces documents.
- propose que l'article 29a OIE soit modifié afin que les cantons bénéficient d'une contribution unique de transition afin d'une part de permettre aux personnes arrivées avant l'entrée en vigueur de la révision de l'OIE de bénéficier des nouvelles mesures qui seront mises en place, et d'autre part d'indemniser les cantons pour les charges engagées pour mettre en œuvre l'AIS et élaborer la convention additionnelle.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, ses plus respectueuses salutations.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Luzern, 13. November 2018

Protokoll-Nr.: 1133

Änderung der Asylverordnung 2; Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den Vorschlägen im titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren einverstanden sind, da sie unserer Ansicht nach die vorgängig getroffenen politischen Vereinbarungen bzw. Entscheidungen richtig wiedergeben.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen ausgefüllt



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Consultation relative à la modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers ; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique et vous fait part de ses déterminations.

Nous soutenons la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et saluons la reconnaissance des frais supplémentaires occasionnés par l'hébergement et l'assistance des mineurs non accompagnés (MNA), l'effort de la Confédération à consentir une augmentation du forfait global et l'augmentation du forfait d'intégration de 6'000 à 18'000 francs.

En ce qui concerne l'Agenda Intégration Suisse, nous relevons que les objectifs affichés sont très ambitieux, ce que le canton de Neuchâtel salue. Nous regrettons vivement qu'aucune mesure transitoire ou rétroactive ne soit prévue pour l'effectif des personnes ayant fait l'objet d'une décision positive avant le 1^{er} mai 2019. Ces dernières ne pourront donc pas bénéficier des améliorations prévues dans le cadre de l'Agenda Intégration. Cette situation obligera les cantons à organiser un accès différencié aux mesures entre les personnes arrivées avant et après l'entrée en vigueur, en plus de générer un sentiment d'injustice chez les bénéficiaires. En conséquence, il ne sera pas possible d'atteindre des résultats intéressants avant plusieurs années, retardant d'autant les effets positifs attendus de l'Agenda Intégration.

Concernant la prise en compte des dépenses d'assistance liées aux MNA, nous considérons que les calculs effectués sont adéquats. Par contre, nous soulignons que de manière générale, les forfaits globaux ne couvrent de loin pas la totalité des dépenses cantonales du

NE

domaine de l'asile, ce qui est relevé depuis des années. Nous estimons que le Secrétariat d'État aux migrations (SEM) devrait préciser quel est le taux de couverture des dépenses qu'il estime admissible de son côté.

S'agissant enfin du contenu des ordonnances, nous émettons nos remarques dans la partie en annexe.

Nos réponses au questionnaire qui nous a été soumis se trouvent également en annexe.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 décembre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexes : mentionnées

Annexe 1

Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Ad art. 14, al. 2

Nous proposons de garder l'ancienne formulation pour cette partie, à savoir : « Elle est renouvelée au plus tard après quatre ans ». La nouvelle formulation paraît en effet trop limitative d'un point de vue temporel.

Ad art. 14a

Le processus de première intégration est beaucoup trop détaillé dans l'OIE. Ce processus peut être réglé par la circulaire ou la convention-programme, qui permettent aussi de garder une certaine autonomie pour la mise en œuvre dans les cantons.

Si tel ne devait pas être le cas, il faudrait alors modifier les lettres d et e de la façon suivante :

d. « *cours de langue ~~intensifs~~ en fonction ...* ».

L'intensivité des cours doit dépendre des besoins et il n'est pas envisageable d'offrir des cours intensifs à 100% des personnes, notamment pour des raisons de moyens.

e. « *évaluations du potentiel ~~incluant une partie pratique~~ permettant notamment de déterminer ...* » ou « *évaluation du potentiel en fonction des besoins* »

Dans certains cas particuliers, il ne sera pas nécessaire de procéder à une évaluation incluant une partie pratique.

Ad art. 29a Disposition transitoire relative à la modification du ...

Les cantons devront assumer seuls la transition entre deux procédures avec des personnes arrivées avant et après le 1^{er} mai 2019, qui ne pourront pas accéder aux mêmes mesures. Il s'agira d'éviter autant que possible une intégration « à deux vitesses ». Dans ce sens, le versement d'un montant unique permettant de contribuer au financement de la transition pour les personnes arrivées avant le 1^{er} mai 2019 ou le versement du forfait d'intégration de manière rétroactive au 1^{er} janvier 2018 serait hautement souhaitable.

Annexe 2

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE) ; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Procédure de consultation : questionnaire

Expéditeur : Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6000 francs aujourd'hui à 18 000 francs (art. 15 OIE)?

OUI

Remarques :

Les objectifs de l'Agenda Intégration Suisse resteront très ambitieux en regard des forfaits d'intégration. Pour atteindre des résultats à la hauteur des attentes, les cantons devront certainement engager des dépenses supplémentaires et la société civile de même que les milieux économiques auront également un rôle important à jouer dans ce contexte.

Par ailleurs, l'absence de solution transitoire ou rétroactive pour l'effectif des personnes ayant fait l'objet d'une décision de protection avant le 1^{er} mai 2019 est regrettable. Elle obligera à maintenir deux systèmes en parallèle pendant plusieurs années et retardera d'autant l'atteinte souhaitée des objectifs de l'Agenda Intégration.

2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art. 14a et 15 OIE) ?

OUI

Remarques :

La maîtrise de la langue du pays est un facteur d'intégration indiscutable et prioritaire. Tout investissement pour atteindre cet objectif le mieux et le plus vite possible est donc à saluer.

3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (art. 22 et 26 OA 2) ?

OUI

Remarques : Nous relevons que même si les frais relatifs à l'assistance aux MNA ont été correctement calculés et sont ajoutés aux forfaits globaux, ces derniers resteront nettement insuffisants pour couvrir l'entier des coûts d'assistance supportés par les cantons. A titre d'exemple, l'obligation nouvelle de prise en charge de la redevance Billag n'a fait l'objet d'aucune adaptation du forfait, alors qu'il est devenu quasiment impossible pour les personnes accueillies de s'y soustraire.

4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA dans l'effectif total (art. 22, al. 1 et 6, et 26, al. 1 et 6, OA 2)?

OUI

Remarques : ---

Annexe 2

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE) ; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Procédure de consultation : questionnaire

Expéditeur : Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6000 francs aujourd'hui à 18 000 francs (art. 15 OIE)?

OUI

Remarques :

Les objectifs de l'Agenda Intégration Suisse resteront très ambitieux en regard des forfaits d'intégration. Pour atteindre des résultats à la hauteur des attentes, les cantons devront certainement engager des dépenses supplémentaires et la société civile de même que les milieux économiques auront également un rôle important à jouer dans ce contexte.

Par ailleurs, l'absence de solution transitoire ou rétroactive pour l'effectif des personnes ayant fait l'objet d'une décision de protection avant le 1^{er} mai 2019 est regrettable. Elle obligera à maintenir deux systèmes en parallèle pendant plusieurs années et retardera d'autant l'atteinte souhaitée des objectifs de l'Agenda Intégration.

2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art. 14a et 15 OIE) ?

OUI

Remarques :

La maîtrise de la langue du pays est un facteur d'intégration indiscutable et prioritaire. Tout investissement pour atteindre cet objectif le mieux et le plus vite possible est donc à saluer.

3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (art. 22 et 26 OA 2) ?

OUI

Remarques : Nous relevons que même si les frais relatifs à l'assistance aux MNA ont été correctement calculés et sont ajoutés aux forfaits globaux, ces derniers resteront nettement insuffisants pour couvrir l'entier des coûts d'assistance supportés par les cantons. A titre d'exemple, l'obligation nouvelle de prise en charge de la redevance Billag n'a fait l'objet d'aucune adaptation du forfait, alors qu'il est devenu quasiment impossible pour les personnes accueillies de s'y soustraire.

4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA dans l'effectif total (art. 22, al. 1 et 6, et 26, al. 1 et 6, OA 2)?

OUI

Remarques : ---

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Regierungsrat des Kantons Nidwalden

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

Für die Kantone ist es sehr schwer einzuschätzen, wer zukünftig im erweiterten Verfahren letztlich einen positiven Asylentscheid bekommt. Daher sind wir der Meinung, dass erst ab Erteilung einer Bewilligung die Integrationskosten/Massnahmen verankert werden sollen. Es entstehen jetzt schon lange Diskussionen, welche Asylsuchende an Sprachprogrammen teilnehmen dürfen. Grundsätzlich sollten Sprachkurse vor allem für anerkannte Flüchtlinge stattfinden und nicht bereits für Asylsuchende.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Staatssekretariat für Migration SEM

sb-recht-sekretariat@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OSTK.3301
Unser Zeichen: db

Sarnen, 19. November 2018

**Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

geschätzte Simonetta

Mit Schreiben vom 5. September 2018 laden Sie uns ein, zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und senden Ihnen beiliegend den ausgefüllten Fragebogen für den Kanton Obwalden.

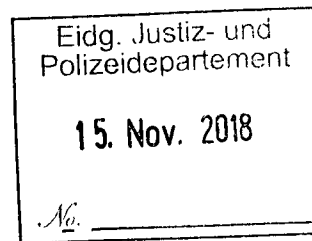
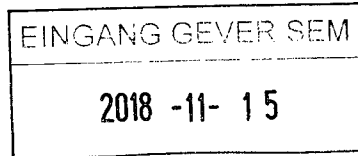
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Landammann

Kopie samt Fragebogen an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdepartement
- Sozialamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3301)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. November 2018

Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 5. September 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 (SR 142.311; abgekürzt AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA) zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich ein. Wir danken für diese Gelegenheit, nehmen gern wie folgt Stellung und verweisen für weitergehende Ausführungen auf den ausgefüllten beiliegenden Fragebogen:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die Vernehmlassungsvorlage und ist überzeugt, dass die Integrationsagenda in der Praxis einen erheblichen integrationspolitischen Mehrwert schaffen wird. Es ist wichtig, dass eine Gesamtlösung mit einem nachhaltigen Integrationsprozess geschaffen wird. Die Integrationsagenda ist ein Gesamtpaket, aus dem nicht einzelne Elemente herausgebrochen werden können. Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt daher die Verankerung des Erstintegrationsprozesses in der VIntA nur dann, wenn gleichzeitig die Integrationspauschale auf Fr. 18'000.– erhöht wird. Dadurch wird gewährleistet, dass der Erstintegrationsprozess für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erfolgreich umgesetzt und die Ziele der Integrationsagenda erreicht werden können.

Eine rasche Umsetzung der Integrationsagenda ist wichtig, weshalb der gemeinsam vereinbarte Fahrplan unbedingt einzuhalten ist. In diesem Sinn sollen die vorgeschlagenen Änderungen in der VIntA spätestens auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung


Stefan Kolliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton St.Gallen

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

Mit der Erhöhung der Integrationspauschale werden die bei den Kantonen anfallenden Kosten für die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen besser abgebildet.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Grundsätzlich ja

Bemerkungen:

Wir begrüssen, dass der Bund mit der Ausweitung des Verwendungszwecks der Integrationspauschale auf Asylsuchende im erweiterten Verfahren den Handlungsspielraum der Kantone erhöht. Wie die Finanzmittel innerhalb der Kantone verwendet werden, ist indes Sache der Kantone.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

Keine.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

Dieses System ist vor allem deshalb zu begrüssen, da damit rasch auf Veränderungen im Bestand reagiert werden kann. Die grossen Schwankungen beim Bestand an MNA stellen grosse Herausforderungen für die Bereitstellung der Grundinfrastruktur.

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Staatssekretariat für Migration SEM
3000 Bern

Per E-Mail an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.ad-
min.ch

Schaffhausen, 14. Dezember 2018

Vernehmlassung betreffend Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Integrationsagenda und Abgeltung MNA); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2018 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeithalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die freundlicherweise gewährte Fristerstreckung. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

In Übereinstimmung mit der Konferenz der Kantonsregierungen KdK begrüssen wir grundsätzlich die vorliegenden Änderungen der oben genannten Verordnungen. Die Abgeltung der Zusatzkosten für MNA sowie Erhöhung der Integrationspauschale ermöglichen es den Kantonen, die Betreuung von MNA sowie die Integrationsförderung von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und Flüchtlingen (FL) zu intensivieren und damit die individuellen Zukunftsperspektiven für MNA/VA/FL zu verbessern sowie gesellschaftlich, sozialpolitisch und volkswirtschaftlich positive Effekte zu erzielen. Mit der Erhöhung der Integrationspauschale einher gehen anspruchsvolle Zielsetzungen, die von Bund und Kantonen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) vereinbart worden sind.

Folgende Punkte sind besonders zu begrüßen:

- Die höhere Abgeltung der Integrationsleistungen der Kantone durch den Bund. Dabei ist zu beachten, dass die Kantone ausserhalb der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen ihrer Regelstrukturen weiterhin grosse Leistungen für die Zielgruppe erbringen.
- Die geplante Umsetzung der IAS im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Die Umsetzung der Massnahmen durch die kantonale Ansprechstelle fördert eine kohärente Abstimmung der Massnahmen. Im Rahmen der Umsetzung ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass trotz der hohen Verbindlichkeit der gemeinsam vereinbarten Ziele die Organisationshoheit der Kantone beachtet und der bürokratische Aufwand für Eingaben, Berichterstattungen und Monitoring auf das notwendige Minimum beschränkt wird. Die eingesetzten Mittel und Ressourcen sollen soweit als möglich in Massnahmen und nicht in die Produktion von Papier investiert werden.
- Die Möglichkeit, bei der Sprachförderung für Asylsuchende mit Bleibeperspektive frühzeitig anzusetzen (Art. 15 Abs. 5 VIntA). Damit wird ein unnötiger Zeit- und Motivationsverlust vermieden und die individuellen Ressourcen und Zukunftsperspektiven dieser Personen werden gestärkt.

Die Umsetzung der IAS wird für die Kantone in den nächsten Jahren grosse Herausforderungen mit sich bringen: Das SEM bearbeitet die pendenten Asylgesuche aus den Jahren 2015/16 zu recht mit Hochdruck. Es ist aus Sicht der betroffenen Individuen und der Integration zu begrüßen, dass die Entscheide so rasch als möglich erfolgen. Aktuell bedeutet dies für die Kantone jedoch, dass die Erhöhung der Integrationspauschale ab Mai 2019 erst auf Basis der aktuell sehr tiefen Gesuchszahlen greifen wird. Die Umsetzung der Integrationsagenda wird in den Kantonen unter Umständen grössere strukturelle Anpassungen und generell einen Ausbau der Angebote bedingen. Dabei wird es in der Regel nicht sinnvoll bzw. nicht machbar sein, das System zweigleisig zu fahren und die individuelle Integrationsförderung auf längere Dauer je nach dem Datum des Entscheids unterschiedlich zu handhaben. Dies gilt es beim Ausbau der Strukturen und Massnahmen sowie beim entsprechenden Monitoring zu berücksichtigen. Die Umsetzung der IAS in der laufenden KIP-Periode (2018-2021) ist deshalb als Aufbau- und Übergangsphase zu betrachten, insbesondere auch bezüglich der umfassenden Umsetzung aller Massnahmen und der Zielerreichung.

Ein wesentliches Element der IAS ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit von VA/FL. Leider sind die Rahmenbedingungen für Arbeitsintegrationsprogramme bezüglich dem wichtigen Instrument der Einstiegspraktika sehr beschränkt, was den Integrationsprozess oft stark hemmt. Es ist deshalb zu prüfen, ob mit der vorliegenden Änderung der VIntA

diesbezügliche Verbesserungen aufgenommen werden könnten, indem die notwendigen Anpassungen der Rahmenbedingungen für die Zielgruppe in Koppelung an die IAS auf Verordnungsstufe definiert werden.

Zu den einzelnen Verordnungsartikeln der VIntA erlauben wir uns folgende Hinweise:

- Art. 14 Abs. 2: Es ist wie oben erwähnt darauf zu achten, dass die Instrumente und Vorgaben zum Abschluss der Programmvereinbarungen im Zusammenhang mit den strategischen Zielen, den Leistungs- und Wirkungszielen, den Massnahmen des Erstintegrationsprozesses, den Beitragsleistungen des Bundes sowie den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung auf das Notwendigste beschränkt bleiben.
- Artikel 14 Absatz 3: Wie im Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018 vorgesehen, sollen die in der IAS definierten Fördermodule in der VIntA verankert werden. Es sind dies: Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung (Begleitung), Sprache, Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit sowie Zusammenleben (soziale Integration). Der vorliegende Entwurf der Änderungen zur VIntA schiesst in seinem Detaillierungsgrad jedoch weit über das sinnvolle Mass hinaus und bezeichnet zusätzlich spezifische Massnahmen, die auf der dynamischeren Ebene der Programmziele oder des Rundschreibens festzuhalten sind. Absatz 3 soll sich an den fünf Fördermodulen orientieren und ist deshalb zu entschlacken:
 - Buchstabe e ist zu streichen: Buchstabe b ist auf Verordnungsebene zu spezifisch und zu detailliert ausgeführt. Wie im Teilbericht Integration festgehalten, ist die individuelle Ressourcenabschätzung Teil des ersten Fördermoduls und somit in den Buchstaben a und c enthalten.
 - Buchstabe e ist zu streichen: Bei den Potenzialabklärungen handelt es sich um spezifische Angebote, die unter Buchstabe f bereits enthalten sind. Es ist nicht sinnvoll, die Potenzialabklärungen im Vergleich zum Beispiel zu Massnahmen zur Vorbereitung auf die Bildungsangebote an der Nahtstelle I oder zum Jobcoaching hervorzuheben.
- Artikel 29 Absatz 2: Die Überführung der Resettlement-Programme in die Systematik der IAS ist zu begrüssen, wird damit doch das Zweiklassensystem aufgehoben. Als engagierter Kanton im Bereich freiwilliger Resettlement-Programme möchten wir an dieser Stelle jedoch nochmals ausdrücklich festhalten, dass die vorgesehene Änderung in der Abgeltung der Sozialhilfe betreffend vulnerablen Personen ohne Aussicht auf Integration in

den Arbeitsmarkt bzw. auf finanzielle Unabhängigkeit gegen die damaligen Abmachungen verstösst.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementsvorsteher

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a large loop and a dot.

Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Kopie z.K.:

- Kantonales Migrationsamt
- Kantonales Sozialamt
- Kantonaler Integrationsdelegierter

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

27. November 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. September 2018 eingeladen, zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Stellungnahme abzugeben. Gerne lassen wir uns folgendermassen vernehmen:

Wir begrüssen die in der Asylverordnung 2 vorgesehene Erhöhung der Abgeltung der Betreuungs- und Unterbringungskosten für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die MNA einen spezifischen und höheren Bedarf in der Betreuung, Unterbringung sowie bei der schulischen bzw. beruflichen Förderung aufweisen. Entsprechend nehmen wir gerne zur Kenntnis, dass die hier nötigen Anstrengungen vom Bund nun auch besser entschädigt werden sollen. Zu begrüssen ist weiter, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel nicht in Form einer weiteren Asylopauschale ausgerichtet, sondern auf die bekannten Globalpauschalen umgelegt werden sollen. Das erscheint uns administrativ weniger aufwendig.

Wir unterstützen zudem die Regelungen auf Verordnungsstufe zur Umsetzung der Integrationsagenda. Dabei bewerten wir die in Art. 15 Abs. 5 E-VMtA vorgesehene Möglichkeit, die Pauschale auch für Massnahmen zur Sprachförderung von Asylsuchenden einzusetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird, explizit als positiv. Damit können Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive früh mit dem Integrationsprozess starten, was die Erfolgsaussichten erhöht. Eine Finanzierung der Agenda mittels Erhöhung der Integrationspauschale erscheint uns dabei zweckmässig. Pauschalabgeltungen tragen den üblichen Schwankungen bei der Zuwanderung Rechnung und haben sich in der Vergangenheit bewährt.

Trotz der vorgesehenen Verdreifachung der Subventionen und der guten Grundlagen, welche die Integrationsagenda bietet, wird es einige Zeit dauern, bis sich eine Wirkung zeigt. Dies aus zwei Gründen:

Einerseits ist es eine Tatsache, dass die grossen Kohorten an Personen, die es zu integrieren gilt, im den Jahren 2015 und 2016 in die Schweiz gekommen sind. Für diese Personen haben wir

keine zusätzlichen Mittel für die Integration erhalten bzw. die nötigen Gelder sind und werden durch Kanton und Gemeinden getragen. Gemessen am aktuellen Mengengerüst integrationsfähiger Personen, erscheinen die zusätzlichen Pauschalen gering. So betrachtet hätte die Erhöhung früher kommen oder Nachzahlungen erfolgen müssen; die aus unserer Sicht mangelhafte Subvention hat und wird den Integrationsprozess entsprechend verzögern. Vor diesem Hintergrund empfinden wir es besonders stossend, dass aktuell auffallend viele Entscheide, die noch mit einer tieferen Pauschale abgegolten werden, beim Staatssekretariat für Migration gefällt werden.

Andererseits wird die Umsetzung der Integrationsagenda eine sorgfältige Anpassung der Verwaltungsstrukturen bzw. Ausgestaltung der Schnittstellen bedingen. Integration ist eine ausgeprägte Querschnittsaufgabe, womit vorausgesetzt ist, dass alle Akteure eingebunden werden und sich letztlich verantwortlich für ihren Beitrag fühlen. Dieser Prozess benötigt Zeit. Wir möchten deshalb davor warnen, an die Kantone überhöhte Erwartungen zu haben bzw. von ihnen schnelle Erfolge zu verlangen. Wird der Umsetzung aber genügend Raum und Gestaltungsfreiheit gelassen, sind wir überzeugt, dass sich dereinst ein grosser gesellschaftlicher Mehrwert einstellen wird.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

per E-Mail an SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Schwyz, 20. November 2018

Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA); Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) zur Vernehmlassung bis 5. Dezember 2018 unterbreitet. Wir beantworten die gestellten Fragen wie folgt:

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja, dies entspricht einer langjährigen Forderung der Kantone. Dennoch darf dabei nicht verschwiegen werden, dass damit die negativen Folgen der übermässigen Migration für die Kantone und Gemeinden durch Bundesgelder einstweilen einfach überdeckt werden sollen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja. Der Kanton Schwyz betreibt als Reaktion auf die hohe Bleibequote bei den Asylgesuchen frühzeitige Sprachförderung bereits seit drei Jahren mit guten Ergebnissen. Die dadurch verbesserte Sprachkompetenz ist nicht nur im Hinblick auf die Integration der Betroffenen, sondern auch für die kantonalen und kommunalen Behörden eine erhebliche Entlastung.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja. Bis dato war die Bundesabgeltung bei weitem nicht mehr kostendeckend.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Die Ausrichtung der MNA-Pauschale am Gesamtbestand an MNA ist abzulehnen. Aus Sicht des Staatssekretariats für Migration ist dies sicherlich die einfachere Lösung. Mit Blick auf die Regionalisierung und allfällige regionale Lösungen wäre es jedoch besser, wenn – wie auch schon von der Zentralschweiz in der Kontaktgruppe der kantonalen Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren und der Sozialdirektorenkonferenz (KASY) vorgeschlagen – die sogenannte MNA-Pauschale in Form einer Globalpauschale 3 (GP 3) entrichtet würde, also fallspezifisch. Auch das SEM kann so, sollte keine proportionale Verteilung möglich sein, belastungsgerecht wirken.

Weiter fördert die fallspezifische Ausrichtung in Form einer GP 3 regionale Lösungsansätze. So kann sich ein Kanton bereit erklären, das Kontingent an MNA eines anderen Kantons zu übernehmen, ohne dass dadurch komplizierte Abrechnungsmodelle anhand genommen werden müssten.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen zu dienen und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

2018 -11- 29

Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 27. November 2018

987

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Revision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) sowie der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen einverstanden sind. Für die Einzelheiten gestatten wir uns, auf den beigefügten Fragebogen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatschreiber



Fragebogen

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton Thurgau

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Ja. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die zusätzlichen Geldmittel nicht unverhältnismässig durch administrative Forderungen beansprucht werden und sie auch für individuelle integrationsfördernde Massnahmen ausserhalb der katalogisierten Angebote eingesetzt werden können.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Ja. Bei der Verankerung des Erstintegrationsprozesses ist es nach unserer Auffassung wichtig, dass die Potentialabklärungen individuell und möglichst verknüpft mit dem ersten Arbeitsmarkt eingeführt werden können. Pflichtzuweisungen in Abklärungsprogramme sind zu vermeiden. In den eigens dafür geschaffenen Potentialabklärungsprogrammen finden die Abklärungen im „geschützten Rahmen“ statt und ergeben oft nicht die Resultate, die im ersten Arbeitsmarkt Anwendung finden.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Ja. Da für die Betreuung von MNA zusätzliche Vorgaben bestehen, die zu Mehrkosten führen, macht eine Erhöhung der Globalpauschale Sinn.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Ja. Eine jährliche Prüfung und Anpassung macht Sinn.

5431

fr

0

21 novembre 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consigliera federale
Simonetta Sommaruga
Direttrice del Dipartimento federale
di giustizia e polizia DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

Invio per posta elettronica
SB-Recht-ekretariat@sem.admin.ch

Consultazione modifica dell'ordinanza 2 sull'asilo e dell'ordinanza sull'integrazione degli stranieri; attuazione dell'Agenda Integrazione Svizzera e indennizzo dei Cantoni per le spese occasionate dai minorenni non accompagnati nel settore dell'asilo e dei rifugiati

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione. Qui di seguito formuliamo le nostre osservazioni.

Anzitutto esprimiamo il nostro apprezzamento per la volontà dimostrata nel voler affrontare una tematica tanto sensibile per tutta la Confederazione, quanto imprevedibile come quella del settore dell'asilo.

In generale, condividiamo l'impostazione prevista dal progetto di attuazione dell'Agenda Integrazione Svizzera e le modifiche proposte dell'ordinanza 2 sull'asilo e dell'ordinanza sull'integrazione degli stranieri, in particolare:

- l'incremento previsto della somma forfettaria, anche se va detto che il passaggio dagli attuali 6'000 franchi ai 18'000 franchi per rifugiati riconosciuti e persone ammesse provvisoriamente non coprono completamente i costi delle strutture ordinarie, segnatamente di quelle legate al sistema formativo, elemento fondamentale per raggiungere gli obiettivi fissati dall'Agenda;

- il nuovo disciplinamento della somma forfettaria a favore dell'integrazione per un suo utilizzo per la promozione linguistica precoce dei richiedenti l'asilo;
- l'introduzione di uno specifico indennizzo dei Cantoni per le spese supplementari occasionate dai minorenni non accompagnati (MNA).

Sulla base dell'esperienza cantonale, vi sono tuttavia due aspetti e criticità che, dal nostro punto di vista, non sono sufficientemente considerati nel rapporto esplicativo:

- 1) Gli obiettivi previsti dall'Agenda integrazione, soprattutto per il percorso di qualifica professionale dei giovani adulti (*cinque anni dopo l'arrivo in Svizzera due terzi degli AP/R di età compresa tra i 16 e i 25 anni stanno frequentando una formazione post-obbligatoria*) e per l'inserimento durevole nel mercato del lavoro (*sette anni dopo l'arrivo in Svizzera la metà di tutti gli AP/R in età adulta si è integrata in modo duraturo nel mercato del lavoro primario*) sono ambiziosi. Il loro raggiungimento non dipende unicamente dai fondi che saranno messi a disposizione dei Cantoni, ma anche e soprattutto da fattori esterni, in primis la collaborazione con il mondo del lavoro. E' quindi auspicato che, come indicato nel rapporto di E.Gnesa di giugno 2018 "*Migliorare l'integrazione dei rifugiati e delle persone ammesse provvisoriamente nel mercato del lavoro*", si intensifichi la collaborazione con gli attori dell'economia, tenendo tuttavia conto delle specificità cantonali sul mercato del lavoro. In particolare il Ticino sottolinea l'importanza di non creare disuguaglianze con le altre persone residenti disoccupate o a beneficio di aiuto sociale.
- 2) Per quanto concerne la proposta di adeguamento del sistema di finanziamento dei costi dell'aiuto sociale per i minorenni non accompagnati (MNA), il modello proposto (l'introduzione di un adeguamento di anno in anno in funzione del numero di MNA, ovvero del rapporto del loro numero rispetto al numero complessivo delle persone rientranti nel settore dell'asilo) è ritenuto complesso e poco trasparente. E' quindi auspicata una semplificazione e un'estensione del "supplemento" almeno fino al compimento dei 20 anni di età o per 5 anni dall'entrata in Svizzera. Questo poiché, in base all'esperienza acquisita in questi anni, vengono spesso attribuiti ai Cantoni MNA che sono molto prossimi al compimento dei 18 anni, per i quali l'accompagnamento specifico (e quindi i costi) si potraggono sistematicamente, anche dopo la maggiore età.

Cogliamo l'occasione per auspicare che i provvedimenti qui in esame possano presto avere una corrispettiva applicazione anche alle persone giunte in Svizzera a seguito di ricongiungimento familiare, in particolare i giovani adulti stranieri provenienti da Stati UE o Stati terzi, in modo che anche per esse valgano gli stessi obiettivi e gli stessi sostegni. L'interesse pubblico a questo allargamento del concetto è lo stesso che sta alla base dei provvedimenti oggetto della presente consultazione.

Voglia gradire, Signora Consigliera federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Servizio integrazione degli stranieri, delegato (attilio.cometta@ti.ch)
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (decs-dir@ti.ch)
- Divisione della formazione professionale (decs-dfp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Regierungsrat des Kantons Uri

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6'000 Franken auf 18'000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

Die Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen richtet sich gegenwärtig nicht nach dem effektiven Bedarf, sondern nach den zur Verfügung gestellten Mitteln. Eine erfolgreiche Umsetzung des Erstintegrationsprozesses für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge und die Erreichung der Ziele der Integrationsagenda erfordern deutlich mehr finanzielle Mittel als heute. Mit der erhöhten Integrationspauschale können Integrations- und Sprachförderangebote auf- und ausgebaut werden, womit sich die Situation deutlich verbessert.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

Der vorgesehene Erstintegrationsprozess wird die Integrationsförderung in der praktischen Umsetzung klar stärken. Jedoch kann der Erstintegrationsprozess nur umgesetzt werden, wenn gleichzeitig die Integrationspauschale auf 18'000 Franken erhöht wird. Beim Monitoring zur Integrationsagenda ist zu berücksichtigen, dass sich die Ziele nur auf vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge beziehen können, für die bereits die erhöhte Integrationspauschale ausbezahlt wurde.

Die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren wird begrüsst. So kann die Zeit bis zum Asylentscheid bereits für die sprachliche Integration von Asylsuchenden verwendet werden und die Motivation zur Integration von Anfang an gefördert werden.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

Dies hilft den Kantonen die Zusatzkosten für die Unterbringung und Betreuung der MNA zu einem gewissen Teil zu decken.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Nein

Bemerkungen:

Die Berechnung der MNA-Pauschale als Umrechnung auf die Globalpauschale 1 und Globalpauschale 2 erachten wir nicht als ideal, da die Pauschale nicht separat ausgewiesen wird und somit schlecht nachvollziehbar ist. Es wäre klarer und übersichtlicher wenn eine Globalpauschale 3 geschaffen wird.

Réf. : CS/15024585

Lausanne, le 28 novembre 2018

Consultation fédérale

Modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés.

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous sait gré de l'avoir invité à se prononcer sur les modifications des ordonnances citées en marge. Il tient de manière générale à saluer la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse (AIS) adopté le 23 mars 2018 par la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC), dès lors que le projet de modifications prend en compte, dans une certaine mesure, les coûts liés à la prise en charge par les cantons des mineurs non accompagnés (MNA) et prévoit de faire passer le forfait d'intégration pour les réfugié·e·s reconnu·e·s et les personnes admises à titre provisoire de 6000 francs à 18 000 francs en faveur des cantons.

Il tient toutefois également à faire part des déterminations suivantes :

1. Ordonnance 2 sur l'asile relative au financement (OA2)

Le Gouvernement vaudois émet certaines réserves sur la méthode utilisée dans la fixation du forfait global mensuel, dans la mesure où celui-ci intègre une nouvelle subvention pour les frais supplémentaires liés à l'hébergement et à l'encadrement des requérant·e·s d'asile MNA, dont le calcul se fonde sur une moyenne nationale au mépris des recommandations formulées par la Conférence des directrices et des directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) dans sa séance du 20 mai 2016. Il s'avère en effet que le forfait proposé ne permet pas de couvrir les coûts occasionnés par une prise en charge conforme aux recommandations de la CDAS, certes plus onéreuse mais aussi plus respectueuse de l'intérêt supérieur des enfants.

Il craint à cet égard que la méthode de calcul préconisée par le Conseil fédéral incite non seulement les cantons à ne pas appliquer les recommandations de la CDAS mais

défavorise également sur un plan financier les cantons qui en feraient une application scrupuleuse.

D'ailleurs, le Conseil d'Etat s'interroge sur la pertinence et le bien-fondé de l'examen *de plausibilité* qui a conduit le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM), en collaboration avec l'Administration fédérale des finances (AFF), à exclure des coûts effectifs de prise en charge des MNA par les cantons, les valeurs extrêmes considérées comme *aberrantes vers le haut et le bas*. Il est en effet permis de penser que les valeurs hautes peuvent constituer une conséquence logique de l'application attentive des recommandations de la CDAS par certains cantons. A ce titre, il aurait été opportun que le rapport explicatif fasse figurer la justification des valeurs extrêmes par les cantons concernés, pour autant que ceux-ci aient été appelés à se déterminer sur la question.

Enfin, le calcul du montant additionnel au forfait global, basé sur le rapport à un moment donné entre le nombre de MNA et l'effectif des requérant·e·s d'asile, des personnes admises provisoirement et des réfugié·e·s apparaît inutilement complexe, peu transparent et susceptible de créer des distorsions entre les cantons.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat estimerait souhaitable que ce montant additionnel au forfait global soit d'une part augmenté de manière à couvrir des coûts conformes aux standards repris dans les recommandations de la CDAS et d'autre part calculé en fonction du nombre réel de MNA présents dans les cantons au premier jour de chaque mois. Ceux-ci pourraient être facilement identifiés dans la banque de données exploitée par le SEM dans le cadre du financement de l'asile (Finasi).

2. Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

2.1. Les objectifs d'intégration

Il apparaîtrait opportun de faire figurer dans cette ordonnance les objectifs d'intégration fixés dans l'AIS, dès lors que l'article 14, alinéa 3 cite les mesures concrètes et contraignantes en vue de leur réalisation. A cet égard, il convient en outre de relever que la disposition légale n'énumère aucune mesure permettant d'atteindre l'objectif mentionné sous chiffre II de l'AIS « *Au début de leur scolarité obligatoire, 80% des enfants du domaine de l'asile sont en mesure de se faire comprendre dans la langue parlée à leur lieu de résidence.* »

2.2. Le forfait d'intégration

L'article 15, alinéa 5 exigerait d'être reformulé. En effet, si la Confédération et les Cantons reconnaissent la nécessité d'« *encourager une intégration rapide, efficace intensive et systématique comprise comme un processus qui commence dès l'entrée en Suisse ou dès le dépôt de la demande d'asile...* », il serait opportun que l'ensemble des mesures préconisées à l'article 14, alinéa 3 soient financées en faveur des requérants d'asile dont la demande est traitée en procédure étendue. A défaut, il s'agirait au moins de prévoir le financement des mesures citées sous lettres a et b de l'alinéa 3, dès lors que celles-ci constituent des préalables nécessaires au suivi de cours de langue.

Enfin, le Gouvernement vaudois estime que les cantons seraient en droit d'attendre de la part de la Confédération une participation financière en compensation des efforts qu'ils ont été appelés à fournir dans le processus de première intégration, en faveur des personnes réfugiées ou admises provisoirement, arrivées en nombre durant la deuxième partie de l'année 2015.

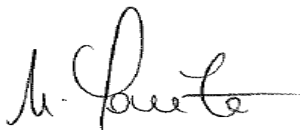
Le Conseil d'Etat jugerait dès lors approprié de prévoir dans les dispositions transitoires de l'article 29a le versement aux cantons d'une contribution fédérale unique calculée proportionnellement au nombre de personnes réfugiées ou admises provisoirement qui leur ont été attribuées durant l'année 2018.

En conclusion et conformément à votre demande, vous trouverez en annexe aux présentes déterminations le questionnaire complété qui résume la prise de position du Gouvernement vaudois sur les modifications des ordonnances en question.

En vous remerciant de l'attention portée à ce qui précède, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe mentionnée

Copies

- OAE
- SPOP

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Procédure de consultation : questionnaire

Expéditeur : VAUD

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6000 francs aujourd'hui à 18 000 francs (art. 15 OIE)?

Oui

Remarques :

L'augmentation de ce forfait devrait permettre au Canton de Vaud de privilégier un processus d'intégration précoce, individualisé et intensifié dans le cadre de la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse (AIS).

2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art. 14a et 15 OIE) ?

Oui

Remarques :

Il s'agit d'une première avancée en vue de palier les lacunes du dispositif actuel en élargissant l'accès aux mesures prévues par l'AIS aux requérants d'asile. Cette inscription viserait également à prévenir les ruptures d'accompagnement et à assurer davantage de fluidité et de continuité dans la mise en œuvre du processus d'intégration des requérants d'asile.

3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (art. 22 et 26 OA 2) ?

Oui

Remarques :

Toutefois, nous n'adhérons pas au modèle de calcul, à la quotité du montant ainsi qu'aux modalités de versement, tels qu'ils sont proposés dans le projet de modification mis en consultation et suggérons une approche différente dans notre prise de position écrite.

4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA dans l'effectif total (art. 22, al. 1 et 6, et 26, al. 1 et 6, OA 2)?

Non

Remarques :

Le forfait pour les MNA devrait être versé en fonction du nombre réel de mineurs non accompagnés présents dans chaque canton au début de chaque mois. A cet effet, un code spécifique pourrait être utilisé pour identifier les MNA dans la banque de données exploitée par le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) dans le cadre du financement de l'asile (Finasi).



Madame
Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice
et police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Date - 7 NOV. 2018

Consultation relative à la modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers : mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté dans le cadre des objets mentionnés sous rubrique et vous fait part ci-dessous de ses considérations.

Il soutient la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse. Il estime essentiel de renforcer, au niveau national, l'intégration des réfugiés reconnus et des personnes admises à titre provisoire, dans le but de renforcer la cohésion sociale et de favoriser l'essor économique du pays.

Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Le Conseil d'Etat salue l'augmentation du forfait d'intégration de 6'000 à 18'000 francs, mais rend toutefois attentif que la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse impose aux cantons l'atteinte d'objectifs ambitieux. Ils sont d'autant plus ambitieux pour les cantons bilingues comme le Valais.

Ces objectifs ne concernent toutefois que les personnes qui obtiendront une décision d'asile positive ou d'admission provisoire à partir du 1^{er} mai 2019. Or, dans la pratique du terrain, il n'est pas envisageable pour le canton du Valais d'introduire des mesures d'intégration à deux vitesses, à savoir minimalistes pour les personnes pour lesquelles seul le forfait de 6'000 francs est versé et plus étendues pour celles bénéficiant d'un forfait de 18'000 francs. Pour se préserver d'une telle situation, le canton devra inévitablement investir des moyens financiers supplémentaires.

Art. 14a Processus de première intégration

Les domaines visés sont définis par l'article 13 et non pas par l'article 12 de l'OIE.

Le Conseil d'Etat est favorable aux objectifs fixés par l'Agenda Intégration mais tient néanmoins à faire part de ses préoccupations concernant l'objectif n°2 cité également dans le commentaire : « *Au début de leur scolarité obligatoire, 80% des enfants du domaine de l'asile sont en mesure de se faire comprendre dans la langue parlée à leur lieu de résidence* ». Cet objectif va demander la création de nouvelles structures (crèches, etc.) dont la mise en place ne peut se faire à court terme et dont le financement est très coûteux. Dans ce sens, il apparaît difficile de mener à bien cet objectif dans le délai souhaité et avec les moyens financiers alloués par la Confédération.

Aussi, le Gouvernement valaisan demande que la convention-programme prévue à l'art. 1, al. 2 et 6 tienne compte de ce paramètre.



Art. 15, al. 5 Forfait d'intégration

Le Conseil d'Etat salue le fait que dorénavant les forfaits d'intégration pourront également servir à l'encouragement linguistique des requérants d'asile.

Art. 17, al. 2bis

Nous proposons la modification de la teneur de cet article de la manière suivante : « *Dans le cadre des programmes d'intégration cantonaux et afin de garantir la réalisation des objectifs stratégiques, les cantons peuvent financer, **au moyen des forfaits d'intégration**, des mesures visant à évaluer ces programmes et à les développer sur les plans conceptuel et qualitatif* ». Cet ajout permettrait l'adéquation avec le commentaire du rapport explicatif.

Art. 29a Disposition transitoire relative à la modification du ...

Le canton du Valais demande que le forfait d'intégration soit versé de manière rétroactive **au 1^{er} janvier 2018** pour éviter une intégration à deux vitesses tel que mentionné en introduction de la présente prise de position.

Ordonnance 2 sur l'asile relative au financement (OA2)

Le Conseil d'Etat salue la décision de tenir compte des charges supplémentaires liées à l'accueil, à l'encadrement et au suivi des mineurs non accompagnés (MNA) dans le calcul du forfait global 1 et 2. Toutefois, il tient à préciser que pour les cantons qui ont développé des structures spécifiques pour les MNA, ces frais sont bien plus élevés que l'augmentation retenue et fixée dans l'OA2.

Art. 22, al. 1, deuxième phrase, al. 5 et 6

La méthode de calcul pour la part destinée aux frais supplémentaires des mineurs MNA se base sur la moyenne suisse des mineurs non accompagnés. Ce procédé va pénaliser les cantons qui comptent sur leur territoire une proportion de MNA plus élevée que la moyenne suisse et à contrario, va favoriser les cantons qui en comptent moins.

Le Gouvernement valaisan estime que c'est la moyenne cantonale qui devrait être appliquée pour ce calcul.

Art. 26, al. 1, deuxième phrase, al. 5 et 6

Les considérations développées à l'art. 22 sont identiques.

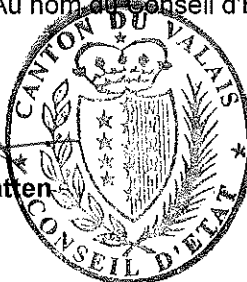
Toutefois, le texte proposé à l'alinéa 5 de la version française comporte une omission. En effet, il y a lieu de rajouter dans la phrase suivante : « ... celle dévolue à l'encadrement et à l'administration, à 269,37 francs, et celle allouée aux frais supplémentaires d'hébergement et d'encadrement **de mineurs non accompagnés**, à 5,60 francs. ».

Le Conseil d'Etat vous remercie de prendre en compte ses observations et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente


Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier


Philipp Spörri



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Zug, 27. November 2018 bue

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 5. September 2018 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 5. Dezember 2018 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wie bereits im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme der KdK zum Ausdruck gebracht, begrüssen wir die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Seit dem 1. Januar 2018 setzt der Kanton Zug das Konzept «Sprachliche und berufliche Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug» vom 2. Juni 2017 um. Die Antworten auf die gestellten Fragen im Anhang beantworten wir darum alle mit Ja.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage: Fragebogen (ausgefüllt)

Kopie per E-Mail an:

- SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

4. Dezember 2018 (RRB Nr. 1203/2018)

Asylverordnung 2 und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Änderung, Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich) (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) und zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und äussern uns wie folgt:

Vorab verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen zur Änderung der VIntA, die wir unterstützten. Ergänzend halten wir Folgendes fest:

Den geplanten Verordnungsänderungen stimmen wir zu. Zum einen wird mit der Verankerung der Erstintegration und der Erhöhung der Integrationspauschale (Art. 15 E-VIntA) eine gezielte und bedarfsgerechte Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ermöglicht. Die vorgeschlagene Änderung der VIntA entspricht den Beschlüssen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz. Die Kantone und Gemeinden, aber auch die Wirtschaft und die Gesellschaft haben alles Interesse daran, dass die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen noch besser gelingt.

Zum anderen ist die stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Art. 22 E-AsylV 2) zu begrüßen.

Erhöhung der Integrationspauschale

Die Erhöhung der Integrationspauschale von Fr. 6000 auf Fr. 18 000 ist zu begrüßen. Die gemeinsamen Analysen haben gezeigt, dass für eine bedarfsgerechte Intensivierung pro Person mindestens Fr. 18 000 erforderlich sind. Die Kantone und Gemeinden erbringen bereits heute im Rahmen ihrer Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung grosse Aufwendungen für die Integration auch für vorläufig Aufgenommene und für Flüchtlinge. Begrüsst wird auch die Möglichkeit, die Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung von Asylsuchenden einzusetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird. Damit kann ein unnötiger Zeit- und Motivationsverlust vermieden und die individuellen Ressourcen können gefördert und gestärkt werden.

Während einer Übergangsphase wird es bei der Einführung der Integrationsagenda ab 1. Mai 2019 noch zahlreiche Personen geben, die dann erst am Beginn des Integrationsprozesses stehen, für die aber noch eine Pauschale von Fr. 6000 ausbezahlt wird. In den Verhandlungen zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen und dem Bund wurde für diese Personen keine besondere Regelung gefunden bzw. der Bund hat eine solche abgelehnt. Dennoch muss für diese Personen die Frage der Übergangsfinanzierung weiter diskutiert werden. Der Bund baut gegenwärtig sehr viele Pendenzen aus den zuwanderungsstarken Jahren 2015 und 2016 ab. Den Kantonen werden daher ausserordentlich viele Personen zugewiesen. Ohne entsprechenden Ausgleich gefährdet das die Erreichung der Wirkungsziele der Integrationsagenda.

Trotz der Erhöhung der Integrationspauschale werden langfristig die Kantone zusammen mit den Gemeinden das volle finanzielle und gesellschaftliche Risiko von gescheiterten Integrationsbemühungen tragen, weil sie nach fünf bzw. sieben Jahren vom Bund die Sozialhilfekosten übernehmen müssen. Dieses Risiko könnte dank einer zusätzlichen Übergangsfinanzierung und den vorgesehenen Änderungen zumindest gemildert werden.

Verankerung des Erstintegrationsprozesses

Die Verankerung des Erstintegrationsprozesses für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in der VIntA wird begrüsst. Der vorgesehene Prozess orientiert sich an den heutigen Förderbereichen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), womit auf Erfahrungswerte von bewährten Angeboten und Massnahmen aufgebaut werden kann. In Art. 14a Abs. 3 E-VIntA werden die fünf Fördermodule verankert. Dabei werden aber die Ebene der Fördermodule und Massnahmen vermischt. Bst. b und e enthalten detaillierte Beschreibungen einzelner konkreter Massnahmen. Es ist Aufgabe der Kantone, in den KIP konkrete Massnahmen zu den strategischen Zielen des Bundes zu definieren. Eine detaillierte Verankerung von Massnahmen auf Verordnungsstufe ist abzulehnen. Dies kann eine dynamische, auf zukünftige Erfahrungen beruhende Weiterentwicklung von Fördermassnahmen unnötig einschränken.



Globalpauschale und Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA)

Es ist bekannt, dass die bisherige Globalpauschale bei Weitem nicht ausreichend ist und die Kantone auch bei kostengünstiger Unterbringung und Betreuung der MNA mindestens doppelt so hohe Ausgaben haben. Die Erhöhung der Globalpauschale für MNA von Fr. 50 auf Fr. 86 ist deshalb erfreulich, auch wenn damit noch nicht alle Kosten gedeckt werden können. Der Entscheid, das bisherige Abgeltungssystem beizubehalten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund des gewählten Vorgehens (Umlegung der Zusatzkosten auf die Globalpauschale für alle subventionsberechtigten Personen des Asylbereichs) ist es allerdings zwingend, dass der Bund die MNA gleichmässig nach dem üblichen Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli





26. November 2018

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton Zürich

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ermöglicht den Kantonen eine rasch greifende und systematische Integrationsförderung bis zur Berufsbildung oder Erwerbsarbeit für diese Zielgruppen. Um das bildungspolitische Ziel zu erreichen, dass 95% aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, braucht es für junge, bildungsfähige Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene besondere Anstrengungen. Dass sich der Bund an diesen Bildungsaufgaben finanziell mit einem bedeutsamen Beitrag beteiligt, wird begrüsst. Wir weisen allerdings daraufhin, dass die Pauschale trotz dieser Erhöhung in gewissen Fällen nicht ausreichen dürfte. Um das im erläuternden Bericht vom 20. August 2018 erwähnte Ziel, wonach sich fünf Jahre nach Einreise zwei Drittel aller vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung befinden sollen (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 6.1, Art. 14a VIntA), erreichen zu können, bedarf es bei den unbegleiteten Minderjährigen (MNA) angesichts der oftmals vorhandenen Mehrfachbelastungen altersadä-



quater und umfassender Massnahmen. Die Kosten für das auf Jugendliche und junge Erwachsenen zugeschnittene integrationsorientierte Berufsvorbereitungsjahr belaufen sich z. B. je nach Schule auf Fr. 15 000 bis Fr. 18 500 und für den einjährigen Vorkurs, der oft notwendig ist, auf rund Fr. 16 000 bis Fr. 19 000 pro Schülerin und Schüler.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Es ist davon auszugehen, dass Asylsuchende im erweiterten Verfahren längerfristig in der Schweiz verbleiben werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die Integrationsmassnahmen möglichst früh ansetzen. Damit wird wertvolle Zeit zur Erreichung der angestrebten Ziele genutzt. Sinnvoll ist hierbei insbesondere eine frühzeitige Förderung der Sprache. Auch eine vertiefte Potenzialabklärung zur Erarbeitung eines individuellen Integrationsplans und eine gezielte Fallführung sowie Massnahmen zur sozialen Integration stellen bei einem Verbleib in der Schweiz eine nachhaltige Integration sicher. Deshalb befürworten wir die geplanten Massnahmen.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

MNA haben aufgrund ihres Alters, ihrer Verletzlichkeit, ihres Entwicklungs- und Bildungsbedarfs und des Fehlens familiärer Unterstützung in der Schweiz einen höheren Bedarf in Bezug auf Betreuung und Unterbringung. Dies führt zu höheren Kosten. Es

ist deshalb zu begrüßen, dass durch die Erhöhung der Globalpauschale die Vorgaben des Kindesschutzes im Rahmen einer kinder- und jugendgerechten Unterbringung und Betreuung durch eine gerechtere Verteilung der Kosten auf Bund und Kantone besser erfüllt werden können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Tageskosten pro MNA von Fr. 100, von denen der Bund ausgeht, auf einem Durchschnittswert der Kosten aller Kantone – einschliesslich jener Kantone, die Unterbringungen von MNA in Asylunterkünften für Erwachsene oder in Gemeinden vorsehen – beruhen. Wie auch im erläuternden Bericht erwähnt wird, wären die Kosten wesentlich höher, wenn sich alle Kantone an den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren empfohlenen Unterbringungsstrukturen (vgl. Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom Mai 2016) orientieren würden. Im Kanton Zürich betragen z.B. die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in den MNA-Zentren, wo die meisten MNA untergebracht sind, rund Fr. 150 pro Tag (vgl. RRB Nr. 329/2017).

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Eine jährliche Festlegung der Globalpauschale – gestützt auf den Anteil der MNA am Gesamtbestand der Asylzahlen – ist aus unserer Sicht gerechtfertigt und zweckmässig. Die Lage im Asylbereich kann sich rasch ändern. Seit 2014 gab es starke Schwankungen beim Anteil der MNA (der Anteil MNA am Total der Asylgesuche von ursprünglich 3,3% betrug 2014 bereits 7,6% und stieg 2016 weiter an).

2018 -12- 17

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

17. Dez. 2018

No. _____

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 14. Dezember 2018

Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA): Stellungnahme der KdK

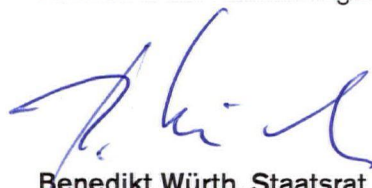
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 5. September 2018 eröffnete das EJPD die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) betreffend die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz. Die Plenarversammlung der KdK hat an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2018 zum Vorhaben betreffend diese Verordnungsanpassung die beiliegende gemeinsame Stellungnahme verabschiedet.

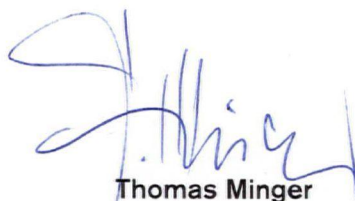
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Kantonsregierungen



Benedikt Würth, Staatsrat
Präsident



Thomas Minger
Stv. Generalsekretär

Beilage: Stellungnahme vom 14. Dezember 2018

Referenz | Référence

BF-4314-1_20181214

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Umsetzung Integrationsagenda Schweiz)

Plenarversammlung vom 14. Dezember 2018

Am 5. September 2018 eröffnete das EJPD die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) betreffend die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz. Die Kantonsregierungen nehmen zu dieser Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

- 1 Die Kantonsregierungen unterstützen die Vernehmlassungsvorlage, die auf Verordnungsstufe die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz regelt, die im Frühling vom Bundesrat und von den Kantonsregierungen verabschiedet wurde. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der VIntA entspricht den Beschlüssen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz, die von Bund und Kantonen partnerschaftlich erarbeitet wurde. Die Kantone ihrerseits sind daran, die Umsetzung der Integrationsagenda im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme vorzubereiten. Die Integrationsagenda stellt eine überzeugende Gesamtlösung dar, die in der Praxis einen erheblichen integrationspolitischen Mehrwert schaffen wird.
- 2 Eine erfolgreiche Umsetzung der Integrationsagenda ist wichtig für das ganze Land, und zwar in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Bund, Kantone und Gemeinden, aber auch die Wirtschaft und die Bevölkerung haben grösstes Interesse daran, dass die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen noch besser gelingt. Die Kantone haben ein grosses Interesse an einer raschen Umsetzung der Integrationsagenda, weshalb der gemeinsam vereinbarte Fahrplan unbedingt einzuhalten ist. In diesem Sinne erwarten die Kantonsregierungen, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Änderungen in der VIntA spätestens auf den 1. Mai 2019 in Kraft setzt.
- 3 Die Umsetzung der Integrationsagenda stellt für die Kantone eine grosse personelle und administrative Zusatzbelastung dar. Diese Aufwände können gemäss SEM-Rundschreiben vom 4. Dezember 2018 nicht über die Integrationspauschale finanziert werden. In Phase 2 der Integrationsagenda ist deshalb zu prüfen, ob der Bund nicht auch im Integrationsbereich die Kantone bei ihrer Vollzugstätigkeit unterstützen könnte.
- 4 Ein wesentliches Element der Integrationsagenda Schweiz ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit von VA/FL. Leider sind die Rahmenbedingungen für Arbeitsintegrationsprogramme bezüglich dem wichtigen Instrument der Einstiegspraktika sehr beschränkt, was den Integrationsprozess oft stark hemmt. Es ist deshalb zu prüfen, ob mit der vorliegenden Änderung der VIntA diesbezügliche Ver-

besserungen aufgenommen werden könnten, indem die notwendigen Anpassungen der Rahmenbedingungen für die Zielgruppe in Koppelung an die Integrationsagenda Schweiz auf Verordnungsstufe definiert werden.

Erhöhung Integrationspauschale

- 5 Die Arbeiten im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz haben gezeigt, dass die Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen (FL) und vorläufig aufgenommenen Personen (VA) sich gegenwärtig nicht nach dem effektiven Bedarf richtet, sondern vielmehr nach den zur Verfügung gestellten Mitteln. Dies hat zur Folge, dass für Integrations- und Sprachförderangebote oftmals lange Wartefristen bestehen, weshalb viele Personen mit Integrationsförderbedarf über längere Zeit keine Förderung erfahren und bereits Erlerntes wieder verlernen. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel sind Förderangebote teilweise auch nicht genügend ausgebaut, d.h. sie sind zu kurz oder zu wenig intensiv. Mit der im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz beschlossenen Erhöhung der Integrationspauschale kann diese Situation nun deutlich verbessert werden.
- 6 Die Erhöhung der Integrationspauschale von CHF 6'000.- auf CHF 18'000.- ist das Ergebnis einer gemeinsamen vertieften Analyse, die sich auf entsprechende Erfahrungswerte der Kantone zu bereits bestehenden Integrationsmassnahmen abstützt. Diese gemeinsame Analyse hat gezeigt, dass für eine bedarfsgerechte Intensivierung der spezifischen Integrationsförderung pro VA/FL pauschal mindestens CHF 18'000.- erforderlich ist. Die entsprechende Erhöhung der Integrationspauschale ist gerechtfertigt, weil die Kantone bereits heute im Rahmen ihrer Regelstrukturen pro VA/FL namhafte finanzielle Mittel in die Integration investieren. Ausserdem tragen langfristig die Kantone zusammen mit den Gemeinden das volle Risiko einer Nicht-Integration.
- 7 Die Finanzierung der Integrationsagenda über eine Erhöhung der Integrationspauschale ist zweckmässig. Sie erlaubt auch zukünftig den teilweise beträchtlichen und kurzfristigen Schwankungen der Zuwanderung auf dem Asylweg Rechnung zu tragen. Zudem ist eine Pauschalabgeltung der Finanzierungsmechanismus zwischen Bund und Kantonen, der im Asylbereich üblich ist. Explizit begrüsst wird auch die in E Art. 15 Abs. 5 VIntA vorgesehene Möglichkeit, die Pauschale auch für Massnahmen zur Sprachförderung von Asylsuchenden einzusetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird. Für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive ist ein frühzeitiger Start des Integrationsprozess sinnvoll. Allerdings sollte hier die ganze Palette an Integrationsmassnahmen zum Einsatz kommen können und nicht nur Sprachfördermassnahmen. In diesem Sinn ist E Art. 15 Abs. 5 offener zu formulieren. Ebenso wird begrüsst, dass gemäss E Art. 15 Abs. 6 VIntA Integrationsmassnahmen zugunsten von vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen Sozialhilfe umgesetzt werden, auch mit den Pauschalen abgegolten werden können.
- 8 Tatsache ist, dass der Bund derzeit sehr viele Pendenzen aus den zuwanderungsstarken Asyljahrgängen 2015 und 2016 abbaut und den betroffenen Personen überwiegend Asyl oder eine vorläufige Aufnahme gewährt. Die Schutzquote ist in jüngster Zeit auf Rekordwerte angestiegen. Das bedeutet, dass in den Kantonen Ende April 2019 ein sehr hoher Bestand an "zu integrierenden Personen" besteht, die mit der anerkanntermassen viel zu tief angesetzten Integrationspauschale von CHF 6'000.- zu integrieren sind. Gleichzeitig müssen die Kantone bestehende Angebote und Strukturen optimieren und wo nötig Neues einführen, um die Vorgaben der Integrationsagenda erfüllen zu können. Die Anzahl der Personen, welche

ab Mai 2019 eine Schutzgewährung erhalten werden, wird jedoch aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Prognose viel tiefer liegenden Asylzahlen entsprechend tief liegen. Auch wenn in den Verhandlungen zur Integrationsagenda zwischen Bund und Kantonen eine rückwirkende Inkraftsetzung oder eine Übergangsfinanzierung für Personen, die vor dem 1. Mai 2019 geregelt wurden, vom Bundesrat klar abgelehnt wurden, laden die Kantonsregierungen den Bundesrat ein, für die Übergangsphase zusätzliche finanzielle Mittel in der Form eines einmaligen Beitrags zur Verfügung zu stellen, um es den Kantonen zu ermöglichen, auch für die zuwanderungsstarken Jahrgänge 2015/2016 adäquate Integrationsmassnahmen ergreifen zu können.

- 9 Im Vordergrund der vorliegenden Teilrevision stehen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Mit der Integrationsagenda wird die spezifische Integrationsförderung für diese zahlenmässig sehr kleine Gruppe enorm intensiviert. Demgegenüber steht die sehr viel grössere Gruppe der Migrantinnen und Migranten, die nicht über den Asylweg in die Schweiz kommen. Diese haben zum Teil ähnlichen Integrationsförderbedarf, können aber aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel oftmals nicht im gleichen Umfang unterstützt werden. Insbesondere bei den spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ist eine Neuregelung zwischen Bund und Kantonen und damit verbunden eine finanzielle Entlastung der Kantone dringend.

Verankerung Erstintegrationsprozess

- 10 Die Kantonsregierungen begrüssen die Verankerung des Erstintegrationsprozesses für VA/FL in der VIntA. Dieser Prozess wurde im Rahmen der Erarbeitung der Integrationsagenda gemeinsam definiert und orientiert sich an den heutigen Förderbereichen der Kantonalen Integrationsprogramme. Die Kantone und Gemeinden haben grosse Erfahrung in der Integrationsförderung von VA/FL. In den letzten Jahren wurden viele Förderangebote und konkrete Massnahmen entwickelt, die sich in der Praxis bewähren und im Einzelfall zu Integrationserfolgen führen. Der vorgesehene Erstintegrationsprozess stützt sich auf diese Erfahrungen und wird die Integrationsförderung in der praktischen Umsetzung klar stärken. Allerdings macht es keinen Sinn, in E Art. 14a einzelne Massnahmen aufzuzählen. Dies verhindert eine dynamische, auf künftigen Erfahrungen basierende Weiterentwicklung der Integrationsagenda, was eine unnötige Einschränkung darstellt. Es entspricht auch nicht der bisher gepflegten Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen: So ist es die Aufgabe der Kantone, jeweils in ihren kantonalen Integrationsprogrammen die gemeinsam definierten Zielsetzungen auf Massnahmenebene zu konkretisieren. In der VIntA sollten lediglich die im Rahmen der Integrationsagenda gemeinsam vereinbarten Fördermodule verankert werden. Die Kantone müssen weiterhin über Gestaltungsspielräume verfügen, um die Integrationsagenda bedarfsgerecht vor Ort umsetzen zu können.
- 11 Eine erfolgreiche Umsetzung des Erstintegrationsprozesses für VA/FL und Erreichung der Ziele der Integrationsagenda erfordert deutlich mehr finanzielle Mittel als heute. Die Kantonsregierungen unterstützen die Verankerung des Erstintegrationsprozesses in der VIntA nur dann, wenn gleichzeitig die Integrationspauschale auf CHF 18'000.- erhöht wird. Die Integrationsagenda ist ein Gesamtpaket, aus dem nicht einzelne Elemente herausgebrochen werden können. Bei der Konzeption und Umsetzung des Monitorings zur Integrationsagenda wird zu berücksichtigen sein, dass sich der Erstintegrationsprozess und die gesteckten Ziele nur auf VA/FL beziehen können, für die eine Integrationspauschale von CHF 18'000.- zur Verfügung steht.

Prise de position

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse)

Assemblée plénière du 14 décembre 2018

Le 5 septembre 2018, le DFJP a lancé la consultation relative à la modification de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE) concernant la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse. Voici la prise de position des gouvernements cantonaux :

Remarques de principe

- 1 Les gouvernements cantonaux soutiennent le projet d'ordonnance relatif à la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse adopté ce printemps par le Conseil fédéral et les gouvernements cantonaux. Les modifications proposées par le Conseil fédéral reflètent les décisions arrêtées dans l'Agenda Intégration Suisse, élaboré de concert par la Confédération et les cantons. Les cantons préparent actuellement sa mise en œuvre dans le cadre de leurs programmes d'intégration (PIC). Solution convaincante, l'Agenda générera une valeur ajoutée notable pour la politique de l'intégration.
- 2 Le succès de l'Agenda Intégration est essentiel pour le pays dans son entier, il y va de la cohésion sociale et de l'essor économique. La Confédération, les cantons et les communes, mais aussi les milieux économiques et la population, ont tout à gagner du succès de l'intégration des réfugiés reconnus et des personnes admises à titre provisoire. Les cantons tiennent à une mise en œuvre dans les plus brefs délais, conformément au planning établi conjointement. Les gouvernements cantonaux attendent donc du Conseil fédéral qu'il fixe l'entrée en vigueur des modifications proposées au plus tard le 1^{er} mai 2019.
- 3 La mise en œuvre de l' AIS présuppose des ressources humaines et administratives supplémentaires pour les cantons. Comme expliqué dans la circulaire du SEM du 4 décembre 2018, ces charges ne peuvent être financées par les forfaits d'intégration. Ainsi, il conviendra d'examiner pendant la phase 2 de l'Agenda si la Confédération peut aussi soutenir les cantons dans leurs activités d'exécution.
- 4 Un des objectifs centraux de l' AIS est d'améliorer l'aptitude des AP/R à suivre une formation et à s'insérer sur le marché de l'emploi. Malheureusement, les conditions cadres pour les programmes d'insertion professionnelle sont très limitées s'agissant des stages d'immersion, qui constituent pourtant une mesure clé. Dans bien des cas, le processus d'intégration s'en trouve fortement entravé. Il faut donc examiner si la modification de l'OIE pourrait apporter des améliorations sur ce point, en définissant les adaptations requises des conditions cadres pour ce groupe cible au niveau de l'ordonnance et en les couplant à l'Agenda.

Augmentation du forfait d'intégration

- 5 Les travaux réalisés pour l'Agenda Intégration Suisse ont montré que l'encouragement de l'intégration des réfugiés reconnus (R) et des personnes admises à titre provisoire (AP) est aujourd'hui conçu moins en fonction des besoins réels que des ressources à disposition. Raison pour laquelle nombre de personnes qu'il faudrait soutenir ne bénéficient pas des mesures d'encouragement et finissent par oublier ce qu'elles ont appris. Il apparaît aussi que les offres ne sont pas assez étoffées, faute de moyens financiers (durée trop courte ou offres pas suffisamment soutenues, par exemple). L'augmentation du forfait d'intégration arrêtée dans l'Agenda Intégration permettra d'améliorer notablement cette situation.
- 6 L'augmentation du forfait d'intégration de 6 000 à 18 000 francs est le résultat d'une analyse commune approfondie des mesures d'intégration qui se fonde sur les données empiriques recensées dans les cantons. Cette analyse a montré qu'il faut au moins 18 000 francs par AP/R si l'on veut mettre en œuvre les mesures d'encouragement spécifique de l'intégration conformément aux besoins. Cette augmentation est justifiée au regard des moyens considérables investis aujourd'hui déjà par les cantons pour chaque AP/R dans le secteur des structures ordinaires. À noter que les cantons sont seuls, avec les communes, à assumer intégralement sur le long terme les risques d'une non-intégration.
- 7 Il est judicieux de financer l'Agenda par la hausse du forfait d'intégration. Cela permet d'anticiper les flux migratoires liés à l'asile, qui pourraient à l'avenir fluctuer considérablement et à court terme. L'indemnisation forfaitaire est d'ailleurs un mécanisme de financement usuel entre la Confédération et les cantons dans le domaine de l'asile. Les cantons se félicitent aussi de l'option prévue à l'art. 15, al. 5, qui permet d'affecter le forfait à des mesures d'encouragement linguistique destinées aux demandeurs d'asile en cours de procédure étendue. Il importe, pour ceux d'entre eux qui ont une perspective de rester dans le pays, de lancer au plus vite le processus d'intégration. Toutefois, l'ensemble des mesures d'intégration devraient pouvoir être déployées ici, et pas uniquement celles relevant de l'encouragement linguistique. L'art. 15, al. 5, P-OIE doit donc être reformulé de manière plus ouverte. Enfin, les cantons se félicitent que l'art. 15, al. 6, P-OIE prévoie que les mesures d'intégration en faveur de personnes admises à titre provisoire, de réfugiés reconnus et de personnes à protéger titulaires d'une autorisation de séjour puissent être financées par le forfait, lorsque ces mesures sont mises en œuvre dans les structures ordinaires de l'aide sociale cantonale.
- 8 Le fait est que la Confédération doit gérer quantité de dossiers en suspens datant des années 2015 et 2016, caractérisées par un fort afflux de réfugiés, et qu'elle accorde surtout l'asile ou l'admission provisoire aux personnes concernées. Le taux de protection a atteint récemment des valeurs record, ce qui signifie que les cantons doivent intégrer un nombre très important de personnes avec le forfait d'intégration de 6 000 francs, dont on sait qu'il n'est clairement pas suffisant. Dans le même temps, les cantons sont tenus d'améliorer leurs offres et leurs structures et d'en mettre de nouvelles en place si nécessaire, afin de satisfaire aux prescriptions de l'AIS. Le nombre de personnes qui se verront octroyer une protection à partir de mai 2019 sera moins élevé que prévu en raison de la baisse du nombre de demandeurs d'asile. Quand bien même, lors des négociations entre la Confédération et les cantons sur l'Agenda, le Conseil fédéral a refusé catégoriquement toute rétroactivité et tout financement transitoire pour les cas traités avant le 1er mai 2019, les gouvernements cantonaux demandent au Conseil fédéral une participation financière supplémentaire sous la forme d'une contribution unique couvrant la phase transitoire, afin de permettre aux cantons de prévoir des mesures d'intégration adéquates pour les années de fort afflux migratoire 2015/2016.

- 9 La présente révision partielle traite principalement des réfugiés reconnus et des personnes admises à titre provisoire. Avec l' AIS, l'encouragement spécifique de l'intégration sera énormément intensifié pour ce groupe de personnes relativement restreint. Il reste un groupe bien plus important, celui des migrants qui n'arrivent pas en Suisse par la voie de l'asile. Ces derniers ont des besoins d'intégration en partie similaires, lesquels ne sont souvent pas aussi bien pris en charge, par manque de ressources financières. Ce sont surtout les jeunes et les jeunes adultes arrivés tardivement en Suisse à la suite d'un regroupement familial en provenance de pays UE/AELE et de pays tiers pour lesquels il est urgent de prévoir une nouvelle réglementation entre la Confédération et les cantons et, partant, un allègement de la charge financière des cantons.

Inscription du processus de première intégration

- 10 Les gouvernements cantonaux se félicitent de l'inscription dans l'OIE du processus de première intégration des AP/R, un processus défini conjointement lors de l'élaboration de l'Agenda Intégration et inspiré des programmes d'intégration cantonaux. Les cantons et les communes ont une grande expérience en matière d'encouragement de l'intégration des AP/R. Les nombreuses offres et mesures mises en place ces dernières années ont fait leurs preuves et les exemples de réussite ne manquent pas. Le processus de première intégration peut compter sur ces expériences et renforcera clairement l'encouragement de l'intégration. Cependant, il n'est pas judicieux de détailler les mesures à l'art 14a P-OIE. Cela limite la possibilité de les développer ultérieurement sur un mode dynamique qui tient compte des expériences réalisées. Cela ne correspond pas non plus au mode de collaboration en usage entre la Confédération et les cantons : c'est à ces derniers qu'il revient de concrétiser les objectifs de la Confédération en édictant des mesures dans leurs programmes d'intégration respectifs. Ne devraient figurer dans l'OIE que les modules d'encouragement convenus d'un commun accord dans le cadre de l' AIS. Les cantons doivent préserver leur marge de manœuvre pour appliquer l'Agenda en fonction de leurs besoins.
- 11 Mettre en place le processus de première intégration avec des chances de succès et réaliser les objectifs de l'Agenda Intégration demande bien davantage de moyens financiers que ce n'est le cas aujourd'hui. Les gouvernements cantonaux sont favorables à l'inscription du premier processus d'intégration dans l'OIE, dès lors que le forfait d'intégration passe à 18 000 francs. L'Agenda Intégration est un tout indivisible. Il s'agira, lors de la conception et de la mise en place de son monitoring, de faire en sorte que le processus de première intégration et les objectifs prévus ne s'appliquent qu'aux AP/R disposant d'un forfait d'intégration de 18 000 francs.

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2018

Vernehmlassung: Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die vorliegende Änderung der Asylordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer. Eine erfolgreiche und nachhaltige Integration von Asylsuchenden liegt im Kerninteresse der Schweiz und insbesondere der CVP.

Asylverordnung 2 - Abgeltung der Kantone für Zusatzkosten: Die CVP begrüsst die Abgeltungserhöhung der Kantone für die Zusatzkosten von unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz. Als Partei die sich für einen starken Föderalismus einsetzt, begrüsst die CVP die finanzielle Entlastung der Kantone durch den Bund.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer: Die CVP setzt sich zum Ziel die Integration von Asylsuchenden in unserer Gesellschaft zu fördern und fordern, was sie zuletzt 2017 in ihrem Positionspapier „Herausforderungen im Asylbereich“ tat. Die vom Bundesrat genehmigte Integrationsagenda bietet diesem Vorhaben eine solide Grundlage. Im Rahmen dieser begrüsst die CVP die Erhöhung der Integrationspauschale von einmalig 6000 Franken auf 18 000 Franken für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, welche vom Bund an die Kantone überwiesen wird. Dennoch sollen Kantone, welche die Vorgaben der Integrationsagenda nicht oder nur zögerlich umsetzen, mit finanziellen Sanktionen versehen werden können.

Weiter ist die CVP überzeugt, dass nur mit guten Kenntnissen einer Landessprache eine nachhaltige Integration stattfinden kann. Aus diesem Grund begrüssen wir besonders, dass die Integrationspauschale speziell für die frühzeitige Sprachförderung verwendet wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Bern, 27. November 2018/YB
VL Integrationspauschalen

Per Mail an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

**Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet einerseits die Erhöhung der Integrationspauschalen von 6'000 auf 18'000 Franken und andererseits die Erhöhung der Globalpauschalen zur Deckung der Zusatzkosten, die im Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen (MNA) entstehen. FDP.Die Liberalen stimmt beiden Erhöhungen im Grundsatz zu.

Das Asylwesen verursacht bei den Kantonen und Gemeinden enorme Kosten. Die FDP fordert deshalb schon lange eine höhere Kostenbeteiligung durch den Bund zuhanden der Kantone (siehe Positionspapier „[Harte, aber faire Asylpolitik](#)“). Im Sinne des Verursacherprinzips ist es richtig, dass sich der Bund angemessen an den finanziellen Lasten beteiligt, schliesslich trägt er die volle Verantwortung für die grosszügige Anerkennungspraxis. Anstatt eines Ausbaus der Integrationsförderung hätte die FDP bevorzugt, wenn die Vergütung der Globalpauschalen durch den Bund auf zehn Jahre verlängert worden wäre. Da nun aber Bund und Kantone eine einvernehmliche Lösung für eine verbesserte Kostenteilung gefunden haben, unterstützen wir diese Lösung.

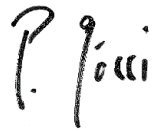
Mit der Verdreifachung der Integrationspauschalen stehen die Kantone in der Pflicht. Sie müssen für eine wirksame Integrationsförderung sorgen, damit in Zukunft tatsächlich eine Senkung der Sozialhilfekosten erreicht werden kann. Die diesbezügliche Schätzung im erläuternden Bericht, der mit einer jährlichen Reduktion der Sozialhilfekosten von 66 Mio. Franken rechnet, ist optimistisch. Um die Zielerreichung kontrollieren zu können, verlangen wir ein Kosten/Nutzen-Monitoring sowie die regelmässige Berichterstattung an das Parlament. Zudem vermissen wir Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass die Kantone ihre Aufgaben im Asylbereich ungenügend wahrnehmen. Neben der Integration stehen die Kantone vor allem beim konsequenten Vollzug von Rückschaffungen in der Verantwortung.

Schliesslich stimmen wir der Erhöhung der Globalpauschale, um den Kantonen die Zusatzkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen abzugelten, zu. Wir begrüssen aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen, dass am bisherigen Abgeltungssystem mit den Globalpauschalen festgehalten wird. Die spezifisch für die MNA vorgesehenen Beträge werden demnach nicht in einer separaten Pauschale ausbezahlt, sondern anteilmässig auf alle Globalpauschalen, die für Personen im Asylrecht ausbezahlt werden, verteilt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

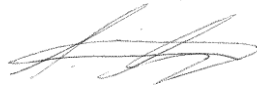
Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gössi'.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Lanz'.

Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Département fédéral de
justice et police (DFJP)
Envoyée par e-mail
[SB-Recht-](#)
Sekretariat@sem.admin.ch

Berne, le 3 décembre 2018

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés (consultation)

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Les Verts saluent toute action et politique visant à faciliter l'intégration sociale, professionnelle et l'indépendance financière des personnes relevant du système de l'asile. Les modifications proposées vont dans ce sens et nous les soutenons donc.

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6000 francs aujourd'hui à 18 000 francs (art. 15 OIE)? **OUI**
2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art. 14a et 15 OIE) ? **OUI**
3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (art. 22 et 26 OA 2) ? **OUI**
4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA dans l'effectif total (art. 22, al. 1 et 6, et 26, al. 1 et 6, OA 2) ? **OUI**

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

Regula Rytz
Présidente

Isabelle Iseli
secrétaire politique

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Allgemeine Bemerkungen:

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegend vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Integrationsagenda nachdrücklich. Zusätzlich zu den unten stehend spezifisch ausgeführten Anmerkungen erachten wir es als zentral, dass das in Art. 14 Abs. 2 E-VIntA vorgesehene Controlling des Bundes mittels Programmvereinbarung wirksam umgesetzt und konsequent kontrolliert wird um sicherzustellen, dass die Kantone die vom Bund zusätzlich erhaltenen Gelder zweifelsfrei zweckgemäss einsetzen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 7).

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Um den Geflüchteten eine erfolgreiche Integration zu ermöglichen ist es notwendig, die dafür nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 9).

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Um die Integration der Geflüchteten möglichst erfolgreich gestalten zu können ist es richtig und wichtig, dass der Bund den Kantonen in den entsprechenden Programmvereinbarungen möglichst klare und konkrete Massnahmen festlegt. Der Spracherwerb spielt dabei richtigerweise eine zentrale Rolle.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Es ist zwingend notwendig, dass genügend finanzielle Mittel bereit stehen, um den spezifischen Bedürfnissen der MNA entsprechend Rechnung tragen zu können (siehe Erläuternder Bericht, S. 5).

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Siehe oben stehend Bemerkungen zu 3.

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD**

Elektronisch (pdf und Word) an:
SB-Recht-
Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2018

**Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integrati-
on von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsa-
genda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbeglei-
teten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die grundsätzliche Stossrichtung der bundesrätlichen Integrationspolitik und damit die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ab. Für eine erfolgreiche Integration müssen die grundsätzliche Bereitschaft und das Engagement von den ausländischen Personen selbst ausgehen. Darüber hinaus droht mit den vorgeschlagenen Anpassungen eine weitere Vermischung der unterschiedlichen Kategorien von Flüchtlingen bzw. Migranten. Die vorläufig Aufgenommenen sind grundsätzlich von Integrationsmassnahmen auszuschliessen, um Fehlanreize zu verhindern. Ansonsten wird dieser temporäre Status noch vermehrt von Wirtschaftsmigranten missbraucht, deren Heimatstaaten sich weigern, eigene Staatsbürger zurückzunehmen.

Die SVP ist überzeugt, dass der Integrationswille primär von den betroffenen Personen selbst kommen muss und keine originäre Staatsaufgabe darstellt. Aus diesem Grund wird die Verdreifachung der Integrationspauschale abgelehnt.

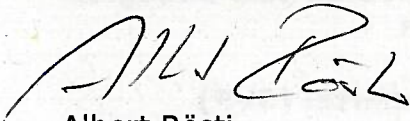
Darüber hinaus lehnt die SVP ab, dass vorläufig Aufgenommene aktiv integriert werden sollen. Vorläufig aufgenommene Ausländer sind Personen, welche aufgrund besonderer Umstände (Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich oder zulässig) die vorläufige Aufnahme in der Schweiz erhalten. Diese Personen sind per Definition nur temporär in der Schweiz und müssten sie so bald als möglich wieder verlassen. Je stärker sie integriert werden, desto unrealistischer ist eine Ausreise aus der Schweiz. Im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung besteht hier somit die Gefahr, dass die vorläufige Aufnahme als weiterer Einwanderungskanal missbraucht wird von Personen, die weder Asylrecht noch eine reguläre Arbeitsmigration geltend machen können.

Insgesamt erweckt die Vorlage – allen voran die Erhöhung der Integrations- bzw. Betreuungspauschalen – den Eindruck, der Bund wolle die negativen Folgen seiner verfehlten Asylpolitik der vergangenen Jahre abdämpfen bzw. hinauszögern. Die SVP lehnt solche Symptombekämpfung ab und fordert, die kostentreibenden Faktoren zu bekämpfen. Dazu gehört neben der konsequenteren Rückschaffung von vorläufig Aufgenommenen auch eine kritische Hinterfragung der Notwendigkeit der kostenintensiven Betreuung angeblich minderjähriger Asylsuchender.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

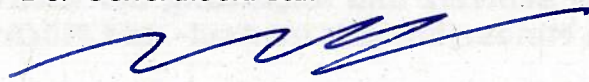
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber

Beilage: - ausgefüllter Fragebogen

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Schweizerische Volkspartei

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Nein.

Bemerkungen:

Die SVP ist überzeugt, dass der Integrationswille primär von den betroffenen Personen selbst kommen muss und keine originäre Staatsaufgabe darstellt. Darüber hinaus lehnt die SVP ab, dass vorläufig Aufgenommene aktiv integriert werden sollen. Vorläufig aufgenommene Ausländer sind Personen, welche aufgrund besonderer Umstände (Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich oder zulässig) die vorläufige Aufnahme in der Schweiz erhalten. Diese Personen sind per Definition nur temporär in der Schweiz und müssten sie so bald als möglich wieder verlassen. Je stärker sie integriert werden, desto unrealistischer ist eine Ausreise aus der Schweiz. Insgesamt erweckt die Erhöhung der Integrationspauschale den Eindruck, der Bund wolle die negativen Folgen seiner verfehlten Asylpolitik der vergangenen Jahre abdämpfen bzw. hinauszögern.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Mit Vorbehalt.

Bemerkungen:

Wenn der Staat sich schon dazu entscheidet, Integrationsmassnahmen vorzunehmen, dann sollen diese möglichst wirksam sein. Unter dieser Voraussetzung erscheint ein frühes Einsetzen der Massnahmen als sinnvoll. Allerdings sollten nur Personen von diesen Massnahmen profitieren können, die mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Bleiberecht erhalten werden. Bei den vorläufig Aufgenommenen sollte gänzlich auf Integrationsmassnahmen verzichtet werden, um den Status nicht zu verwässern und um Fehlanreize vorzubeugen. Die Flüchtlingschiene darf nicht zu einem regulären Arbeitsmigrationskanal werden.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Nein.

Bemerkungen:

Anstatt die Zusatzkosten mit einer Erhöhung der Pauschale zu überdecken, sollte der Bund eingehender und unter Zuhilfenahme zusätzlicher wissenschaftlicher Methoden prüfen, ob die MNA tatsächlich minderjährig sind und sich nicht bloss als solche ausgeben. Weiter ist kritisch zu hinterfragen, inwiefern die kostenintensiven Sonderbehandlungen tatsächlich notwendig und gerechtfertigt sind.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Nein.

Bemerkungen:

Solange die Kantone eine intensive Betreuung von MNA vornehmen müssen und keine proportionale Verteilung möglich ist, sind diese Zusatzkosten auch fallweise abzugelten und nicht über eine Pauschalrechnung.

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPd
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Brugg, 5. Dezember 2018

Zuständig: Monika Schatzmann
Dokument: 181203_2018_SBV_VN_VIntA_AsyIV2.docx

Per E-Mail an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Vernehmlassung: Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. September 2018 laden Sie uns ein, zu den oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) begrüsst es, dass mit der Neustrukturierung des Asylwesens (ab Frühling 2019) die Asylverfahren schneller abgeschlossen und jene Asylsuchende, die kein Bleiberecht erhalten, rascher in den zuständigen Dublin-Staat oder in ihr Heimatland zurückkehren werden. Auf der anderen Seite sollen jene Asylsuchende, denen ein Bleiberecht zugestanden wird, schneller integriert werden. Demensprechend unterstützen wir die Stossrichtung einer schnelleren und wirksameren Integration und das Ziel eines schweizweit einheitlichen Integrationsprozesses für jene mit Bleiberecht.

Wir beziehen uns auf Ihren Fragebogen und unterstützen die folgenden Punkte:

- Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 auf neu 18'000 Franken;
- Ermöglichung der frühzeitigen Sprachförderung mittels Integrationspauschale;
- Erhöhung der Globalpauschale für die Kosten der Betreuung und Sozialhilfe für die unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Justiz
Sekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

E-mail: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 22. November 2018

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der AsylV 2 und der VINTA Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst die vorgesehenen Anpassungen in den Verordnungen. Sie sind ein Schritt in die richtige Richtung und erleichtern geflüchteten und migrierten Menschen ein selbstbestimmtes Leben in Schutz und Würde.

Details entnehmen Sie dem nachfolgenden Fragebogen.

1. *Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?*

Ja

Bemerkungen:

Die Erwerbsintegration ist eine wichtige Voraussetzung nicht nur für die finanzielle Unabhängigkeit, sondern auch für den Selbstwert von Menschen. Der SGB setzt sich deshalb seit jeher für eine möglichst frühe und umfassende Erwerbsintegration von Migrantinnen und Migranten ein. Die vorgesehene Erhöhung der Integrationspauschale ist eine zielführende Massnahme und spiegelt in einem angemessenen Mass die realen Aufwendungen.

2. *Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?*

Ja

Bemerkungen:

Der SGB begrüsst, dass die Massnahmen inklusive Sprachförderung möglichst früh einsetzen und für die Kantone einheitlich und verbindlich sind, vorausgesetzt, dass sie für die Asylsuchenden freiwillig und nicht mit Zwang verbunden sind. So ausgestaltet beugen sie Willkür vor und schaffen Chancengleichheit zwischen den geflüchteten Menschen. Denn wie aus verschiedenen

Studien und Erhebung belegt ist, fördert eine frühe Förderung der Sprachkompetenz eine erfolgreiche Integration in Erwerbsleben und Gesellschaft.

3. *Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?*

Ja

Bemerkungen:

Minderjährige Asylsuchende sind eine vulnerable Gruppe, die besonderen Schutzes bedarf. Die Schweiz muss diesen Schutz gewähren und geflüchtete Kinder und Jugendliche ihrem Alter und Entwicklung angemessen unterbringen und betreuen. Die Kinderrechte müssen ohne Einschränkungen eingehalten werden, insbesondere das Recht auf Wahrung des Kindeswohls, auf Bildung und Entwicklung. Bei der Wahrung dieser Rechte müssen Kostenargumente nachrangig sein: Die Folgekosten einer nicht adäquaten Unterbringung und Betreuung sind mit grosser Wahrscheinlichkeit weit höher als die zusätzlichen Initialaufwendungen.

4. *Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?*

Ja

Bemerkungen:

Der SGB erachtet die Berechnungsart für die Globalpauschale als pragmatisch und nachvollziehbar. In diesem Sinne begrüsst der SGB eine dynamische Anpassung der Zusatzkosten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2018

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im asyl- und Flüchtlingsbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz IAS Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Wir begrüssen die Erhöhung der Abgeltungen sowie die Umsetzungsplanung der Integrationsagenda Schweiz und sind mit den Verordnungsentwürfen einverstanden.

Generell möchten wir anmerken, dass bei der Umsetzung der Integrationsagenda wo immer möglich bestehende kommunale Angebote zu berücksichtigen sind. Die Schaffung von Doppelspurigkeiten, - indem Kantone ohne Rücksprache neue Strukturen einsetzen – sollte vermieden werden.

Weiter möchten wir anmerken, dass die Finanzierung von Integrationsmassnahmen zugunsten der nicht aus dem Asylbereich stammenden Migrationsbevölkerung in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden ist, obwohl auch dort der Bedarf hoch ist. Wir sind der Ansicht, dass auch der spezifischen Integrationsförderung der übrigen Migrationsbevölkerung genügend Aufmerksamkeit zukommen muss.

Ergänzende Bemerkungen finden Sie im beiliegenden Fragebogen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Schweizerischer Städteverband

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18'000 Franken (Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

Die Erhöhung der Integrationspauschale voraussichtlich ab Mai 2019 ist ein wichtiger Schritt, den der Schweizerische Städteverband vollumfänglich unterstützt. Dennoch bleiben – insbesondere aus den Fluchtbewegungen der Jahre 2015 und 2016 – wesentliche Herausforderungen bestehen. Das Problem der Übergangsfinanzierung ist unseres Erachtens noch besser zu lösen. Die Erhöhung der Integrationspauschalen wird voraussichtlich auf den derzeitigen tiefen Gesuchszahlen basieren, obwohl gleichzeitig viele seit 2015 anwesende Personen ebenfalls noch am Anfang ihres Integrationsprozesses stehen. Komplex ist für die Kantone und Gemeinden zudem die Parallelführung zweier Integrationssysteme mit unterschiedlichen Abgeltungen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

JA – mit Änderungsvorschlägen

Bemerkungen:

Die rasche und systematische Integrationsförderung entspricht einem seit längerem bestehenden Anliegen der Städte. Sie erhoffen sich daraus insbesondere eine höhere Arbeitsmarktintegration und tiefere Kosten in der Sozialhilfe.

Es ist deshalb auch sinnvoll, Sprachförderung für Asylsuchende im erweiterten Verfahren vorzusehen.

Die Verordnung definiert allerdings den verwendeten Begriff des „Erstintegrationsprozesses“ nur ungenügend; dieser kommt auch in der entsprechenden Gesetzgebung nicht vor. Aus fachlicher Sicht sind Integrationsprozesse vielschichtig und nicht-linear. Wer empfehlen deshalb auch in der Verordnung die fünf Fördermodule, die im Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018 verwendet werden, begrifflich und inhaltlich verankern. Es sind dies:

- Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- Beratung (Begleitung)
- Sprache

- Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit
- Zusammenleben (soziale Integration)

Bei der Sprachförderung betonen unsere Mitglieder insbesondere auch die Wichtigkeit von Sprachförderangeboten für Kleinkinder. Die Schweiz weist in der Frühen Sprachförderung noch grosses Potenzial auf, die neu zur Verfügung gestellten Mittel sollten auch hierfür verwendet werden können.

Art. 14 Abs 3 beinhaltet in Lit. a bis g detaillierte Beschreibungen einzelner Massnahmen. Es ist nicht durchgehend einsichtig, weshalb einzelne Massnahmen auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden, andere jedoch nicht. Es stellt sich die Frage, ob damit eine zukünftige Weiterentwicklung der Integrationsarbeit nicht unnötig eingeschränkt wird.

Der Städteverband befürwortet, dass Asylsuchende im erweiterten Verfahren mit Bleibeperspektive nicht nur Sprachförderung, sondern fallweise auch andere Integrationsmassnahmen nutzen können. Zu denken ist insbesondere an Bildungsmassnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene. Art. 15 Absatz 5 ist daher zu ändern: «Die Kantone können die Pauschale auch für Massnahmen zur Förderung von (...)»

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

Gerade bei dieser jungen Zielgruppe ist entscheidend, dass sie nachhaltig ins Bildungs- und Berufsbildungssystem der Schweiz integriert werden kann. Diese Jugendlichen haben keine familiären Bindungen, d.h. keinen sozialen Rückhalt in die Schweiz und müssen sich ein neues Beziehungsnetz erst aufbauen. Dass der Bund sich künftig an den Zusatzkosten der Kantone beteiligt ist daher sinnvoll. Unsere Mitglieder schlagen zudem vor, neue Modelle zur Unterbringung – etwa die Aufnahme der MNA in Pflegefamilien – zu fördern.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

Es ist sinnvoll, die zusätzliche Abgeltung für MNA in die Globalpauschalen zu integrieren und kein separates Abgeltungsmodell vorzusehen.

Aufgrund der komplexen Berechnung sind die zur Verfügung stehenden Gelder allerdings schwer zu prognostizieren.

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 28. November 2018 sgv-KI/ak

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 5. September 2018 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv unterstützt die vorgesehenen Änderungen in der VIntA und der AsylV 2.

Mit der Neustrukturierung des Asylwesens, die der sgv unterstützt hat und die im Frühjahr 2019 umgesetzt wird, werden Asylverfahren schneller abgeschlossen. Jene Asylsuchenden, die kein Bleiberecht erhalten, müssen rascher in den zuständigen Dublin-Staat oder in ihre Heimat zurückkehren. Jene Asylsuchenden, denen ein Bleiberecht zugestanden wird, sollen schneller integriert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Stossrichtung einer schnelleren und wirksameren Integration und das Ziel eines schweizweit einheitlichen Integrationsprozesses für jene mit Bleiberecht. Ebenfalls unterstützt wird die Erhöhung der Integrationspauschale an die Kantone von heute 6 000.– auf neu 18 000.– CHF pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltserlaubnis. Mit der Integrationspauschale soll unter anderem eine frühzeitige Sprachförderung ermöglicht werden. In Ergänzung der kantonalen Integrationsprogramme einigten sich Bund und Kantone für messbare Wirkungsziele. Neben dem Sprachstand und der postobligatorischen Ausbildung sollen sieben Jahre nach ihrer Einreise die Hälfte aller Erwachsenen in den ersten Arbeitsmarkt integriert sein. Der sgv unterstützt diese Ziele.

Die Übernahme des Bundes von 86.– von 100.– CHF anrechenbaren Kosten für die Betreuung und Sozialhilfe für die unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich unterstützt der sgV ebenfalls.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- Fragebogen

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgV

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

ja

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

ja

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

ja

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

ja

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DFJP
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
Berne

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Berne, le 21 novembre 2018

**Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers ;
mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se
rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés.
Consultation.**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous permettre d'exprimer notre avis sur les projets d'ordonnance et
c'est volontiers que nous vous le faisons parvenir.

1. Considérations générales

En Suisse, la population indigène comprend une proportion importante de personnes étrangères. Parmi ces personnes, il existe plusieurs niveaux d'intégration qui peuvent varier en fonction des circonstances personnelles, de l'accessibilité aux structures ordinaires (école, formation professionnelle, services de santé etc..) et de l'engagement des acteurs privés. La migration en Suisse est une réalité qui incite à trouver et à développer continuellement des solutions adaptées. Les mesures d'intégration doivent pouvoir profiter à la population indigène dans son ensemble et favoriser la cohésion sociale.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, salue donc les efforts et la volonté qui ont été engagés par la Confédération et les cantons, afin de mettre en place un Agenda Intégration. Travail.Suisse s'était également prononcé à l'époque en faveur des améliorations visant une facilitation de l'intégration des personnes issues de l'asile sur le marché du travail. Il est toutefois important de souligner qu'il ne s'agit pas de favoriser les réfugiés et les

personnes admises à titre provisoire par rapport à d'autres groupes de la population : le soutien accordé aux personnes issues du domaine de l'asile contribue au bien-être de la population en général. Les mesures prises doivent permettre de renforcer la dignité des personnes vulnérables, de diminuer les coûts liés à l'aide sociale, de favoriser une indépendance sociale et financière (notamment grâce au marché du travail) et de développer une meilleure cohésion sociale. Le renforcement de l'accès aux structures ordinaires et l'adaptation de celles-ci sont des prérequis indispensables, de même que l'implication des partenaires sociaux.

1.1 Meilleure collaboration interinstitutionnelle et intégration professionnelle

Dans le cadre de l'Agenda Intégration, Travail.Suisse salue la volonté légale de faciliter la collaboration interinstitutionnelle et de spécifier le rôle et les tâches de la Confédération en matière d'intégration. La prise en compte des partenaires sociaux dans le processus d'intégration reste essentielle et doit être mentionnée explicitement. Sans une prise en compte globale des différents acteurs de l'intégration, l'efficacité des mesures envisagées peut être entravée.

Une prise en compte des partenaires sociaux est d'autant plus importante dans ce contexte législatif et politique où l'objectif est de miser davantage sur le potentiel de main-d'œuvre indigène et de rendre obligatoire l'annonce des postes vacants pour certaines personnes (les personnes issues de l'asile sont également concernées par l'obligation d'annonce). Les mesures prises dans le cadre de l'intégration professionnelle doivent pouvoir faire l'objet d'un meilleur échange d'information et d'un contrôle que seule une collaboration étroite avec les partenaires sociaux peut faciliter. Pour éviter les abus sur le marché du travail et renforcer les mesures préventives, il est essentiel que les informations sur les conditions de travail soient transparentes et contrôlées plus systématiquement.

De manière générale, c'est à la fois les partenaires sociaux, les organisations spécialisées dans le domaine de la migration et les représentants étatiques qui doivent se concerter pour faciliter la cohérence des mesures prises. La collaboration interinstitutionnelle ne doit pas se limiter aux structures ordinaires et aux organes de l'Etat, mais aussi aux acteurs de la société civile.

1.2 Travail.Suisse préconise et soutient principalement les objectifs suivants :

- L'augmentation des frais liés à l'encouragement précoce de la langue pour les personnes destinées à séjourner durablement en Suisse doit permettre de faciliter l'insertion sociale et professionnelle (voir aussi questionnaire annexé).
- L'adaptation du forfait pour les mineurs non accompagnés (MNA) est primordiale. Ce groupe de population est particulièrement vulnérable et son intégration scolaire est plus que nécessaire pour éviter une précarité future. Les études ont démontrés que l'aide actuelle est insuffisante pour encadrer, héberger et soutenir cette population dont le nombre a augmenté (voir aussi questionnaire annexé).
- La collaboration interinstitutionnelle et l'intégration professionnelle doivent tenir compte de la participation des partenaires sociaux.

- Les syndicats doivent avoir facilement accès aux rapports sur les mesures d'évaluation et de suivi de l'Agenda Intégration.
- Le contexte actuel d'évolution du marché du travail doit impliquer à la fois des mesures adaptées pour éviter le dumping salarial et social et un contrôle plus accru des branches ou entreprises dans lesquelles il existe des risques de travail au noir et/ou de non-respect des CCT et des conditions de travail usuelles. L'objectif de l'intégration ne doit pas entraver mais améliorer la sécurité sur le marché de l'emploi.
- La Confédération et les cantons devraient continuer à encourager et à sensibiliser les employeurs sur les possibilités d'engager les personnes issues de l'asile, afin que la mise en œuvre de l'Agenda Intégration soit effective.
- La Confédération et les cantons devraient fournir davantage de moyens aux acteurs de la société civile pour la sensibilisation auprès de la population en général, afin d'éviter les réactions négatives et améliorer l'accès aux structures ordinaires et privées.
- La Confédération et les cantons devraient se charger également, dans le cadre de l'Agenda Intégration, d'examiner comment permettre de faciliter le travail d'intégration au sein des entreprises qui ont peu de moyens financiers.

En vous remerciant de prendre en considération notre avis, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich
Président



Hélène Agbémégnah
Responsable du dossier politique de
migration et questions juridiques

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Procédure de consultation : questionnaire

Expéditeur : Travail.Suisse, Hopfenweg 21, Case postale, 3001 Bern

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6000 francs aujourd'hui à 18 000 francs (art. 15 OIE)?

Oui

Remarques :

Les calculs ont démontrés que le forfait actuel de 6000.- n'est pas suffisant pour couvrir annuellement les coûts liés à l'intégration. Il apparaît donc judicieux de l'augmenter afin de diminuer la répercussion des coûts sociaux qui pourraient survenir plus tard.

2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art. 14a et 15 OIE) ?

Oui

Remarques :

L'encouragement précoce de la langue aura des effets bénéfiques autant pour les personnes directement concernées que pour leurs potentiels interlocuteurs de la société civile.

3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (art. 22 et 26 OA 2) ?

Oui

Remarques :

Dans le cadre des MNA, il a également été démontré que la somme actuelle prévue pour couvrir l'ensemble des besoins ne permettait pas de répondre au respect des prescriptions programmatiques de la Convention relative aux droits de l'enfant. Par ailleurs, cette population particulièrement vulnérable du fait de l'absence de famille et de leurs besoins en développement social et de formation ne doit pas être négligée.

4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA dans l'effectif total (art. 22, al. 1 et 6, et 26, al. 1 et 6, OA 2)?

Oui



Bundesamt für Justiz
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern
Per E-Mail an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Allianz für die Rechte
der Migrantenkinder (ADEM)
c/o SSI Schweiz
Rue du Valais 9
CP 1469
1211 Genf 1

Genf, 12. Dezember 2018

Vernehmlassung zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asylverordnung 2 und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu oben genannten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können. Im beiliegenden Fragebogen finden Sie unsere Vernehmlassungsantworten und Bemerkungen.

Die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM) begrüsst die vom Bund und den Kantonen erarbeitete Integrationsagenda mit ihren klaren Zielen sehr. Sie ist die dringende Antwort darauf, dass in praktisch allen Kantonen bei den Integrationsangeboten grosse Lücken bestehen, was bei Kindern und Jugendlichen besonders stossend ist. Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich sind stark drauf angewiesen, dass sie möglichst rasch nach ihrer Ankunft intensive Integrationsangebote in Anspruch nehmen können. Sonst gehen ihnen wertvolle Jahre verloren, in denen sie vieles lernen und ein Teil der Schweizer Gesellschaft werden können.

Die ADEM begrüsst zudem, dass der Bundesbeitrag für unbegleitete Minderjährige aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) erhöht wird. MNA müssen besonders geschützt und begleitet werden. Die Kinderrechte sind jederzeit und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus und dem Kanton, dem sie zugewiesen werden, zu gewährleisten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Bemerkungen im beigefügten Fragebogen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lauren Barras
Koordinatorin ADEM

A handwritten signature in black ink, reading "L. Barras". The signature is written in a cursive style with a large, stylized "L" and a clear, legible "Barras".

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM)

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

Die ADEM befürwortet die Erhöhung der Integrationspauschale von 6000 auf 18 000 Franken. Die Pauschale hat unter anderem zum Ziel, die Erwerbsintegration zu ermöglichen. Dies stärkt die finanzielle Unabhängigkeit und erlaubt, dass die Personen ein selbstbestimmteres Leben führen können.

Ein Monitoring des Bundes erachten wir als zentral, damit die Kantone ihre Angebote entsprechend dem vorgesehenen Prozess erweitern und bedarfsgerecht ausgestalten, um die definierten Ziele zu erreichen. Dieses soll sicherstellen, dass die Kantone die geplanten höheren Bundesgelder dazu verwenden, ihre Integrationsangebote bedarfsgerecht und in guter Qualität zu gestalten. Es darf nicht passieren, dass die Kantone die geplanten höheren Bundesgelder nur dazu gebrauchen, die eigenen Integrationsbeiträge zu senken und einen Sparkurs einzuschlagen.

Neben der Erwerbsintegration sollte auch die Integration für Personen mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt spezifisch gefördert werden, damit ihnen nicht der gesellschaftliche Ausschluss droht. Es soll vermieden werden, dass die Gelder ausschliesslich für Arbeitsvermittlung und Ausbildung von Personen mit einer Arbeitsmarktperspektive verwendet werden. Als unabdingbar erachten wir ein individuelles Coaching und bedarfsgerechte Massnahmen zur nachhaltigen gesellschaftlichen Integration.

Nicht nur die wirtschaftliche Integration sollte unserer Ansicht nach im Fokus der Integrationsagenda liegen, sondern ebenso die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Zielgruppen sowie die Förderung von allgemeinen Life skills, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Hier sind ebenso grosse Anstrengungen seitens Bund, Kantone und Gemeinden nötig.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

Die ADEM befürwortet die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sehr. Jedoch: Die ersten Schritte - beispielsweise Sprach- und Informationsangebote oder rudimentäre Abklärungen über Lern- und Berufspotentiale - sollten insbesondere bei jungen Asylsuchenden

bereits in den Bundeszentren stattfinden, spätestens jedoch, wenn die Asylsuchenden im erweiterten Verfahren in die Kantone kommen. Es ist wichtig, dass auch Asylsuchende bereits Kurse besuchen und mit der Schweiz vertraut werden können. Es ist erwiesen, dass die allerersten Monate oft entscheidend für den weiteren Integrationsverlauf sind. Des Weiteren ist in der Schweiz erworbenes Wissen auch bei einem allfällig negativen Entscheid ein wichtiges Element für die weitere Zukunftsplanung.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

Die ADEM befürwortet die Erhöhung der Globalpauschale zur besseren Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. Allerdings muss mit der Erhöhung der Globalpauschale auch ein Monitoring der Einhaltung von kinderrechtskonformen Standards erfolgen. Es gilt sicherzustellen, dass die Kantone die Pauschale dazu verwenden, kindergerechte und dem Alter und der Situation entsprechende Unterkünfte und Betreuung zu gewährleisten. Die ADEM betrachtet mit Sorge, dass zurzeit aufgrund der sinkenden Asylzahlen ein Teil der erzielten Fortschritte in der Qualität der Betreuung von MNA wieder rückgängig gemacht wird.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

Die ADEM stimmt dieser Regelung zu. Der Übergang in die Volljährigkeit muss jedoch so gestaltet sein, dass UMA nicht sofort aus sämtlichen Unterstützungsstrukturen fallen. Der Übertritt ins Erwachsenenleben muss folglich bedarfsgerecht begleitet und die entsprechenden Gelder bereitgestellt werden.

RA Lea Hungerbühler
AsyLex
Hauptstrasse 81
4451 Wintersingen
info@asylex.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
z.H. SB-Recht-
Sekretariat@sem.admin.ch

Wintersingen, 5. Dezember 2018

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen im Rahmen der Integrationsagenda.

Nachfolgend finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme sowie den beantworteten Fragebogen.

Mit freundlichen Grüssen



RA Lea Hungerbühler
Präsidentin AsyLex



Maximilian Reidenbach
Legal Advisor AsyLex

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (totalrevidierte VIntA)

Art. 14 VIntA

Wir begrüssen die Aufnahme des Erstintegrationsprozesses in diese Bestimmung (vgl. auch Ausführungen dazu im Fragebogen). Es wäre allerdings wünschenswert, wenn die Konsequenzen bei fehlender Zielerreichung erwähnt würden.

Die in Art. 14 Abs. 6 geforderte erhöhte Transparenz über die Mittelverwendung wird befürwortet. Besonderes Augenmerk ist auf die Transparenz, Qualität und Messung der Zielerreichung bei externen Anbietern der Integrationsdienstleistungen zu richten. Kritisch zu hinterfragen und überwachen sind kommerzialisierte Integrationsangebote, insbesondere von gewinnstrebenden Unternehmen.

Eine regelmässige Evaluation (oder zumindest Erstevaluation nach ca. 2 Jahren) unter Einbezug der kantonalen Stellen, der externen Anbieter von Integrationsangeboten, der Geflüchteten sowie auch anderen Stellen (Freiwilligenorganisationen, Arbeitgeberverbände, etc.), welche bei negativen Resultaten mit entsprechenden Massnahmen verbunden ist, ist u. E. unabdingbar.

Vorschlag:

Art. 14 Abs. 2 und 6

² Die Programmvereinbarung beinhaltet insbesondere die strategischen Ziele, die Leistungs- und Wirkungsziele, die Massnahmen des Erstintegrationsprozesses, die Beitragsleistung des Bundes, ~~sowie~~ Indikatoren für die Messung der Zielerreichung sowie Konsequenzen bei fehlender Zielerreichung. Die Dauer einer Programmvereinbarung beträgt vier Jahre; in begründeten Fällen kann eine kürzere Dauer vereinbart werden.

⁶ Die Verwendung der Beitragsleistung des Bundes nach den Artikeln 15 und 16 ist in den kantonalen Integrationsprogrammen aufgeschlüsselt nach Dienstleister und unter Angabe der von diesem erbrachten Leistungen aufzuzeigen.

⁷ Das SEM evaluiert die Wirksamkeit der kantonalen Integrationsprogrammen alle zwei Jahre, das erste Mal am [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassungen]. Hierfür zieht es die involvierten kantonalen Stellen und privaten Anbieter sowie Vertreter der in den Programmen involvierten geflüchteten Personen und auch andere Akteure (Freiwilligenorganisationen, Arbeitgeberverbände, etc.) bei. Bei der Feststellung von Defiziten kann die Programmvereinbarung entsprechend angepasst werden.

Art. 14a VIntA

Die detaillierte Festlegung der Massnahmen ist zu begrüssen, dadurch wird eine zielgerichtete Verwendung und somit eine wirksame Integration unterstützt. Bei allen Punkten bleibt fraglich, wie die Umsetzung der Massnahmen und jeweilige Qualitätskontrollen erfolgen sollen. Ein Verweis auf die Zuständigkeit der Kantone genügt bei der Verwendung von Bundesgeldern unseres Erachtens nicht und bietet eine Angriffsfläche für die gesamte Integrationsagenda. Es sollten schweizweite Standards geschaffen und interkantonale Synergien genutzt werden (insb. Kooperationen zwischen Kantonen für gemeinsame Integrationsangebote). Im Allgemeinen erachten wir die im Bericht erwähnten Ziele als wenig ambitioniert und sind überzeugt, dass eine raschere gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration mit dem vorgesehenen Budget – unter effizientem Ressourceneinsatz – möglich sein muss.

Individuelle Ressourcenabschätzung, lit. b:

Grundsätzlich wird eine individuelle Ressourcenabschätzung begrüsst. Neben den erwähnten Aspekten sollten auch die familiäre Situation (z.B. Schwangerschaft, Alleinerziehende, etc.) sowie allfällige psychische Probleme berücksichtigt werden. Durch die individuelle Ressourcenabklärung darf es unter keinen Umständen zu einer Benachteiligung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV im Integrationsprozess kommen. Fraglich bleibt, wie sich das Resultat der Ressourcenabschätzung auf die betroffenen Personen und ihre individuelle Integration auswirkt und wie die verschiedenen Aspekte zu berücksichtigen sind.

Beratung, lit. c:

Nach unserer Erfahrung sind geflüchtete Menschen oft im Alltag mit juristischen Fragestellungen konfrontiert, die für sie eine grosse Herausforderung bedeuten. Fragen rund um Arbeitsverträge, Sozialleistungen, Mietverträge, Stipendienvereinbarungen, Finanzdienstleistungen, weitere kommerzielle Verträge oder auch familien- und ausländerrechtliche Fragen können für geflüchtete Menschen markante Integrationshindernisse darstellen, da ihnen das hiesige Rechtssystem weitgehend fremd ist. Wir erachten es daher als unabdingbar, dass die Integrationsvereinbarungen auch Massnahmen im Bereich der individuellen rechtlichen Beratung beinhalten.

Intensive Sprachförderung, lit. d:

Die im Bericht erwähnte Ausdehnung der Sprachförderungsmassnahmen auf Personen im erweiterten Asylverfahren ist für deren rechtliche Verbindlichkeit im Verordnungstext aufzunehmen (vgl. Ausführungen zur Notwendigkeit einer frühzeitigen Sprachförderung auch während des Asylverfahrens im Fragebogen). Dasselbe gilt für Personen, welche sich nicht im neuen Asylverfahren befinden. Regelmässig ist dort eine Verfahrensdauer von zwei oder mehr Jahren zu verzeichnen. Da sämtliche Personen, welche vor März 2019 in der Schweiz ankommen, noch unter dem geltenden Verfahren Asyl beantragen müssen, wäre eine flexible Lösung in diesen Fällen angezeigt und bspw. ab dem dritten Monat Zugang zu den Sprachintegrationsangeboten zu gewähren.

In Bezug auf den Abschluss des Erstintegrationsprozesses ergeben sich u.E. erhebliche Unklarheiten. So ist beispielsweise fraglich, wie sich ein festgestelltes niedriges Potential auf die weitere Integrationsförderung auswirken soll. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie mit hohem oder auch ausserordentlich hohem Potenzial (Hochbegabung) umgegangen wird. Gerade in diesem Bereich wären Massnahmen zum vereinfachten Zugang zu universitärer Ausbildung und vereinfachter Anerkennung von ausländischen Diplomen von grosser Relevanz.

Während wir sämtliche Massnahmen begrüssen und unterstützen, fehlt u.E. die konkrete, niederschwellige Hilfe, welche in Realität notwendig ist. Es handelt sich hierbei um aus Schweizer Perspektive «banale» Aspekte, welche aber in der Praxis oft eine Hürde darstellen, so zum Beispiel die Kinderbetreuung während eines Sprachkurses oder der Beratungs-/Evaluationsgespräche, das Verfassen eines CVs, das Drucken einer Bewerbung, die Übersetzung und Anerkennung von ausländischen Diplomen, die Übernahme der Kosten für ein Assessment vor dem Antritt einer Stelle. U.E. ist es daher zentral, dass die Vereinbarungen diesen praktischen Aspekten Rechnung tragen und nicht auf der jetzt vorgesehenen theoretischen, von der Realität teils weit entfernten Ebene bleiben. Eine regelmässige Evaluation unter Einbezug der Betroffenen, (neutralen) externen Stellen / Freiwilligen und den geflüchteten Menschen ist gerade vor diesem Hintergrund unabdingbar.

Vorschlag:

Art. 14a

[...]

³[...]

b. Durchführung einer individuellen Ressourcenabschätzung, die insbesondere die Sprachkompetenzen, den Bildungsstand, die Arbeitserfahrung, ~~und~~ die physische und psychische Gesundheit und die familiäre Situation umfasst;

c. individuelle und professionelle Beratung und Begleitung, insbesondere in rechtlichen Fragen, während des gesamten Erstintegrationsprozesses;

[...]

⁴ Buchstabe d dieser Bestimmung (Sprachförderung) findet auch auf Personen im erweiterten Verfahren sowie auf Personen, welche ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 gestellt haben und seit mehr als drei Monaten in der Schweiz sind, Anwendung.

⁵ Das SEM evaluiert die Wirksamkeit der kantonalen Erstintegrationsprozesse alle zwei Jahre, das erste Mal am [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassungen]. Hierfür zieht es die involvierten kantonalen Stellen und privaten Anbieter sowie Vertreter der in den Programmen involvierten geflüchteten Personen und auch andere Akteure (Freiwilligenorganisationen, Arbeitgeberverbände, etc.) bei. Bei der Feststellung von Defiziten kann die Programmvereinbarung entsprechend angepasst werden.

Art. 15 VIntA

Eine frühzeitige Sprachförderung ist für eine erfolgreiche Integration essentiell. Deshalb ist dies auch für Personen im erweiterten Verfahren zu begrüssen. Allerdings kann die Kompetenz der Kantone in diesem Bereich dazu führen, dass abhängig vom Kanton eine andere Regelung angewendet wird. Dies ist v. a. in Anbetracht eines mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (60%) positiven Entscheids am Ende des erweiterten Verfahrens insofern problematisch, als dadurch die Schutzsuchenden im erweiterten Verfahren im Vergleich zu bereits Aufgenommenen schlechter gestellt werden können und somit im Integrationsprozess und somit auch auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Gemäss SEM wird davon ausgegangen, dass rund 40% der Asylgesuche im erweiterten Verfahren behandelt werden und dieses Verfahren rund ein Jahr dauert. Angesichts dieser Zahlen (welche u.E. äusserst optimistisch sind) wäre es wenig verständlich, wenn die sprachliche Integration einer derart signifikanten Anzahl geflüchteter Menschen weiterhin bis zum Asylentscheid hinausgezögert würde. Heute zeigt sich, wie destruktiv sich die lange Wartezeit im Asylverfahren auf die Betroffenen auswirkt (vgl. auch Hainmüller et al., When lives are put on hold: Lengthy asylum processes decrease employment among refugees, Social Sciences, 2016): Schlechte Arbeitsmarktintegration und psychische Probleme sind oft die Folge von erzwungener jahrelanger Untätigkeit. Ein früheres Einsetzen der Integrationsangebote wird dem signifikant entgegenwirken. Es gilt hinzuzufügen, dass wir von einem frühen Einsetzen des Integrationsprozesses auch eine motivierende Auswirkung auf Rückreisen von abgelehnten Asylsuchenden erwarten: Diese müssen so nicht mit «leeren Händen» zurück, sondern können

allenfalls bereits ein Sprachzertifikat vorweisen, was ihnen im Herkunftsland womöglich auch neue Karrieremöglichkeiten eröffnet womit die Schweiz wiederum indirekt zur Entwicklungshilfe beitragen könnte. Dies dürfte die Stigmatisierung der Rückreise im Herkunftsland abschwächen und die Hürde für eine Rückreise folglich reduzieren.

In Anbetracht dessen scheint es problematisch, dass der Entscheid über den Zugang zu Sprachförderung für Personen im erweiterten Verfahren alleine den Kantonen obliegt, da es so zu kantonalen Differenzen wider die Ziele der Integrationsagenda kommen kann, wobei die betroffenen Personen benachteiligt wird, ohne an der Auswahl des zugewiesenen Kantons beteiligt gewesen zu sein und die potenziellen Langzeitfolgen veränderter Integrationsbemühungen womöglich aus kurzfristigen politischen Überlegungen ausser Acht gelassen werden. Es wäre in diesen Fällen ein Lotteriespiel auf Kosten der betroffenen Person und der Integration.

Demzufolge wäre eine zwingende Bestimmung bzgl. Einsatz der Integrationspauschale zur Sprachförderung von Personen im erweiterten Verfahren, inkl. Zielvorgabe in Bezug auf den prozentualen Anteil, klar zu begründen.

Vorschlag:

Art. 15

[...]

⁵ Die Kantone ~~können~~ setzen die Integrationspauschale ~~auch~~ für Massnahmen zur Sprachförderung von Asylsuchenden einsetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird.

Art. 17 Abs. 2^{bis}

Unseres Erachtens sollten aufgrund von Interessenkonflikten und der schweizweiten Vergleichbarkeit die Evaluationen vom SEM (vgl. Ausführungen dazu oben) und nicht von den Kantonen durchgeführt werden. Dass hierfür überdies Gelder, welche für Integrationsangebot vorgesehen sind, verwendet werden sollen, erscheint uns äusserst fraglich. Es gilt erneut zu betonen, dass die Integrationspauschalen niederschwellig und praxisnah den geflüchteten Personen zu Gute kommen sollen, um deren rasche Eingliederung in die Schweizer Gesellschaft und Wirtschaft zu ermöglichen. Eine Mittelverwendung wie sie in Art. 17 Abs. 2bis beschrieben wird ist u.E. nicht mit diesem Ziel zu vereinbaren.

Vorschlag:

Art. 17 Abs. 2^{bis}

~~^{2bis} Die Kantone können im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen Massnahmen zur konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung der Programme sowie deren Evaluationen finanzieren, um die Erreichung der strategischen Ziele sicherzustellen.~~

^{2bis} Die Kantone können im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen Massnahmen zur konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung der Programme ~~sowie deren Evaluationen~~ finanzieren, um die Erreichung der strategischen Ziele sicherzustellen.

Art. 29a VIntA

Die Übergangsbestimmungen in Bezug auf den Abschluss einer Zusatzvereinbarung sind grundsätzlich zu befürworten, da somit ein Anreiz zur zeitlich nahen Umsetzung der Massnahmen des Erstintegrationsprozesses geschaffen wird.

Es ist u.E. allerdings nicht klar, ob bzw. inwiefern Personen, welche bereits vor Abschluss der Zusatzvereinbarung als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden, von den neuen Integrationsmassnahmen erfasst sind. Dasselbe gilt für Personen, welche sich noch im Asylverfahren nach geltendem Recht befinden. Eine Klarstellung diesbezüglich wäre wünschenswert, insbesondere zur Verhinderung stossender Ungleichbehandlung.

Vorschlag:

Art. 29a

[...]

³ Personen, welche in den zwölf Monaten vor Abschluss der Zusatzvereinbarung (Abs. 1) als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden, sind von den Integrationsmassnahmen ebenfalls erfasst. Die Kantone können die Integrationsmassnahmen auch auf Personen ausweiten, deren Asylentscheid weiter zurückliegt.

⁴ Personen, welche ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 gestellt haben und seit mehr als drei Monaten in der Schweiz sind, sind in Bezug auf die Integrationsmassnahmen den Asylsuchenden im erweiterten Verfahren gleichgestellt.

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.311)

Art. 22 Abs. 1, 5 und 6; resp. Art. 26 Abs. 1, 5 und 6 AsylV 2

Den erhöhten Zusatzkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (**MNA**) muss vermehrt Rechnung getragen werden, wie verschiedene Medienbericht in den letzten Monaten unmissverständlich offenbarten. Die Abrechnung der MNA Beiträge über die Globalpauschale birgt das Risiko, dass die Beträge nicht bei den MNA ankommen, sondern anderweitig als Teil der Globalpauschale verwendet werden. Somit besteht die Gefahr, dass die Kantone trotz höheren Bundesbeiträgen den tatsächlichen Unterbringungs- und Betreuungsanforderungen nicht gerecht werden. Dementsprechend ist als Gegenmassnahme zwingendermassen eine Transparenzpflicht einzuführen, gemäss welcher die Kantone dem Bund jährlich eine Abrechnung und Berichterstattung über den MNA Bereich einzureichen haben.

Vorschlag:

Art. 22 / 26

[...]

⁷ Die Kantone erstatten dem Bund jeweils per 31. Januar Bericht über die Verwendung der Bundesbeiträge für MNA. Bei der Feststellung von Defiziten kann die Programmvereinbarung gemäss Art. 14 VIntA entsprechend angepasst werden.

Art. 22 Abs. 6; resp. Art. 26 Abs. 6 AsylV 2

Die jährliche Anpassung aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand führt dazu, dass die Kantone unabhängig von ihrem Anteil an MNA Gelder erhalten, obwohl der tatsächliche Anteil an MNA u.U. in diesem Kanton vom Anteil am Gesamtbestand abweicht. Dies hat zur Folge, dass wider das besondere Schutzbedürfnis dieser betroffenen Personen die MNA allenfalls nicht im gewünschten Umfang von den Bundesbeiträgen profitieren. Alternativ könnte die Pauschale anhand der tatsächlich im Kanton angesiedelten MNA berechnet werden, um ihrem gesonderten Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen.

Während eine jährliche Anpassung für einen gewissen Anteil der Pauschale sinnvoll erscheint, muss u.E. ein fixer Bestandteil unabhängig der Zahl der MNA gewährleistet werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt die grossen Schwankungen bei der Anzahl unbegleiteter Kinder und Jugendlicher eindrücklich auf. Eine grosse Schwierigkeit in den Kantonen ist deshalb der ständige Auf- und Abbau von kindesgerechten Strukturen im Asylbereich. Mit dem geforderten fixen Bestandteil können die Kantone für eine gewisse Stabilität und Kontinuität von Angeboten sorgen. Im Gegenzug könnte von den umsetzenden Stellen und Organisationen verlangt werden, dass sie enger mit den bestehenden schweizerischen Kindeschutzstrukturen zusammenarbeiten, um die dem Asylbereich inhärenten Fluktuationen besser abfedern zu können.

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: AsyLex

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Unseres Erachtens ist die Erhöhung der Integrationspauschale aus gesellschaftlicher wie auch ökonomischer Perspektive sinnvoll (vgl. z.B. Ivan Martin et al., From Refugees to Workers, Migration Policy Center, 2016). Wir möchten aber darauf hinweisen, dass eine effiziente Allokation der Mittel zentral ist, i.e. direkte Nutzung der Mittel zu Gunsten der betroffenen Person für sinnvolle Integrationsvorhaben. Kritisch zu hinterfragen sind kommerzialisierte Integrationsangebote, insbesondere von gewinnstrebenden Unternehmen. Gerade dort ist ein vermehrtes Augenmerk auf die Qualität der Dienstleistungen zu werfen. Zudem möchten wir auf die besonders schwierige Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen hinweisen. Wir erachten eine besondere Sensibilisierung der Anbieter von Integrationsprojekten für geschlechtsspezifische Fragen als zentral und Grundvoraussetzung für das Anbieten von Integrationsleistungen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Heute zeigt sich, wie destruktiv sich die lange Wartezeit im Asylverfahren auf die Betroffenen auswirkt (vgl. auch Hainmüller et al., When lives are put on hold: Lengthy asylum processes decrease employment among refugees, Social Sciences, 2016): Schlechte Arbeitsmarktintegration und psychische Probleme sind oft die Folge von erzwungener jahrelanger Untätigkeit. Ein früheres Einsetzen der Integrationsangebote wird dem signifikant entgegenwirken. Es gilt hinzuzufügen, dass wir von einem frühen Einsetzen des Integrationsprozesses auch eine motivierende Auswirkung auf Rückreisen von abgelehnten Asylsuchenden erwarten: Diese müssen so nicht mit «leeren Händen» zurück, sondern können allenfalls bereits ein Sprachzertifikat vorweisen, was ihnen im Herkunftsland womöglich auch neue Karrieremöglichkeiten eröffnet. Dies dürfte die Stigmatisierung der Rückreise im Herkunftsland abschwächen und die Hürde für eine Rückreise folglich reduzieren.

Allgemein bleibt anzumerken, dass die Unverbindlichkeit der Integrationsangebote für Asylsuchende kritisch zu hinterfragen ist. U.E. sind gerade die ersten Monate in der Schweiz absolut zentral für die Integration sowie auch für die psychische Stabilität der Asylsuchenden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass das erweiterte Verfahren auch künftig sehr viel Zeit in Anspruch nehmen kann, wären in diesem Bereich verbindlichere Vorgaben zu Integrationsangeboten wünschenswert. Dass dieser Be-

reich weiterhin zu grossen Teilen privaten Strukturen, insb. Freiwilligenorganisationen, überlassen wird, erachten wir als äusserst unbefriedigend.

Zudem sollten auch geflüchtete Menschen, welche vor dem 1. März 2019 ihr Asylgesuch gestellt haben, von den Integrationsmassnahmen erfasst werden. Vgl. dazu unsere ausführliche Stellungnahme in der Vernehmlassungsantwort.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Heute sind die Unterschiede bei der Unterbringung und Betreuung von MNA zwischen den Kantonen signifikant. Ein erhöhter Bundesbeitrag dürfte dem entgegenwirken, sodass es künftig nicht mehr die Kantonzuteilung des MNAs über dessen Zukunftsperspektiven entscheiden sollte.

MNAs sind als besonders verletzlich einzustufen und bedürfen folglich besonderer Aufmerksamkeit. Leider ist dies heute vielerorts aus finanziellen Überlegungen nicht der Fall, sodass auch die Erfüllung der Pflichten der Kinderrechtskonvention teils fraglich ist.

Dementsprechend ist es sehr zu begrüessen, dass der finanzielle Druck auf die Kantone in diesem Bereich reduziert wird und die betroffenen Kinder und Jugendlichen angemessen untergebracht und betreut werden. Damit können u.E. langfristige Mehrausgaben verhindert werden, in dem u.a. psychische Spätfolgen reduziert werden und durch die engmaschigere Betreuung und verbesserte Unterbringungsform Probleme (z.B. Trauma, psychische Probleme, Lernprobleme, etc.) rascher erkannt und angegangen werden können.

Es sollte ein Monitoring-Mechanismus für den Einsatz der Bundesbeiträge eingeführt werden (vgl. Vorschlag in der ausführlichen Vernehmlassungsantwort).

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Nein.

Bemerkungen:

Wir würden eine Allokation anhand der tatsächlichen Anzahl der dem jeweiligen Kanton zugewiesenen MNAs vorziehen.

Während eine jährliche Anpassung für einen gewissen Anteil der Pauschale sinnvoll erscheint, muss u. E. ein fixer Bestandteil unabhängig der Zahl der MNA gewährleistet werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt die grossen Schwankungen bei der Anzahl unbegleiteter Kinder und Jugendlicher eindrücklich auf. Eine grosse Schwierigkeit in den Kantonen ist deshalb der ständige Auf- und Abbau von kindesgerechten Strukturen im Asylbereich. Mit dem geforderten fixen Bestandteil können die Kantone für eine gewisse Stabilität und Kontinuität von Angeboten sorgen. Im Gegenzug könnte von den umsetzenden Stellen und Organisationen verlangt werden, dass sie enger mit den bestehenden schweizerischen Kinderschutzstrukturen zusammenarbeiten, um die dem Asylbereich inhärenten Fluktuationen besser abfedern zu können.

Bundesamt für Justiz
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern
Per E-mail an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2018

**Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2)
und der Verordnung über die Integration von AusländerInnen (VIntA)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Berufsverband der Sozialen Arbeit, vereinigt AvenirSocial über 3'600 Mitglieder und vertritt die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Chancengleichheit ein.

Wir möchten uns in Bezug auf die Anpassungen zur AsylV2 sowie der VIntA und generell zur Umsetzung der Integrationsagenda mit nachfolgender Stellungnahme in das Vernehmlassungsverfahren einbringen. Unsere Bemerkungen zum Fragebogen finden Sie in der Beilage angefügt.

Allgemeiner Kommentar

Wir begrüssen es grundsätzlich, dass die Integrationspauschalen von heute 6000 auf 18000 Franken für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) erhöht werden und die Abgeltung der Kantone für die Kosten von UMA geregelt werden. UMA müssen besonders geschützt und begleitet werden, ihre Rechte, festgeschrieben in der Kinderrechtskonvention, sind ihnen jederzeit und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus zu gewährleisten.

Jedoch merken wir an, dass für uns der Fokus der Integrationsagenda zu stark auf der wirtschaftlichen Integration liegt. Letztere ist unbestritten zentral, erlaubt sie, dass Personen finanziell unabhängiger werden und somit ein selbstbestimmteres Leben führen können. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, also die soziale Integration, ist aber genauso wichtig und hier müssen in unseren Augen grosse Anstrengungen seitens Bund, Kantone und Gemeinden unternommen werden.

Weiter möchten wir unterstreichen, dass der Spracherwerb zweifelsohne ein essentieller Faktor für die berufliche und soziale Integration ist. Der Spracherwerb ist jedoch nur ein Faktor unter vielen weiteren: Gesundheit, finanzielle Sicherheit, soziale Beziehungen, gesellschaftliche Teilhabe – sind Faktoren, welche genauso essentiell sind für die Integration und ein Zusammenleben auf Augenhöhe aller in der Schweiz wohnhaften Personen. Deshalb sollte aus Sicht von AvenirSocial nicht nur der Spracherwerb frühzeitig gefördert werden, sondern auch die weiteren Faktoren für eine erfolgreiche und nachhaltige Integration in der Schweiz nicht vergessen gehen.

Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass es im Kontext von minderjährigen Asylsuchenden und jungen Erwachsenen notwendig ist, den Abschluss der obligatorischen Schule zu ermöglichen und zu fördern, auch wenn sie bereits älter sind. Ansonsten fallen all jene junge Asylsuchende mit geringen schulischen Vorleistungen durch die Maschen. Diesem Umstand wird in der Integrationsagenda zu wenig Rechnung getragen und somit fehlen Grundlagen für die Entwicklung von Strategien seitens Kantone und Bund.

Zum Schluss erlauben wir uns anzumerken, dass der Status der Vorläufigen Aufnahme dringend revidiert werden muss. Der Status der vorläufigen Aufnahme hat äusserst prekäre Lebensbedingungen für die betroffenen Menschen zur Folge – tiefere Sozialhilfe auf bereits tiefem Niveau als Beispiel. Diesen Herausforderungen muss schnellstmöglich begegnet werden.

Spezifische Rückmeldungen

AvenirSocial fordert im Konkreten, dass in den Zusatzvereinbarungen mit den Kantonen zur Umsetzung der Massnahmen der Integrationsagenda insbesondere die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Der Bund soll mit klaren Vorgaben an die Kantone sicherstellen, dass die Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen durch ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Arbeit erfolgt.

Dafür sollte Art. 14a Abs. 3 lit. c. VIntA wie folgt ergänzt werden:

c. "individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch ausgebildetes Fachpersonal während des gesamten Erstintegrationsprozesses;"

Als Berufsverband der Fachpersonen der Sozialen Arbeit geht es uns in erster Linie darum, dass die Qualitätssicherung der zu erbringenden Leistungen im Bereich der beruflichen wie auch der sozialen Integration gewährleistet ist. Dafür sind in den Angeboten der Kantone entsprechend qualifizierte Personen mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit einzustellen. Die Beratung durch Fachpersonen ist systematisiert und basiert auf methodischen Kenntnissen, die sich an Theorien und Modellen der Sozialen Arbeit orientieren. Fachpersonen der Sozialen Arbeit verfügen über fachspezifische Kenntnisse in diversen Bereichen, die in der Arbeit mit den AdressatInnen relevant sind und eine erfolgreiche Zusammenarbeit begünstigen.

Ausgebildete Fachpersonen bürgen für Qualität - gerade auch im so wichtigen Prozess der beruflichen Integration. AvenirSocial fordert deshalb, dass die vom Bund zusätzlich bereit

gestellten Gelder für die Integrationsförderung im Rahmen der Integrationsagenda insbesondere auch in die Beratung und Begleitung durch Fachpersonen im Bereich der beruflichen Integration fliessen. Damit ermöglicht der Bund den Betroffenen eine auf sorgfältigen Abklärungen und den notwendigen Qualifizierungen basierende nachhaltige und erfolgreiche Arbeitsmarktintegration.

2. Der Bund soll für besonders vulnerable Personen und solche mit wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt spezifische Angebote vorschreiben, analog dem Coaching für Resettlementflüchtlinge (Resettlement II).

In der Erläuterung der Integrationsagenda Schweiz wird der Teil der Personen mit wenig Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen auf 30% beziffert. Für diese relativ grosse Gruppe gibt es kaum Vorgaben des Bundes an die Kantone. Aus Erfahrung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Resettlementprogramm, in dem der Anteil vulnerablen Personen besonders gross ist, wissen wir, dass diese Personengruppe sehr spezifische Angebote benötigt (vgl. [Evaluation des Resettlementprogramms](#)). Die Kantone haben heute Tendenz, übermässig in die quantitativ belegbaren Quoten im Bereich der Arbeitsmarktintegration und Ausbildung von Personen mit einer Arbeitsmarktperspektiven zu investieren. Die Leidtragenden davon sind die Verletzlichsten unter den Geflüchteten sowie die kommunalen Sozialdienste, die dem grossen Bedarf an Beratung und Begleitung nicht gerecht werden können.

Damit die in der Integrationsagenda Schweiz benannte „soziale Integration“ nicht nur ein Schlagwort bleibt und die Überführung des Resettlementprogramms in die Strukturen der Integrationsagenda gelingt, fordern wir ausdrücklich, dass von den Kantonen verlangt wird, für alle vulnerablen Personen ein Coaching entsprechend demjenigen von Resettlement II zu organisieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Bemerkungen im beigefügten Fragebogen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter

Beilage: Fragebogen mit Bemerkungen

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: AvenirSocial, Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, Bern

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

AvenirSocial befürwortet die Erhöhung der Integrationspauschale. Die Pauschale hat unter anderem zum Ziel, die Erwerbsintegration zu ermöglichen. Dies stärkt die finanzielle Unabhängigkeit und erlaubt, dass die Personen ein selbstbestimmteres Leben führen können.

Die Gefahr, dass die Kantone, welche massivem Spardruck ausgesetzt sind, die höheren Pauschalen nutzen, um die eigenen Integrationsbeiträge zu senken, besteht. Dem ist mit einem Monitoring entgegen zu wirken. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kantone ihre Angebote entsprechend dem vorgesehenen Prozess erweitern und ausgestalten sowie ihre Integrationsangebote bedarfsgerecht und in guter Qualität – insbesondere mit ausgebildeten Fachpersonen – umsetzen. Um diese Qualität zu garantieren, fordert AvenirSocial, dass die finanziellen Mehrmittel auch in die Beratung durch Fachpersonen im Bereich der beruflichen Integration fliessen.

Neben der Erwerbsintegration sollte aber auch für Personen mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt (nach den Berechnungen des SEM 30%) ein Wirkungsziel ergänzt werden. Ansonsten entsteht der Anreiz, die Gelder ausschliesslich für Arbeitsvermittlung und Ausbildung von Personen mit einer Arbeitsmarktperspektiven zu verwenden. Als adäquate Massnahme erachten wir ein Coaching analog demjenigen von Resettlement II.

Wir möchten hier anmerken, dass für uns der Fokus der Integrationsagenda grundsätzlich zu stark auf der wirtschaftlichen Integration liegt. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, also die soziale Integration, ist aber genauso wichtig und hier müssen in unseren Augen grosse Anstrengungen seitens Bund, Kantone und Gemeinden unternommen werden.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

AvenirSocial befürwortet die Verankerung und Verwendung der zusätzlichen Mittel für eine frühzeitige Sprachförderung. Wir fordern jedoch, dass der Prozess (Sprach- und Informationsangebote und eine erste Ressourceneinschätzung) bereits in den Bundeszentren startet, gerade auch bei minderjährigen und jungen Asylsuchenden. Denn es ist erwiesen, dass für Asylsuchende die ersten Monate in der Schweiz den Grundstein bilden für die Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben in der Schweiz.

Bei entsprechendem Potenzial sollen diese Menschen auch in beruflicher Hinsicht spezifisch vorbereitet werden, was unter allem die Organisation von Praxiseinsätzen und Schnupperlehren umfassen kann.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

AvenirSocial begrüsst die Erhöhung der Globalpauschale. Durch die erhöhten Gelder kann besser ermöglicht werden, dass diese besonders verletzte Gruppe von MigrantInnen altersgemäss, fachgerecht und flächendeckend untergebracht und betreut werden kann. Die kinderrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, wie beispielsweise das Recht auf Bildung, gelten auch für UMA und die dazugehörigen Standards müssen eingehalten und deren Umsetzung kontrolliert werden. Die Gefahr, dass die Kantone die erhöhten finanziellen Mittel für Sparmassnahmen umnutzen ist in unseren Augen real und deshalb müssen Kontrollinstrumente eingeführt werden.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

AvenirSocial betrachtet die vorgeschlagenen Globalpauschalen als pragmatisch. Der Übergang in die Volljährigkeit muss jedoch so gestaltet sein, dass UMA nicht sofort aus sämtlichen Unterstützungsstrukturen fallen. Der Übertritt ins Erwachsenenleben muss folglich eng begleitet und die entsprechenden Gelder bereitgestellt werden.



La Conférence des présidents

Case postale
CH-9023 St-Gall
Téléphone +41 58 70 52626
Numéro de classement: 024.1

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

15. Nov. 2018

Courrier A

Département fédéral de justice
et police (DFJP)
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral ouest
3003 Berne

version PDF et version Word par voie élec-
tronique à l'adresse suivante :

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

St-Gall, 14 novembre 2018

Procédure de consultation : Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers ; mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de l'opportunité donnée au Tribunal administratif fédéral (ci-après TAF) de prendre position sur la révision des ordonnances citées. Nous prenons note des projets avec intérêt.

I. Ordonnance 2 sur l'asile (OA 2)

Le Tribunal n'a pas de remarques particulières à formuler d'une part, sur le montant du forfait désormais fixé à l'art. 22 al. 1 in fine OA 2 et sur la répartition des parts énumérées à l'art. 22 al. 5 et 6 OA 2, d'autre part, sur le montant du forfait prévu à l'art. 26 al. 1 OA 2 et sur la répartition des parts énumérées à l'art. 26 al. 5 et 6 OA 2, dans la mesure où il apparaît que cette modification fait suite à l'augmentation sensible des demandes d'asile déposées en Suisse ces dernières années par des mineurs non accompagnés (MNA) et à la nécessité d'adapter les forfaits, compte tenu des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés.

II. Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Le Tribunal prend acte de la mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse.

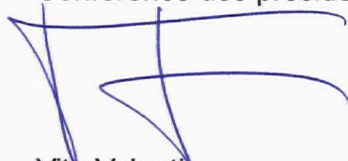
Il se permet d'apporter tout au plus une observation sur la disposition suivante :

ad art. 15 al. 5 OIE :

Le Tribunal estime que cette disposition laisse une grande marge d'appréciation aux cantons dans l'utilisation des forfaits d'intégration et considère qu'une définition plus précise de la part consacrée par les cantons aux requérants d'asile en procédure étendue serait souhaitable, afin d'harmoniser dans la mesure du possible les pratiques cantonales. Une telle harmonisation peut aussi être atteinte par la voie de directives.

En vous remerciant de l'attention portée à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.

Le Président de la
Conférence des présidents



Vito Valenti



Le Secrétaire général suppl.



Bernhard Fasel

Annexe:

- Questionnaire

Annexe : questionnaire

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Procédure de consultation : questionnaire

Expéditeur : Tribunal administratif fédéral

Remarque générale qui vaut pour toutes les questions : le Tribunal se réfère à sa prise de position et n'a pas d'autres remarques à formuler.

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6000 francs aujourd'hui à 18 000 francs (art. 15 OIE) ?

2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art. 14a et 15 OIE) ?

3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (art. 22 et 26 OA 2) ?

4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA dans l'effectif total (art. 22, al. 1 et 6, et 26, al. 1 et 6, OA 2) ?

Hugo Fasel
Direktor
Telefon direkt: +41 41 419 22 18
E-Mail: hfasel@caritas.ch

Frau
Bundesrätin
Simonetta Sommaruga

Luzern, 23. November 2018

Vernehmlassung zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asylverordnung 2 und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu oben genannten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Caritas begrüsst die vom Bund und den Kantonen erarbeitete Integrationsagenda mit ihren klaren Zielen sehr. Sie ist die dringende Antwort darauf, dass in praktisch allen Kantonen bei den Integrationsangeboten grosse Lücken bestehen. Insbesondere Asylsuchende durften bis anhin nur rudimentäre Angebote in Anspruch nehmen. Dadurch gingen ihnen wertvolle Jahre verloren, in denen sie viel hätten lernen und ein Teil der Schweizer Gesellschaft werden können. Diese Erkenntnisse hat auch die Tripartite Konferenz in ihren Empfehlungen 2017 ausdrücklich benannt. Im beiliegenden Fragebogen finden Sie unsere Vernehmlassungsantworten und Bemerkungen.

Zur Umsetzung der Integrationsagenda

Nun muss die Integrationsagenda in den Kantonen und Gemeinden umgesetzt werden: Dazu möchten wir drei Punkte aufgreifen:

1. **Die Schulbildung bis zum Niveau der obligatorischen Schule ist in der Integrationsagenda nicht erwähnt**, so fehlen denn auch Strategien, um zu gewährleisten, dass alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis mindestens 30 Jahre, die die Schule nicht in der Schweiz absolvieren konnten, das Niveau der obligatorischen Schule erreichen. Bund und Kantone müssen dazu dringend Strategien entwickeln. Ansonsten profitieren von dieser Integrationsagenda nur diejenigen, die bereits beträchtliche schulische Voraussetzungen mitbringen.

2. **Lückenloses Angebot schaffen und enge Begleitung garantieren:** Einige Kantone äussern sich dahingehend, dass sie sich in der Integration bereits stark engagieren würden und nun rückwirkend dafür abgegolten werden möchten. Eigentlich würden sie, so die Ansicht, die Integrationsagenda bereits erfüllen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es bereits bei den Sprachkursen, die oft auf Gemeindeebene angeboten werden, grosse Lücken gibt. Noch deutlicher ist dies bei fehlenden Abklärungs- und Begleitprozessen. Diese Lücken müssen geschlossen und es muss ein qualitativ gutes und angepasstes Angebot bereitgestellt werden.

3. **Rahmenbedingungen: Der Status der Vorläufigen Aufnahme erschwert Integration**

Mit dem Status der vorläufigen Aufnahme stehen viele Hindernisse im Weg. Anstatt eines Flüchtlingsstatus wird oft nur eine Vorläufige Aufnahme gewährt, obwohl bereits klar ist, dass die Leute in absehbarer Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Mit dem Status der Vorläufigen Aufnahme erhalten die Betroffenen viel weniger Sozialhilfe und befinden sich somit in einer äusserst prekären Situation. Als eine der Auswirkungen können Vorläufig Aufgenommene das Fahrgeld oft nicht aufbringen, um überhaupt Kurse besuchen zu können. Solche Situationen müssen systematisch untersucht und thematisiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Caritas Schweiz



Hugo Fasel
Direktor



Marianne Hochuli
Leiterin Grundlagen

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Caritas Schweiz, Luzern

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

Caritas befürwortet die Erhöhung der Integrationspauschale von 6000 auf 18 000 Franken. Dazu muss der Bund mit einem Monitoring sicherstellen, dass die Kantone ihre Angebote entsprechend dem vorgesehenen Prozess erweitern und ausgestalten, um die definierten Ziele zu erreichen. Die Kantone sollen die geplanten höheren Bundesgelder dazu verwenden, ihre Integrationsangebote bedarfsgerecht und in guter Qualität zu gestalten. Es darf nicht passieren, dass die Kantone die geplanten höheren Bundesgelder nur dazu gebrauchen, die eigenen Integrationsbeiträge zu senken und einen Sparkurs einzuschlagen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

Caritas befürwortet die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sehr. Jedoch: Die ersten Schritte - beispielsweise Sprach- und Informationsangebote oder rudimentäre Abklärungen über Lern- und Berufspotentiale - sollten insbesondere bei jungen Asylsuchenden bereits in den Bundeszentren stattfinden, spätestens jedoch, wenn die Asylsuchenden im erweiterten Verfahren in die Kantone kommen. Die *Kann*-Formulierung muss durch eine *soll*-Formulierung ersetzt werden. Es ist zwingend, dass auch Asylsuchende bereits Kurse besuchen, etwas lernen und mit der Schweiz vertraut werden können. Studien zeigen, dass die allerersten Monate oft entscheidend für den weiteren Integrationsverlauf sind. Umgekehrt ist in der Schweiz erworbenes Wissen auch bei einem allfällig negativen Entscheid kein verlorenes Wissen, sondern ein wichtiges Element für die weitere Zukunftsplanung. Durch Bildungsmassnahmen haben sich die jungen Leute Kompetenzen erwerben können, die ihnen auch für ihren beruflichen Weg in ihrer Heimat nützen.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

Caritas befürwortet die Erhöhung der Globalpauschale zur besseren Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. Sie erfüllt die Forderung von Caritas, dass sich der Bund mit einem höheren Anteil an den Unterbringungs- und Betreuungskosten beteiligen soll. Allerdings muss mit der Erhöhung der Globalpauschale auch kontrolliert werden, dass Standards eingehalten werden, die der Kinderrechtskonvention entsprechen. Auch hier ist also zentral, dass die Kantone die Pauschale dazu verwenden, kindergerechte und dem Alter und der Situation entsprechende Unterkünfte und Betreuung zu gewährleisten. Caritas betrachtet mit Sorge, dass zurzeit aufgrund der sinkenden Asylzahlen zahlreiche Unterkünfte für unbegleitete Minderjährige bereits wieder geschlossen und die Minderjährigen teilweise wieder in Erwachsenenunterkünften untergebracht werden.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

Caritas stimmt dieser Regelung zu. Sie könnte allerdings auch Anreiz dazu bieten, Jugendliche über 18 Jahre von einem Tag auf den anderen wie alle erwachsenen Asylsuchenden zu behandeln. Damit fallen sie oft aus allen Sozial- und Betreuungsstrukturen heraus. Der Anteil für die Zusatzkosten von unbegleiteten Minderjährigen müsste darum nach Bedarf für eine gewisse Zeit verlängert werden.



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 4. Dezember 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Die EFS möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass bei der Konzeption und Umsetzung der Integrationsmassnahmen zwingend die unterschiedlichen Ausgangslagen von weiblichen und männlichen Asylsuchenden in Betracht gezogen werden müssen, so dass weiblichen Asylsuchenden der volle Zugang zu den Integrationsmassnahmen garantiert werden kann.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass der von Ihnen aufgeworfene Punkt Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS

Dorothea Forster
Präsidentin

Barbara Fankhauser
Vize-Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.



CH-3003 Bern-Wabern, EKM

A-Post

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern-Wabern

Per Mail an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.103.7.16957 / 42/2018/00010

Unser Zeichen: SEP

3003 Bern-Wabern, 28. November 201805. November 2018

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Stellungnahme der EKM

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur «Integrationsagenda» bzw. zu deren Umsetzung in der Asylverordnung 2 (AsylV2) und in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) Stellung nehmen zu können. Die «Integrationsagenda», die in die «Kantonalen Integrationsprogramme KIP» integriert werden soll, ist eine Roadmap für die «Erstintegration» von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Sie sieht die Integrationsförderung als Prozess, der mit der Einreise beginnt und bis zum Eintritt in den Arbeitsmarkt dauert. Im Rahmen einer durchgehenden Fallführung (Case Management) werden Personen individuell und bedarfsgerecht gefördert. Der Bund gilt den Kantonen die Aufwendungen mit einem einmaligen Betrag von 18 000 Franken pro Person ab.

Das Integrationsverständnis in der «Integrationsagenda» hat andere Ausprägungen als jenes im «Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)». So verknüpft die «Integrationsagenda» die Integrationsförderung beispielsweise nicht mit polizeilichen Vollzugsaufgaben. Bei der Zielgruppe der «Integrationsagenda» wird auf Potenziale gesetzt, die mit Hilfe massgeschneiderter Förderinstrumente rascher entfaltet werden können. Im Fokus steht nicht die möglichst schnelle Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern eine effektive berufliche Eingliederung. Im Rahmen der Erstintegration soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Zugang zu regulären Bildungs- und Ausbildungswegen eröffnet werden.

Zur Konkretisierung der Integration im neuen AIG bzw. zu deren Umsetzung auf Verordnungsstufe hat sich die EKM wiederholt kritisch geäußert. Im Gegensatz dazu begrüsst sie

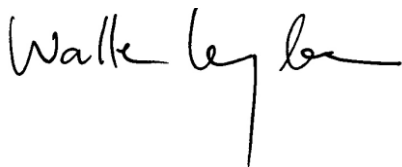
sowohl das Integrationsverständnis, welches der «Integrationsagenda» innewohnt als auch die Absichten, welche der Bund und die Kantone damit verfolgen. Gleichwohl möchten wir die Gelegenheit nutzen, um ein paar grundsätzliche Bemerkungen dazu machen:

1. In der Schweiz leben heute rund 43 000 vorläufig aufgenommene Personen in der Schweben. Wir bedauern, dass es nicht gelungen ist, die vorläufige Aufnahme durch einen positiven Schutzstatus zu ersetzen und dass dieses Anliegen im Juni dieses Jahres trotz der Unterstützung von Kantonen, Gemeinden und Städten am Widerstand des Ständerats gescheitert ist. Jedoch begrüßen wir, dass die «Integrationsagenda» Wege aufzeigt, wie die Situation von vorläufig aufgenommenen Personen wenigstens im Bereich der Arbeitsmarktintegration verbessert werden kann.
2. Studien zeigen, dass für die berufliche Eingliederung die ersten Monate in der Schweiz entscheidend sind. Davon ausgehend müssten Massnahmen zur Förderung der Lokalsprache sowie zur beruflichen Standortbestimmung möglichst früh einsetzen. Entsprechende Fördermassnahmen sollten aus unserer Sicht bereits im erweiterten Verfahren flächendeckend angeboten werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Asylsuchende mit einer Bleibeperspektive überall die gleichen Startbedingungen erhalten.
3. Die Integrationsagenda versteht die Integrationsförderung als Prozess, der mit der Einreise beginnt, den Zugang zu regulären Bildungs- und Ausbildungswegen öffnet und bis zum Eintritt in den Arbeitsmarkt dauert. Aus unserer Sicht gibt es auch ausserhalb des Asylbereichs Personen, die von solchen Fördermassnahmen profitieren könnten: Jugendliche und junge Erwachsene im Familiennachzug. Auch sie könnten ihre Potenziale mithilfe bedarfsgerechter Fördermassnahmen rascher entfalten und sich so besser ins Erwerbsleben eingliedern. Wir würden es begrüßen, wenn auch ihr Potenzial künftig besser genutzt würde.

Spezifische Anmerkungen zur Umsetzung der «Integrationsagenda» entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Leimgruber
Präsident der Eidgenössischen Migrationskommission EKM

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Eidgenössische Migrationskommission EKM

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

In der Schweiz existieren vielfältige Integrationsangebote. Diese Angebote der «spezifischen Integrationsförderung» entfalten ihre Wirkung jedoch lediglich punktuell. Zudem richten sich die Angebote nicht nach dem effektiven Bedarf von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommen Personen, sondern nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Da die Nachfrage gerade bei Personen aus dem Asylbereich höher ist als das Angebot, werden bestimmte Personengruppen aus den Angebotsstrukturen ausgeklammert. Mit der «Integrationsagenda» werden für Personen aus dem Asylbereich die Voraussetzungen für eine Ausbildung und damit für eine effektive wirtschaftliche Existenzsicherung geschaffen. Aus der Sicht der EKM ist die Erhöhung der Integrationspauschale eine Investition in die Zukunft: sie kommt sowohl den Einzelnen als auch der Gesellschaft als Ganzes zugute. Allerdings wird darauf zu achten sein, dass wirklich alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in den Genuss der Fördermassnahmen kommen, nicht nur jene, die ein förderwürdiges Potenzial aufweisen.

Für Personen, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht an Programmen zur Erreichung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen können, sieht die Integrationsagenda Massnahmen der «sozialen Integration» vor. Die EKM weist darauf hin, dass soziale Kontakte zur ansässigen Bevölkerung auch die Integration ins Berufsleben erleichtern können. Angebote im Bereich der sozialen Integration sollten deshalb allen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen offenstehen. Im Bereich «Zusammenleben» ist in den letzten Jahren vieles in Bewegung gekommen. Oft handelt es sich jedoch um die Finanzierung von zeitlich begrenzten Angeboten. Es ist bisher in den wenigsten Fällen gelungen, diese Aktivitäten in die Regelstrukturen zu überführen bzw. dafür eine langfristige Finanzierung zu sichern. Um die Nachfrage zu decken, sollten Bund und Kantone darauf hinwirken, bewährte Angebote zu verstetigen und in die Regelstrukturen zu überführen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Verankerung des Erstintegrationsprozesses: ja

Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung: ja

Bemerkungen:

Bislang förderte der Bund die «Erstintegration» von Resettlement-Flüchtlingen mit einem Betrag von 11 000 Franken (zusätzlich zur regulären Integrationspauschale von 6 000 Franken pro Person. Neu will der Bund die Integration von allen anerkannten Flüchtlingen (inkl. Resettlement-Flüchtlingen) und von vorläufig aufgenommenen Personen mit einer Integrationspauschale von 18 000 Franken pro Person abgelden. Diese Ausweitung der Zielgruppen begrüsst die EKM. Für rund 30 000 Jugendliche und junge Erwachsene verbessert die Erhöhung der Integrationspauschale die Startbedingungen ins Berufsleben und die Chancen auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Die EKM begrüsst die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren. Personen mit Aussicht auf einen positiven Entscheid sollen möglichst früh Sprachkenntnisse erwerben und einer verbindlichen Beschäftigung nachgehen können. Die EKM stellt sich auf den Standpunkt, dass Angebote zur Förderung der Lokalsprache im erweiterten Verfahren in allen Kantonen verbindlich über die Integrationspauschale finanziert werden sollten.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Die Situation von Tausenden von Kindern und Jugendlichen, die ohne Eltern in die Schweiz eingereist sind, ist schwierig. Es handelt sich um Minderjährige, die oft jahrelang auf der Flucht waren. Ein vertrauensvolles soziales Umfeld und Bildungsmöglichkeiten, die den Anschluss an das Schweizer Bildungssystem ermöglichen, sind für ihre Lebensgestaltung zentral. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Bedürfnissen von Mädchen und jungen Frauen liegen.

Bei unbegleiteten Minderjährigen stehen die Kinderrechte im Zentrum. Die spezifischen Anforderungen an die Unterbringung und die Betreuung führen zu höheren Kosten. Es ist wichtig, dass für die Abgeltung der Kosten die Globalpauschale erhöht wird.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

-

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

23.10.2018

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt zu den vorgelegten Änderungen der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern gerne wie folgt Stellung:

GastroSuisse begrüsst die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit

GastroSuisse nimmt im Folgenden zu den Änderungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung. Der Dachverband unterstützt die vorliegende Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz auf Verordnungsstufe. Die Erhöhung der Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen von CHF 6'000.- auf CHF 18'000.- verbessert die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Insbesondere begrüsst GastroSuisse die frühzeitige Sprachförderung sowie die Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit gemäss Art. 14a Abs. 3 lit. d und f.

Das Gastgewerbe ist als Branche mit einem hohen Ausländeranteil unmittelbar von den Änderungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern betroffen. Insgesamt sind rund 26 % der Erwerbstätigen im Asylbereich in der Restauration oder der Hotellerie tätig. Damit stellt das Gastgewerbe einen wichtigen Pfeiler des schweizerischen Integrationssystems dar. Eine gezielte Förderung der Sprache und der Arbeitsmarktfähigkeit erleichtert es dem Gastgewerbe, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Gegenzug erschliesst sich dem Gastgewerbe ein grösserer Kreis an potenziellen Arbeitskräften, die zum Teil länderspezifische gastronomische Vorkenntnisse mitbringen. Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, 7 Jahre nach der Einreise über 70 % der erwachsenen Personen, die Arbeitsmarktpotenzial aufweisen, nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Von der Zielerreichung würden Staat, Arbeitgeber und Integrationswillige gleichermassen profitieren. Das zeigen auch die Erfolge des [RIESCO-Lehrgangs Gastronomie](#).

Gemäss erläuterndem Bericht haben sich Bund und Kantone darauf geeinigt, dass schweizweit ein einheitlicher Soll-Integrationsprozess für alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen implementiert und basierend auf verschiedenen Fördermodulen umgesetzt werden soll. Eines dieser Module sollen Praxiseinsätze sein, um das Potenzial der betroffenen Personen im Alter von 16-49 Jahren abzuklären. Solche Praxiseinsätze werden bereits heute durchgeführt. GastroSuisse fordert, dass sowohl für die Branchen wie auch für den einzelnen Arbeitgeber an einer freiwilligen Teilnahme festgehalten wird. Zudem sollen teilnehmende Betriebe für ihre Aufwände entschädigt werden. Sodann würde eine zusätzliche, die Aufwände übersteigende Vergütung die Betriebe motivieren, mehr Praxiseinsätze anzubieten.

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 53 52 | F +41 44 377 55 82
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Insgesamt begrüsst GastroSuisse weitere Anstrengungen, um mehr anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mit einer betriebsfreundlichen Umsetzung der vorgesehenen Änderungen sind wir überzeugt, dass das Gastgewerbe seine Funktion als Integrationsmotor zukünftig noch stärker wahrnehmen wird.

GastroSuisse nimmt keine Stellung zu den Änderungen der Asylverordnung 2 betreffend die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 53 52 | F +41 44 377 55 82
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

EINGANG GEVER SEM

2018 -09- 21

Jean-Baptiste Ritter
Avenue du Temple 15
1012 Lausanne

Lausanne, le 14 septembre 2018

BK

✚ 19. Sep. 2018 ✚

Eing.-Nr. bam

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

20. Sep. 2018

No. _____

Chancellerie fédérale
Palais fédéral
3000 Berne

Concerne : Procédure de consultation *Agenda Intégration Suisse*, ouverte le
05.09.2018

Monsieur le Président de la Confédération,
Mesdames et Messieurs les Conseillers fédéraux,

Je me permets par la présente, comme simple citoyen, de vous soumettre, en temps utile, quelques éléments en relation avec la procédure de consultation ci-dessus (art. 4 al. 1 de la Loi sur la procédure de consultation; RS 172.061).

La stratégie en matière d'« intégration » des personnes bénéficiant de l'admission provisoire et des réfugiés repose sur le principe selon lequel il faut éviter que ces personnes dépendent longtemps de l'aide sociale, ce afin d'économiser des frais d'assistance. De prime abord, c'est du simple bon sens. A y regarder par deux fois, c'est une impasse.

En effet, ces mesures d'« intégration » créent la confusion entre le statut de personne bénéficiant de l'admission provisoire, respectivement de réfugié, et celui de migrant économique. Une fois intégrées dans la vie professionnelle, les personnes relevant de l'asile vont évidemment envoyer de l'argent chez elles pour faire venir d'autres migrants. Et ainsi de suite. Ce qui coûtera de plus en plus cher en dépenses d'assistance et en coûts dérivés (criminalité, engorgement de l'administration, scolarisation, environnement, etc.). C'est déjà ce qui avait été constaté dans la seconde moitié des années 1980 en particulier. Ce d'autant que cette clientèle bénéficie d'ores et déjà de l'abandon de la retenue forfaitaire de 10 % du salaire AVS brut (pour dix ans au plus) qui était opérée jusqu'au 31.12.2017 (ancien art. 86 al. 1 à 4 de

la Loi sur l'asile, avant modification du 16.12.2016; RS 142.31). La démarche de réduction des coûts proposée procède ainsi d'une vision purement comptable de l'économie. La réalité est cependant plus complexe que cela. Il faut avoir le réalisme et le courage de reconnaître que la moins-value apportée par ces migrants est telle qu'il revient globalement moins cher de les payer à ne rien faire que de les autoriser à travailler. Et rappeler que les personnes bénéficiant de l'admission provisoire n'ont pas vocation à demeurer en Suisse. Tout comme il faut renoncer à croire qu'il y aura du travail pour toutes et tous. L'« intégration » de ce cercle de personnes est donc contre-productive.

Qui plus est, la clientèle en question a déjà, comme cela a été rendu public par le Conseil fédéral le 30 avril 2018, bénéficié d'une hausse du forfait d'intégration de Fr. 6'000.- à Fr. 18'000.- par personne, pour un total supplémentaire de 132 millions de francs par an, sur la base de 11'000 admissions provisoires ou octrois d'asile. Malgré le frein aux dépenses.

Pour ne prendre que cet exemple, les Etats-Unis ont-ils jamais dispensé des cours d'anglais gratuits aux immigrants suisses ? Dans une économie libérale, l'employabilité doit être l'affaire des individus plutôt que de la puissance publique. Ou la Confédération entendrait-elle dorénavant poser le principe contraire ? Si oui, il faut que cela soit explicite. Il me semble donc inadéquat de pérenniser un tel régime de faveur. Cela a toujours été une caractéristique de notre ordre juridique que d'éviter les privilèges et les régimes particuliers. Ne cédon pas au risque de susciter toujours plus de convoitises de la part des milieux de l'immigration, lesquels bénéficient déjà de bien assez de faveurs.

La situation est d'autant plus critique que, selon des statistiques récemment parues, le nombre des chômeurs âgés de 55 à 64 ans en fin de droit qui se retrouvent à l'aide sociale a augmenté de 50,5 % de 2010 à 2016, passant de 20'011 à 30'110 ; en outre, seuls 13,9 % des chômeurs de plus de 50 ans retrouvent durablement un emploi. Ce en dépit d'une conjoncture favorable et du prétendu manque de main-d'œuvre. Ces statistiques révèlent l'ampleur de l'emprise étrangère sur le marché du travail, qui aboutit à l'éviction pure et simple de nombre de nos compatriotes les moins favorisés par l'existence. A noter que la situation est particulièrement grave en Suisse latine, comme le révèlent, mois après mois, les statistiques intercantionales du SECO en matière de chômage. Cette inégalité, donc le régime de faveur accordé à certains migrants, apparaît même de nature à susciter une profonde incompréhension populaire, sachant que l'art. 121a de la Constitution fédérale commande de favoriser nos compatriotes sur le marché du travail et que les personnes relevant de l'asile franchissent souvent notre frontière

illégalement. Car avouons qu'il est pour le moins paradoxal que la politique en matière d'asile ait pour effet d'évincer du marché de l'emploi des Suisses qui, à défaut, travailleraient et paieraient des impôts plutôt que d'émarger à l'aide sociale.

Chaque franc ne pouvant être dépensé qu'une fois et le frein aux dépenses imposant des contingences strictes, il serait beaucoup plus efficace économiquement et juste socialement d'investir dans l'intégration de ceux de nos compatriotes, de tous âges, qui, après un parcours de vie souvent difficile, se trouvent exclus du marché du travail. Nous le leur devons bien. Sans même parler d'un renforcement du Corps des gardes-frontière et de l'engagement de l'armée à notre frontière sud pour combattre plus efficacement la criminalité migratoire. Des tels investissements seraient autrement plus utiles pour maîtriser les frais d'assistance que d'ouvrir notre marché du travail à des étrangers indésirables.

Veillez, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames et Messieurs les Conseillers fédéraux, accepter l'assurance de ma haute considération.



J.-B. Ritter



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Chancellerie fédérale ChF

Section gestion des affaires et logistique

CH-3003 Berne
ChF, bam

Jean-Baptiste Ritter
Avenue du Temple 15
1012 Lausanne

Notre référence: bam
Berne, 20 septembre 2018

Procédure de consultation Agenda Intégration Suisse, ouverte le 05.09.2018

Monsieur,

Nous accusons réception de votre courrier susmentionné et vous informons l'avoir transmis au département compétent en la matière.

En vous priant de recevoir nos salutations les meilleures.

Myriam Baeriswyl
Collaboratrice en logistique

Chancellerie fédérale ChF
Myriam Baeriswyl
Palais fédéral ouest, 3003 Berne
Tél. +41 58 483 63 62, Fax +41 58 463 19 16
myriam.baeriswyl@bk.admin.ch
www.bk.admin.ch



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten**

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 15. November 2018

Kontaktperson Regina Bühlmann, Geschäftsführung KID
Telefon: 031 320 30 07 / Mail: r.buehlmann@kdk.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich:

Stellungnahme der KID

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) wie folgt Stellung zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern:

Die Änderungen in der revidierten Verordnung werden begrüsst, zumal die Anliegen seitens der für die Integration zuständigen Stellen aufgenommen wurden und mit der Verankerung der Erstintegration und der Erhöhung der Integrationspauschale ein wichtiger Schritt in Richtung einer gezielten und auf den Bedarf ausgerichteten Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA) getan wurde. Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wird ein Perspektivenwechsel vollzogen, in dem die individuelle Förderplanung von VA/FL im Zentrum steht und der Fokus auf einer gezielten und bedarfsorientierten Integrationsförderung liegt, was einem wichtigen Anliegen der Integrationsdelegierten entspricht.

Nebst den Anpassungen in der VIntA begrüsst die KID auch die Erhöhung der Globalpauschale. Auf eine detaillierte Stellungnahme zu Artikel 22 der Asylverordnung 2 verzichtet sie jedoch, weil diese Änderungen in den Aufgabenbereich der Sozialdirektionen fallen.

Insbesondere begrüsst die KID

- die Erhöhung der Integrationspauschale durch den Bund, denn die Kantone und Gemeinden leisten bereits im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung und ihrer Regelstrukturen hohe Aufwendungen für die Integration auch für VA/FL;
- die geplante Umsetzung der IAS im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), da die Umsetzung der Massnahmen durch eine einzige kantonale Ansprechstelle eine kohärente Abstimmung derselben ermöglicht;
- die Möglichkeit, bei der Sprachförderung für Asylsuchende mit Bleibeperspektive frühzeitig anzusetzen (Art. 15 Abs. 5), weil damit ein unnötiger Zeit- und Motivationsverlust vermieden wird und die individuellen Ressourcen und Zukunftsperspektiven dieser Personen gestärkt werden. Die Kann-Formulierung erlaubt zudem eine differenzierte Abklärung, wann eine frühzeitige Förderung sinnvoll und angemessen ist, was vor allem angesichts der sich wandelnden Asylpraxis wichtig ist.

Auch wenn die Erhöhung der Integrationspauschale über die Kantone initiiert wurde, ist es aus Sicht der Integrationsdelegierten wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der IAS und damit verbunden die Erreichung der Wirkungsziele für die Kantone in den nächsten Jahren eine grosse Herausforderung bedeutet:

1. Da aktuell weniger Asylgesuche gestellt werden, baut der Bund die zahlreichen penden-ten Gesuche aus den Jahren 2015 und 2016 nun ab. Rasche Entscheide sind für die In-tegration der Individuen richtig und wichtig. Gleichzeitig bedeutet dies aber für die Kan-tone, dass die Erhöhung der Integrationspauschale ab Mai 2019 voraussichtlich auf der Basis der aktuell sehr tiefen Gesuchszahlen greifen wird. Damit werden 2019 sehr viele VA/FL am Anfang ihrer Erstintegration stehen, ohne dass die Kantone über die Mittel verfügen, die für die Umsetzung der IAS erforderlich sind. Eine Integrationsförderung je nach Termin des Asylentscheids nach unterschiedlichen Systemen zu handhaben, ist für die Kantone weder sinnvoll noch machbar, was in den kommenden Jahren das Monito-ring erschweren wird.
2. Mit der IAS wird die spezifische Integrationsförderung für eine zahlenmässig kleine Gruppe (VA/FL) enorm intensiviert. Demgegenüber steht die sehr viel grössere Gruppe der Migrantinnen und Migranten, die nicht über den Asylweg in die Schweiz kommen. Diese haben zum Teil ähnlichen Integrationsbedarf (z. B. Kinder im Frühbereich oder Jugendliche und junge Erwachsene), können aber aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel oftmals nicht im gleichen Umfang unterstützt werden.
3. Im Rahmen der durch das SEM und die KdK im Herbst 2018 durchgeführten Workshops ist deutlich geworden, dass die durchgehende Fallführung bei der Umsetzung der IAS einen grossen Stellenwert einnehmen wird. Falls von einer durchgehenden Fallführung im Sinne eines Case Managements Integration (CMI) während der ganzen Erstintegrati-on für alle VA/FL ausgegangen wird, wie sie in den Workshops skizziert wurde, dann sind die im Teilbericht Integration (S. 15) berechneten Pro-Kopf-Kosten aus Sicht der KID zu tief angesetzt. Deshalb braucht es hier – im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes – einen bedarfsorientierten Umsetzungsansatz.

Detaillierte Änderungsanträge:

Artikel 14, Absatz 2:

Artikel 14 macht Vorgaben zu den KIP. Die Zielgruppe der KIP geht weit über Personen aus dem Asylbereich hinaus. Es ist daher falsch, den Begriff des Erstintegrationsprozesses bzw. der Erstintegration hier einzuführen, da sich die entsprechenden Vorgaben ausschliesslich auf VA/FL beziehen.

Ausserdem waren Massnahmen bisher nicht Teil der Programmvereinbarungen. Sie wurden auf Ebene der KIP definiert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Massnahmen neu bereits in der Programmvereinbarung definiert werden sollen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb im letzten Satz eine neue Formulierung eingeführt wird. Die KID schlägt vor, im ersten Satz von Artikel 14 Absatz 2 "die Massnahmen des Erstintegrationsprozesses" zu streichen und im zweiten Satz die frühere Formulierung beizubehalten ("Sie wird nach spätestens vier Jahren erneuert."). Grundsätzlich ist der Begriff "Massnahmen des Erstintegrationsprozesses" zu ersetzen durch den Begriff "Förderung der Erstintegration".

Artikel 14a:

Allgemein: Die Ausführungen zu Artikel 14a beziehen sich auf die Erstintegration von VA/FL gemäss IAS und auf die Verwendung der Integrationspauschale. Es wäre deshalb logischer, den Begriff der Erstintegration in Artikel 15 einzuführen (z. B. Art. 15 Abs. 4) und Artikel 14a entsprechen als Artikel 15a aufzuführen.

Titel: Der Begriff "Erstintegrationsprozess" ist unklar und wird nirgends definiert. Er suggeriert zudem, dass Integration als linearer Prozess verläuft, was jedoch nicht der Realität entspricht. Die KID schlägt vor, den Artikel (neu: Artikel 15a) mit "Erstintegration von VA/FL" zu betiteln und in Absatz 1 entsprechend von "zur Förderung der Erstintegration (...)" zu sprechen.

Absatz 1: Die spezifische Integrationsförderung bedarf *grundsätzlich* der Koordination mit der Integrationsförderung in den Regelstrukturen. Die KID schlägt deshalb vor, den zweiten Satzteil zu streichen und diesen stattdessen bei Artikel 2 Absatz 2 einzufügen. Konkret: Kürzung von Artikel 14a, Absatz 1 ("Im Erstintegrationsprozess werden die Massnahmen zugunsten der anerkannten Flüchtlinge und der vorläufig aufgenommenen Personen in den Förderbereichen nach Artikel 12 umgesetzt."); Ergänzung von Artikel 2, Absatz 2: "Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung angeboten und werden mit der Integrationsförderung in den Regelstrukturen koordiniert."

Absatz 3: Auf Verordnungsebene sind die fünf Fördermodule gemäss Bericht der Koordinationsgruppe IAS zu verankern. Die KID ist der Ansicht, dass die Bezeichnungen der Fördermodule im Bericht (siehe S. 15 sowie Teilbereich Integration S. 12) ausreichend sind und deshalb auf eine zusätzliche Beschreibung verzichtet werden soll. Auf jeden Fall sind Buchstabe b und Buchstabe e zu streichen:

- Erstinformation und Integrationsförderbedarf ⇒ a
- Beratung (Begleitung) ⇒ neu: b
- Sprache ⇒ neu: c
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ⇒ neu: d
- Zusammenleben (soziale Integration) ⇒ neu: e

Begründung des Streichungsantrags: Buchstabe b (individuelle Ressourcenabschätzung) und e (Potenzialabklärungen) beinhalten detaillierte Beschreibungen einzelner Massnahmen und vermischen zwei Ebenen, nämlich die der Fördermodule und die der konkreten Massnahmen. Es ist nicht einsichtig, weshalb einzelne Massnahmen auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden, andere jedoch nicht. Auch ist dies nicht zielführend, weil eine zu detaillierte Verankerung von Massnahmen in der VIntA eine dynamische, auf künftigen Erfahrungen basierende Weiterentwicklung der Massnahmen unnötig einschränkt. Aufgabe der Kantone ist es, in den KIP Massnahmen zu den strategischen Zielen des Bundes zu definieren.

Sinn der KIP ist es, dass die Kantone für sich Programme entwickeln, die den strategischen Zielen dienen. Die Kantone definieren ihre Massnahmen selbst.

Artikel 15, Absatz 5:

Die Möglichkeit früh einsetzender Sprachförderung für Asylsuchende mit Bleibeperspektive wird wie eingangs erwähnt von der KID grundsätzlich begrüsst. Die Gewichtung der Förderbereiche und der Massnahmen sollte jedoch auch hier den Kantonen im Rahmen ihrer KIP überlassen bleiben. Der Absatz ist daher umzuformulieren (statt "Sprachförderung" soll nur von "Förderung" gesprochen werden).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, die von Bund und Kantonen gemeinsam gesteckten Ziele sind ambitioniert. Wir sind gerne bereit, die Erreichung dieser Ziele gemeinsam mit Ihnen anzustreben. Dass wir sie jedoch nicht ohne Mithilfe einer offenen Zivilgesellschaft, welche die ausländische Bevölkerung und insbesondere auch Neuzuziehende willkommen heisst, und ohne Wirtschaftskreise, die Arbeitsplätze zur Verfügung stellt, erreichen können, ist Ihnen sicher auch bewusst.

Wichtig ist der KID auch noch folgende Rückmeldung: Es darf nicht vergessen gehen, dass die soziale Teilhabe und Teilnahme für alle Personen – notabene auch für inländische Personen – und nicht nur für VA/FL, welche weder in Bildungsangebote noch in den Arbeitsmarkt integriert werden können, zentral ist. Dies sollte bei der künftigen Kommunikation der IAS berücksichtigt werden.

Die KID dankt Ihnen zudem, dass die Integrationsdelegierten bei den konkreten Umsetzungsarbeiten weiterhin einbezogen werden. Dieses partnerschaftliche Verfahren hat sich bereits bei der Ausgestaltung der KIP und der IAS bewährt.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Integrationsdelegierten (KID)



Kurt Zubler
Co-Präsident KID



Céline Maye
Co-Präsidentin KID



Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Par courrier électronique à : SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

PROJET

Berne, le 15 novembre 2018

Contact

Regina Bühlmann, Secrétariat CDI
Téléphone : 031 320 30 07 / adresse mail : r.buehlmann@kdk.ch

Consultation relative à la modification de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et couverture des coûts pour les mineurs non accompagnés relevant des domaines de l'asile et des réfugiés

Prise de position de la CDI

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Concernant l'ordonnance sur l'intégration des étrangers, la Conférence suisse des délégués à l'intégration prend position comme suit :

Les modifications apportées à l'ordonnance révisée ont été accueillies favorablement par les délégués à l'intégration. Les revendications des services en charge de l'intégration ont été entendues, la première intégration a été inscrite dans l'ordonnance et le forfait d'intégration a été relevé. Une étape importante a ainsi été franchie vers un encouragement de l'intégration des personnes admises à titre provisoire et des réfugiés reconnus (AP/R) ciblé et axé sur les besoins. L'Agenda Intégration Suisse (AIS) amorce un changement de perspective, puisque la planification individuelle de chaque AP/R est placée au centre des préoccupations et que l'accent est mis sur un encouragement à l'intégration ciblé et axé sur les besoins, ce qui satisfait une revendication majeure des délégués à l'intégration.

En plus des adaptations apportées à l'OIE, la CDI salue le relèvement du forfait global. Toutefois, elle renonce à prendre position de manière détaillée sur l'art. 22 de l'ordonnance 2 sur l'asile car elle estime que ces modifications relèvent plutôt des directions des affaires sociales.

La CDI se félicite en particulier de

- la décision de la Confédération d'augmenter le forfait d'intégration, puisque les cantons et les communes consentent déjà d'énormes efforts pour l'intégration des AP/R dans le cadre de l'encouragement de l'intégration spécifique et de ses structures ordinaires ;
- la mise en œuvre prévue de l'AIS dans le cadre des programmes d'intégration cantonaux (PIC), puisque le déploiement des mesures par un service cantonal unique permet de garantir leur cohérence ;
- la possibilité de commencer plus rapidement l'encouragement linguistique des demandeurs d'asile ayant une perspective de rester (art. 15, al. 5), ce qui permet d'éviter de perdre trop de temps et de démotiver les personnes concernées, tout en renforçant leurs ressources individuelles et leurs perspectives d'avenir. La formulation potestative permet par ailleurs d'évaluer au cas par cas quand un encouragement précoce est justifié et approprié, ce qui est important surtout au regard des pratiques en matière d'asile, en pleine mutation.

Les délégués à l'intégration tiennent à souligner que, même si les cantons ont été à l'initiative du relèvement du forfait d'intégration, la mise en œuvre de l'AIS et la réalisation de ses objectifs n'en seront pas moins un défi majeur pour eux ces prochaines années.

1. Le nombre de demandes d'asile déposées étant en baisse, la Confédération en profite pour traiter les nombreux dossiers de 2015 et 2016 encore en suspens. Il importe, pour favoriser l'intégration des individus, de trancher rapidement. Cela signifie cependant que l'augmentation du forfait à partir de mai 2019 se fera probablement sur la base du nombre actuel de demandes, très bas. Ainsi, de nombreux AP/R se trouveront en 2019 au tout début de leur première intégration, sans que les cantons ne disposent des ressources nécessaires pour mettre en œuvre l'AIS. Appliquer deux processus d'encouragement différents selon que la décision d'asile a été rendue avant ou après le relèvement du forfait n'est ni opportun ni réalisable pour les cantons, ce qui en outre compliquera le monitoring ces prochaines années.
2. Avec l'AIS, l'encouragement spécifique de l'intégration sera énormément intensifié pour un groupe de personnes relativement restreint (les AP/R). Reste un groupe bien plus important, celui des migrants qui n'arrivent pas en Suisse par la voie de l'asile. Ces derniers ont des besoins d'intégration en partie similaires (s'agissant par exemple des enfants en bas-âge ou des adolescents et jeunes adultes), lesquels ne sont souvent pas aussi bien pris en charge, par manque de ressources financières.
3. Les ateliers organisés par le SEM et la CdC à l'automne 2018 ont mis en lumière le fait que la gestion au cas par cas tout au long du processus revêtra une grande importance lors de la mise en œuvre de l'AIS. À supposer que ce soit effectivement le cas pour chaque AP/R – une sorte de *case management* « Intégration » tout au long de la première intégration –, la CDI estime que le coût moyen par personne calculé dans le rapport partiel sur l'intégration (p. 15) est insuffisant. Dans une perspective d'efficacité, l'utilisation des ressources financières doit impérativement être axée sur les besoins.

Propositions d'amendement détaillées :

Article 14, alinéa 2 :

L'article 14 concerne les PIC. Le cercle des bénéficiaires de ces programmes n'est pas circonscrit aux personnes relevant du domaine de l'asile. Il est donc erroné de parler dans ce contexte de processus de première intégration ou de première intégration, puisque cela ne concerne que les AP/R. En outre, les mesures prévues pour ce groupe ne faisaient pas par-

tie des conventions-programmes mais étaient définies au niveau des PIC. On ne voit pas pourquoi elles devraient désormais l'être dans les conventions-programmes, ni pourquoi la dernière phrase a été reformulée. La CDI propose de supprimer à l'art. 14, al. 2, la formulation : « les mesures du processus de première intégration », et de conserver l'ancienne formulation dans la deuxième phrase, à savoir : « Elle est renouvelée au plus tard après quatre ans. » Au fond, le concept de « mesures du processus de première intégration » doit être remplacé par celui d'« encouragement de la première intégration ».

Article 14a :

Remarque générale : les remarques sur l'art. 14a concernent le processus de première intégration des AP/R selon l'AIS et l'utilisation du forfait d'intégration. Il serait donc plus logique de mentionner la première intégration à l'art. 15 (à l'al. 4, par ex.) et de refondre l'art. 14a en art. 15a.

Titre : La notion de processus de première intégration est floue et n'est précisée nulle part. Elle laisse penser que l'intégration est un processus linéaire, ce qu'elle n'est pas. La CDI propose d'intituler ce nouvel art. 15a « Première intégration des AP/R », et de faire figurer « pour l'encouragement de la première intégration » à l'al. 1.

Alinéa 1 : L'encouragement spécifique de l'intégration ne se conçoit pas sans coordination avec les structures ordinaires. La CDI propose donc de supprimer la deuxième partie de la phrase pour la rattacher à l'art. 2, al. 2. Ainsi : suppression de l'art. 14a, al. 1 (« Le processus de première intégration met en œuvre les mesures en faveur des réfugiés reconnus et des personnes admises à titre provisoire dans les domaines visés à l'art. 12. ») et rattachement à l'art. 2, al. 2 : « Les mesures d'encouragement spécifique de l'intégration ne sont proposées qu'à titre de soutien complémentaire et coordonnent l'encouragement spécifique de l'intégration avec l'encouragement de l'intégration dans les structures ordinaires. »

Alinéa 3 : Les cinq modules d'encouragement énumérés dans le rapport du groupe de coordination AIS doivent figurer dans l'ordonnance (cf. rapport partiel sur l'intégration, p. 12). La CDI estime que les modules sont définis de manière suffisamment détaillée dans le rapport (p. 15 ; voir aussi p. 12 du rapport partiel sur l'intégration) pour pouvoir renoncer à une description supplémentaire. Dans tous les cas, les lettres b et c doivent être biffées :

- primo-information et besoins d'encouragement → a
- conseil (suivi) → nouveau : b
- langue → nouveau : c
- aptitude à suivre une formation et à s'insérer sur le marché de l'emploi → nouveau : d
- vivre ensemble (intégration sociale) → nouveau : e

Motif : Les lettres b (estimation individuelle des ressources) et e (évaluations du potentiel), qui détaillent les mesures, font l'amalgame entre modules d'encouragement et mesures concrètes. En retenir certaines, et d'autre pas, pour les inscrire dans l'ordonnance manque non seulement de cohérence mais aussi de pertinence : en effet, détailler les mesures dans l'OIE limite la possibilité de les développer ultérieurement sur un mode dynamique qui tient compte des expériences réalisées. Il est du ressort des cantons d'arrêter dans les PIC des mesures sur les objectifs stratégiques de la Confédération. Les PIC ont vocation à permettre aux cantons de développer leurs programmes pour répondre aux objectifs stratégiques. C'est à eux qu'il revient de définir les mesures.

Article 15, alinéa 3 :

On ne comprend pas pourquoi le terme « relatif » a été remplacé par « en faveur ». La CDI propose de continuer d'utiliser le terme employé jusqu'à présent.

Article 15, alinéa 5 :

Nous l'avons dit ci-dessus : la CDI se félicite de la possibilité de commencer plus rapidement l'encouragement linguistique des demandeurs d'asile ayant une perspective de rester. Toutefois, rappelons que les cantons sont libres de pondérer comme ils l'entendent les domaines d'encouragement et les mesures dans le cadre des PIC. Il convient donc de reformuler cet alinéa : remplacer « encouragement linguistique » par « encouragement », sans autre précision.

Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, les objectifs définis par la Confédération et les cantons sont ambitieux et nous sommes tout à fait prêts à les réaliser avec vous. Toutefois, leur succès dépend aussi du concours d'une société civile ouverte, accueillant la population étrangère et plus particulièrement les nouveaux arrivés, et des milieux économiques, mettant des places de travail à disposition.

Dernier point que la CDI tient à souligner : il ne faut pas minimiser l'importance de la participation sociale et de l'inclusion pour tous les individus – étrangers ou non – et pas uniquement pour les AP/R qui ne bénéficient d'aucune offre de formation et ne peuvent pas être intégrés au marché du travail. Il conviendra à l'avenir d'y prendre garde pour toute communication sur l'AIS.

La CDI vous remercie de bien vouloir associer les délégués à l'intégration aux travaux de mise en œuvre. Continuons sur la voie du partenariat qui a permis aux PIC et à l'AIS de voir le jour.

Dans cette attente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Conférence des délégués à l'intégration (CDI)



Kurt Zubler
Co-président CDI



Céline Maye
Co-présidente CDI

Laura Tommila
Geschäftsleiterin ZiAB
031 381 45 40
info@plattform-ziab.ch

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Staatssekretariat für Migration
Per Mail an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 05. Dezember 2018

Stellungnahme zur Integrationsagenda

Einleitende Bemerkungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Die Plattform ZiAB «Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren» bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf zur *Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer* sowie zur *Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich*.

Die ZiAB steht schweizweit mit vielen Freiwilligengruppen in und um Bundesasylzentren in regelmässigem Kontakt, unterstützt diese in ihrem Engagement und setzt sich für die Schaffung einer konstruktiven, dialogischen und vertrauensbildenden Zusammenarbeit zwischen Staat, Zivilgesellschaft und Asylsuchenden ein.

Die ZiAB begrüsst die mit der Integrationsagenda verbundenen Bemühungen, integrative Massnahmen früher als bisher anzusetzen – zum Wohlergehen der Neuankommenden und der ansässigen Bevölkerung. Auch wertet die ZiAB positiv, dass mit der Integrationsagenda ein kleiner aber wichtiger Schritt in die Richtung gemacht wird, ‚Asyl‘ und ‚Integration‘ nicht mehr separat zu denken.

Im Zusammenhang mit der Integrationsagenda wurden keine Massnahmen für die Zeit in Bundeszentren geplant, und Asylsuchende können somit frühestens im erweiterten Verfahren von der Agenda profitieren. Dies bewertet die ZiAB kritisch und erlaubt sich, im Folgenden nicht auf die vorgelegten Verordnungsentwürfe einzugehen, sondern stattdessen die Gelegenheit zu nutzen, um zur Integrationsagenda im Zusammenhang mit der Umsetzung des beschleunigten Asylverfahrens Stellung zu nehmen. Insbesondere wird auf ungenutzte Chancen zur Integrationsförderung auf Bundesebene hingewiesen.

Integration so schnell wie möglich – aber bitte später

Eines von drei übergeordneten Zielen der Integrationsagenda lautet: „*Eine effektive, rasche, intensive und systematische **Integrationsförderung als Prozess, der bei der Einreise bzw. dem Asylgesuch beginnt und bis zur Berufsbildung oder Erwerbsarbeit geht.***“ (S. 2)

Dieses Ziel wird nach Beurteilung der ZiAB mit der vorgelegten Integrationsagenda verfehlt, da die geplanten Massnahmen erst spät ansetzen.

Die definierte Zielgruppe der ‚intensiven Integrationsförderung‘ sind Personen mit Flüchtlingsstatus oder einer vorläufigen Aufnahme. Zusätzlich können, je nach Ermessen der Kantone, Personen im erweiterten Asylverfahren von einer Sprachförderung profitieren.

Bis Asylsuchende einen Status erhalten oder ins erweiterte Verfahren kommen, dauert es aber auch im beschleunigten Verfahren Monate, allenfalls Jahre. Ab März 2019 wird das neue Asylverfahren schweizweit definitiv umgesetzt. Dies bedeutet, dass Asylsuchende bis zu 140 Tage in Bundeszentren untergebracht werden können. Die hohen Schutzquoten belegen, dass die Mehrheit dieser Personen längerfristig in der Schweiz bleiben wird. Nichtsdestotrotz zeigt sich mit der bisherigen Umsetzung des beschleunigten Verfahrens auf Bundesebene, dass dieses nicht auf Integration ausgerichtet ist, im Gegenteil. Bundesasylzentren werden an abgelegenen Standorten eröffnet, es herrschen restriktive Öffnungszeiten und BesucherInnen können in den Zentren nicht oder nur dürftig empfangen werden.

Die ZiAB beobachtet also eine paradoxe Situation: Einerseits werden in der ersten Phase des Asylverfahrens durch den Bund Strukturen und Rahmenbedingungen geschaffen, welche Integration (ver)hindern. Andererseits wird zeitgleich eine Integrationsagenda ins Leben gerufen, mit der sich der Bund verpflichtet, die Integrationsbemühungen der Kantone durch erhöhte finanzielle Entschädigung weitreichender zu unterstützen.

Integration - Bund in der Verantwortung

Der ZiAB ist bewusst, dass das Thema Asyl Ängste auslöst und es daher für Bund und Kantone nicht einfach ist, Standorte für Bundesasylzentren zu finden. Auf Nachfrage der ZiAB wird die restriktive Hausordnung in Bundeszentren durch VertreterInnen des SEM unter anderem mit diesen Ängsten und der schwierigen Standortsuche begründet. Somit wird die Verantwortung für abgelegene Zentren – mit für die Integration hinderlichen Aufenthaltsbedingungen - auf Kantone und Gemeinden abgewälzt.

Das SEM hätte aber durchaus Spielräume, um Asylsuchende in ihrer Obhut in Bundeszentren zu fördern und sie auf den Transfer in die Kantone gezielt vorzubereiten.

Für den Prozess der Integration ist der niederschwellige Kontakt zur lokalen Bevölkerung und zu zivilgesellschaftlichen Akteuren entscheidend. Folgend werden drei Bedingungen erläutert, welche nach Ansicht der ZiAB zwingend erfüllt sein müssen, um einen – wie es die Integrationsagenda vorsieht – effektiven und raschen Integrationsprozess gleich ab Einreise zu ermöglichen.

Beschäftigungsprogramme

Der positive Einfluss von Beschäftigungsprogrammen auf den Integrationsprozess, den Alltag in Asylzentren und die eventuelle Rückkehr wird in der Integrationsagenda explizit ausgeführt (S. 5-6). Eine weitere, in der Integrationsagenda nicht erwähnte Wirkung von Beschäftigungsprogrammen ist der Abbau von Berührungängsten zwischen den Asylsuchenden und der lokalen Bevölkerung. Folglich schaffen Beschäftigungsprogramme in Bundeszentren die Grundlage für Integration. Zusätzlich wird die Akzeptanz von Asylzentren in der Bevölkerung erhöht.

Nach Kenntnis der ZiAB gibt es in vielen Zentren immer wieder Wartelisten für gemeinnützige Arbeitseinsätze, das Interesse der Asylsuchenden ist also gegeben. Die ZiAB bedauert, dass die Globalpauschale für die Finanzierung von Beschäftigungsprogrammen im Zusammenhang mit der Integrationsagenda nicht weiter ausgebaut wird. Damit wird die Chance auf eine effiziente und relativ kostengünstige Massnahme zur Einleitung eines erfolgreichen Integrationsprozesses vergeben. Die Begründung, dass stattdessen in die Integrationsförderung von Personen mit Bleibeperspektive investiert werden soll, überzeugt bei der hohen Schutzquote nicht. Die ZiAB spricht sich also dafür aus, dass weitere Programme – beispielsweise auch Einsätze für vereinzelte Personen innerhalb von Bundeszentren¹ – ins Leben gerufen werden.

Kooperation mit Freiwilligengruppen

Freiwillige in und um Bundesasylzentren leisten schweizweit mit vielfältigen Aktivitäten einen wichtigen und langfristigen Beitrag zur Integration von Geflüchteten.² Leider wird das Engagement aktuell in vielen Bundesasylzentren durch restriktive Rahmenbedingungen gebremst oder gar verhindert. Besonders deutlich zeigt sich das, wenn eine kantonale Kollektivunterkunft in ein Bundesasylzentrum umgewandelt wird und bestehende, rege

¹ Ein Beispiel von 'good practice': In Boudry und Giffers kann jeweils eine Person im Rahmen des Beschäftigungsprogrammes eine ‚Kaffeebar‘ führen. Das Angebot wird von den BewohnerInnen geschätzt und ermöglicht beispielsweise auch Alleinerziehenden einen Arbeitseinsatz zu übernehmen.

² Aktivitäten von Freiwilligen sollen immer als Ergänzung zu den Angeboten von beauftragten Betreuungsfirmen verstanden werden, nie als Ersatz.

genutzte Angebote von Freiwilligengruppen - trotz bestem Willen der Betreuungs-Verantwortlichen vor Ort - kaum noch eingesetzt werden können.

Weil freiwilliges Engagement stark durch die gebotenen (Infra)Strukturen in einem Zentrum beeinflusst wird, fordert die ZiAB, dass Freiwilligen für die Durchführung von Aktivitäten der Zugang zu Bundeszentren ohne grosse bürokratische Hürden gewährt wird und sich das SEM bei den Standortgemeinden für verlängerte Öffnungszeiten einsetzt. Bei der Planung von Neu- und Umbauten darf die aktive Zivilgesellschaft nicht in Vergessenheit geraten und für deren Aktivitäten sollen Räume eingeplant werden.³ Denn für vulnerable Personen ist die Teilnahme an externen Angeboten von Freiwilligen oft nicht möglich. Um auch dieser Personengruppe den Kontakt zur lokalen Bevölkerung zu ermöglichen, sollten Begegnungsräume in den Zentren geschaffen werden. In Giffers steht den Freiwilligen innerhalb des Bundeszentrums ein Raum zur Verfügung. Diese Möglichkeit wird von den lokalen Freiwilligen genutzt und von der Zentrumsleitung sowie Asylsuchenden geschätzt. Dieses positive Beispiel darf keine Ausnahme bleiben.

Möglichkeit, Besuch zu empfangen

In der aktuellen Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (142.311.23) wird in Abschnitt 2 Art. 10 das Recht von Asylsuchenden, Besuch zu empfangen, geregelt. Somit dürfen Asylsuchende mit Zustimmung des Personals täglich zwischen 14.00 und 16.30 in den dafür vorgesehenen Räumen Besuch (Personen, die eine persönliche Beziehung glaubhaft machen können) empfangen, sofern das SEM die Zeiten aus organisatorischen Gründen nicht abgeändert hat. Im Entwurf zur Revision der Verordnung im Frühjahr 2018 wurde die Besuchszeit bis 20.00 Uhr verlängert.

Die ZiAB hat in der letzten Stellungnahme an dieser Verordnung bemängelt, dass es sich weitgehend um eine Kann-Bestimmung handelt, und das Recht auf Besuch dem Ermessen des Personals unterliegt. In den Bundeszentren zeigt sich, dass Asylsuchenden aktuell das Recht auf Besuch nicht gewährt wird. SEM-Mitarbeitende scheinen von diesem Verordnungsartikel keine Kenntnis zu haben, und weder Alt- noch Neubauten verfügen über dafür vorgesehene Räume.

Die Möglichkeit für persönlichen Austausch mit Verwandten und Bekannten in einem geschützten Rahmen ist für das Wohlergehen von Asylsuchenden und deren Integration elementar. Dieses Recht muss Asylsuchenden in allen Bundeszentren dringend gewährt werden.

³ Freiwilliges Engagement unterliegt dem Wandel der Zeit. Daher sollte immer ein Raum für Angebote der Zivilbevölkerung reserviert werden, auch wenn sich während der Planungsphase keine Freiwilligengruppe aktiv für einen solchen Raum einsetzt.

Abschliessende Bemerkungen

Die ZiAB begrüsst die Integrationsagenda. Durch die Umsetzung des beschleunigten Asylverfahrens, wie es sich jetzt zeigt, werden in der ersten Phase des Asylverfahrens jedoch Chancen auf einen ganzheitlichen und effektiven Integrationsprozess vergeben. Die ZiAB sieht den Bund in der Verantwortung, der Integration von Asylsuchenden hinderliche Strukturen und Rahmenbedingungen in Bundesasylzentren abzubauen und möglichst aufzulösen. Der erste Eindruck zählt. Werden Asylsuchende ab Ankunft in der Schweiz menschenwürdig behandelt und ihre Selbstständigkeit gefördert, ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der Integrationsagenda geplanten integrativen Massnahmen schneller zu Erfolgen führen werden.

In der Integrationsagenda wird vom ‚Soll-Integrationsprozess‘ gesprochen. Diese Begriffs-Kreation als solche legt einen starken Fokus auf die ‚Bringschuld‘ der Zugezogenen und entspricht somit einem veralteten, einseitigen Verständnis von ‚Integration‘, das der Integrationsagenda erfreulicherweise nicht zugrunde liegt. Die ZiAB erachtet in diesem Zusammenhang den Begriff ‚Kann-Integrationsprozess‘ als produktiver. Was kann von verschiedenen AkteurInnen unternommen werden, damit Integrationsprozesse von Geflüchteten gelingen? Ganz konkret: Welche zusätzlichen Massnahmen – neben der finanziellen Entschädigung der Kantone – kann und soll der Bund ergreifen, um die Integration von Asylsuchenden zu fördern?

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie höflich darum, unsere Anliegen bei der Umsetzung der Integrationsagenda und des beschleunigten Asylverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Ruth-Gaby Vermot
(Steuergruppe ZiAB)



Laura Tommila
(Fach- und Koordinationsstelle ZiAB)

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender:



Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH
Schwarztorstrasse 18
3007 Bern

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen: Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH befürwortet die Erhöhung der Integrationspauschale auf CHF 18'000 klar.

Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass die Integration so früh wie möglich geschehen muss. Erfreulicherweise werden bereits jetzt in vielen Kantonen mehr Gelder pro VA/FL gesprochen, als die Pauschale des Bundes beinhaltet. Die höhere Pauschale belastet die Bundeskasse und entlastet jene der Kantone. Erstrebenswert wäre, dass die Kantone bei Bedarf zusätzlich in die Qualifizierung der FL/VAP investieren.

Dass nun für den Erstintegrationsprozess mehr Mittel zur Verfügung stehen, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Wir vom SAH sind überzeugt, dass es sich in mehrfacher Hinsicht lohnt, früh mehr Mittel in die Integration zu investieren. Einerseits aus gesellschaftlichen und sozialen Gründen, andererseits erhöht dies die Chance der VA/FL auf eine Integration im Arbeitsmarkt, was sich wiederum positiv auf die Sozialleistungsquote auswirkt.

Es bleibt zu hoffen, dass die erhöhte Pauschale tatsächlich zugunsten der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen eingesetzt wird und nicht als Lohnkosten von Mitarbeitenden eingesetzt werden (wie im Bericht von E. Gnesa auf Seite 29 zum Teil festgehalten¹).

Der Aufbau des Monitorings gemäss Kapitel 6.1 der Integrationsagenda soll zeitnah geschehen, um sicherzustellen, dass die vom Bund zusätzlich erhaltenen Gelder auch wirklich zweckmässig eingesetzt werden.

¹ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/va-flue/ber-arbeitsmarkt-v-a-flue-d.pdf>

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen: Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH befürwortet sowohl die Verankerung des Erstintegrationsprozesses, als auch die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren. Dass Asylsuchende im erweiterten Verfahren von Sprachfördermassnahmen profitieren können ist ein wichtiger Fortschritt. Aber noch immer findet die sinnvolle Beschäftigung während des (erweiterten) Asylverfahrens keinen Einzug in die Rechtsetzung, was wir ausserordentlich bedauern.

Wir unterstützen die Forderung von AvenirSocial, nachdem der Bund mit klaren Vorgaben an die Kantone sicherstellen soll, dass die Beratung und Begleitung von allen VA/FL durch ausgebildete Fachpersonen erfolgt und wünschen uns die entsprechende Ergänzung des Art. 14a Abs. 3 lit. c. VIntA "individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch ausgebildetes Fachpersonal während des gesamten Erstintegrationsprozesses;"

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen: Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH befürwortet die Erhöhung der Globalpauschale ganz klar. Allerdings sind insbesondere im Unterbringungsbereich gewisse Fixkosten nicht von der Hand zu weisen, welche auch anfallen, wenn die Zahl der MNA rückläufig ist. Allenfalls wäre zu prüfen, ob nicht für gewisse Einrichtungen ein fixer Sockelbeitrag entrichtet werden müsste, um die Umsetzung der Empfehlungen der SODK auch bei rückläufigen MNA-Zahlen zu gewährleisten.

Was für uns vom SAH nicht nachvollziehbar ist, ist die Höhe des künftig zu entrichtenden Betrags. Der erläuternde Bericht rechnet ja selber vor, dass 110 Franken und nicht 100 Franken zur Deckung der Kosten nötig sind. Dass die Ausreisser geglättet werden, dafür haben wir ein gewisses Verständnis. Dass aber die zusätzlichen 10 Millionen Franken, welche nötig sind, um die MNA ausschliesslich in Unterkünften unterzubringen, welche den Empfehlungen der SODK entsprechen, nicht auf die Pauschale umgerechnet werden, bedauern wir ausserordentlich.

Bei allen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, hat das Kindeswohl Vorrang. Wir verweisen auf die UN-Kinderrechtskonvention. Dies gilt gerade auch für unbegleitete, minderjährige Asylsuchende - Kinder notabene, die sehr oft in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht Traumatisches erleben mussten.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl-und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Teilweise

Bemerkungen: Begründung wie oben. Schwankungen bei der Zahl der MNA dürfen keine Schliessung von dringend nötigen Spezialangeboten für MNA zur Folge haben.



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Gerberngasse 39
Postfach 292
CH-3000 Bern 13

T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

*Eingereicht per email:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch*

Bern, 30. November 2018

Vernehmlassungsantwort der SAJV zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den oben genannten Angelegenheiten äussern zu dürfen. Einige grundlegende Ausführungen finden sich in diesem Schreiben, weitere Antworten und Bemerkungen sind im beiliegenden Fragebogen eingefügt.

Die SAJV als Dachorganisation von rund 50 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengerechtigkeit, Teilnahme und Unabhängigkeit von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Zu den zentralen Aktivitäten der SAJV zählt der Einsatz für den Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und die altersgerechte Umsetzung ebendieser gemäss der Kinderrechtskonvention. Auch minderjährige begleitete und unbegleitete Asylsuchende sind in erster Linie Kinder und ihre Behandlung gemäss ihren in der Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechten ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus jederzeit zu gewährleisten. Die SAJV engagiert sich mittels des Projektes *Speak out!* im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (MNA). *Speak out!* gibt MNA eine Stimme, informiert sie über ihre Rechte und ermöglicht den Austausch untereinander und mit relevanten Behörden und RepräsentantInnen der Zivilgesellschaft. Im Rahmen der Aktivitäten von *Speak out!* entstand die [MNA-Charta](#) zu den Anliegen von MNA in der Schweiz. Diese Anliegen wurden von den MNA selbst mit Unterstützung des *Speak out!*-Teams erarbeitet. Die Positionen und Aktionen der SAJV im Bereich der Anliegen von MNA orientieren sich an dieser Charta.

Dass mit den Vorlagen der besonders verletzlichen Gruppe der MNA Rechnung getragen wird, ist für die SAJV höchst positiv zu bewerten. Betreffend der Umsetzung der Integrationsagenda möchten wir dennoch zwei grundlegende Anmerkungen anbringen, welche insbesondere für junge Menschen wichtig sind:

{SAJV} {CSAJ}

- Zweifellos ist die wirtschaftliche Integration höchst erstrebenswert, darf aber nicht alleine stehen. Ebenso zentral ist eine gesellschaftliche Integration - die Möglichkeit zur Partizipation, zum Aufbau sozialer Beziehungen, zum Zugang zu medizinischer Versorgung und Prävention. Hierzu ist eine ausreichende finanzielle Versorgung grundlegend, um den Betroffenen den notwendigen Spielraum zu geben, welcher eine Isolation aus Armutsgründen verhindert. Besonders betroffen sind hier Menschen mit dem Status der „vorläufigen Aufnahme“, deren finanzielle Mittel aufgrund ihres Aufenthaltsstatus noch geringer ausfallen. Diesen Status, welcher Menschen ohne kurz- bis mittelfristige Rückkehrperspektive in einer prekären Situation verbleiben lässt, gilt es grundsätzlich zu überdenken.

- Während der Spracherwerb, welcher wichtiges Hintergrundwissen ermöglicht, im Vordergrund steht, ist leider die Schulbildung bis zum Abschluss der obligatorischen Schule in der Integrationsagenda nicht erwähnt. Im Rahmen der Jugendförderung und im Sinne des Rechtes auf Bildung ist es insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene zu gewährleisten, dass diese einen solchen Abschluss in der Schweiz erlangen können. Dafür müssen dringend Strategien entwickelt werden, da sonst eine wachsende Gruppe aufgrund mangelnder Schulbildung von den Errungenschaften der Integrationsagenda ausgeschlossen wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Tschöpe

Geschäftsleiter SAJV



Lea Meister

Bereichsleiterin Politik SAJV

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

Die SAJV befürwortet die Erhöhung der Integrationspauschale von 6000 auf 18 000 Franken. Die Pauschale hat unter anderem zum Ziel, die Erwerbsintegration zu ermöglichen, was die finanzielle Unabhängigkeit unterstützt, welche ein wichtiges Element in der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens ist.

Allerdings muss der Bund mit einem Monitoring sicherstellen, dass die Kantone ihre Angebote entsprechend dem vorgesehenen Prozess erweitern und ausgestalten sowie ihre Integrationsangebote bedarfsgerecht und in guter Qualität zu gestalten. Es darf nicht passieren, dass die Kantone die geplanten höheren Bundesgelder nur dazu gebrauchen, die eigenen Integrationsbeiträge zu senken und einen Sparkurs einzuschlagen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

JA

Bemerkungen:

Die SAJV befürwortet diese Verankerung und Verwendung explizit. Ergänzend wäre es jedoch wichtig, dass die ersten Schritte (beispielsweise Sprach- und Informationsangebote oder rudimentäre Abklärungen über Lern- und Berufspotentiale) insbesondere bei jungen Asylsuchenden bereits nach Ankunft in den Bundeszentren stattfinden. Die ersten Monate sind für geflüchtete Menschen häufig entscheidend und es ist nachhaltig, dass Asylsuchende Menschen bereits Kurse besuchen, nützliche neue Informationen erhalten und mit der Schweiz vertraut werden können. Das erworbene Wissen ist in jedem Falle nicht verloren, sondern kann insbesondere jungen Menschen im Fall eines negativen Entscheides auch für eine bessere Zukunft in einem anderen Land dienlich sein.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

Die SAJV begrüsst die Erhöhung der Globalpauschale sehr. Diese soll es ermöglichen, dass MNA endlich flächendeckend altersgemäss untergebracht werden können, was nicht nur gemäss der Kinderrechtskonvention zwingend notwendig ist, sondern auch ein in der MNA-Charta geäussertes Hauptanliegen der MNA selbst ist. Es gilt zu beachten, dass nicht nur die Unterbringung der MNA verbessert werden sollte, sondern diesen auch fachgerechte Betreuung zu Teil werden muss und sie die Möglichkeit brauchen, ihr Recht auf Bildung wahr zu nehmen.

Um sicherzustellen, dass die Gelder tatsächlich dafür verwendet werden, dass die von der Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Standards eingehalten werden und nicht für Sparmassnahmen der Kantone umgenutzt werden, ist ein geeignetes Kontrollinstrument einzuführen.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

JA

Bemerkungen:

Die SAJV betrachtet die vorgeschlagene Lösung als pragmatisch. Begleitend muss jedoch sichergestellt werden, dass es nicht zu einem Automatismus kommt, dass MNA mit Erreichen der Volljährigkeit sofort aus sämtlichen Unterstützungsstrukturen entfernt werden, um einen kontinuierlich begleiteten Übertritt ins Erwachsenenleben zu gewährleisten.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 20. November 2018

Vernehmlassung:

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den o.g. Verordnungsänderungen zugunsten einer besseren Integration von Ausländerinnen und Ausländern die Überlegungen der Kommission Justitia et Pax vorlegen zu können. Die Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax ist die sozial-ethische Stabsstelle der Schweizer Bischofskonferenz, die sich vornehmlich mit menschenrechtlich relevanten Fragen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik und Soziales befasst.

Vorbemerkung

Justitia et Pax begrüsst die gemeinsam ausgehandelte Integrationsagenda von Bund und Kantonen. Sie ist Ausdruck eines klaren Bekenntnisses zu besserer Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Wir begrüssen es, dass die Umsetzung dieser Agenda auf Verordnungsstufe mit klaren Zielsetzungen und einer besseren finanziellen Abgeltung verbunden ist. Dank dieser zusätzlichen Ressourcen erhalten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bessere Perspektiven für ihr Leben in der Schweiz. Auf lange Sicht stellt dies auch eine Entlastung für den Staat und die Gesellschaft dar.

1. Erhöhung der Integrationspauschale

Wir begrüßen die Erhöhung der Integrationspauschale durch den Bund, möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Kantone nicht im Gegenzug die eigenen Leistungen zurückfahren dürfen. Diese Gefahr besteht durchaus und würde die Zielsetzung einer besseren Integration unterlaufen. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

2. Obligatorische Schulbildung

Die Schulbildung bis zum Niveau der obligatorischen Schule bleibt in der Integrationsagenda unerwähnt. Wir sprechen uns dafür aus, dass Bund und Kantone Strategien entwickeln, damit alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Flüchtlingsbereich bis mindestens 30 Jahren das Schulniveau der obligatorischen Schule erreichen.

3. Status «Vorläufige Aufnahme»

Der Status der «vorläufigen Aufnahme» ist ein Integrationshindernis, er behindert aufgrund eingeschränkter Rechte der vorläufig Aufgenommenen eine wirksame Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Die bisher vom Parlament beschlossenen Anpassungen sind ein erster Schritt in die richtige Richtung, doch sie genügen nicht. Folglich sollte dieser Status durch einen anderen Schutzstatus, der mit mehr Rechten verbunden ist (Zugang Arbeitsmarkt, Familiennachzug etc.), ersetzt werden.

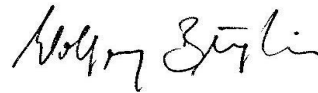
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Thomas Wallimann-Sasaki

Präsident a. i. Justitia et Pax



Dr. Wolfgang Bürgstein

Generalsekretär Justitia et Pax

Miriam Behrens
Direktorin
031 370 75 75
Miriam.behrens@fluechtlingshilfe.ch

Frau
Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Per E-Mail an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2018

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zur

Vernehmlassung zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asylverordnung 2 und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu oben genannten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH begrüsst die vom Bund und den Kantonen ausgearbeitete Integrationsagenda ausdrücklich. Um eine für alle Beteiligten gewinnbringende Umsetzung zu gewährleisten und das Ziel einer nachhaltigen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen zu erreichen, ist es aus Sicht der SFH wichtig, mittels möglichst individualisierten Massnahmen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Kompetenzen der betroffenen Personen einzugehen. Weiter muss sichergestellt sein, dass alle Personen von Integrationsmassnahmen profitieren. **Ebenfalls regt die SFH ein Monitoring der Angebote und verwendeten Gelder durch den Bund an.**

Neben den Antworten im Fragebogen möchten wir auf folgende Punkte speziell hinweisen:

Verbindlicher Startpunkt: Zuteilung ins erweiterte Verfahren

Durch das beschleunigte Asylverfahren wird die Wartezeit für einen Teil der Asylsuchenden verkürzt. Die Verfahrensdauer für die erweiterten Verfahren kann derzeit lediglich geschätzt werden. Gemäss dem Schlussbericht zur Gesamtplanung der Neustrukturierung im Asylbereich weisen Personen im erweiterten Verfahren eine hohe Bleibeperspektive auf. Es ist aus Sicht der SFH deshalb zwingend, die Integration von Asylsuchenden ab dem Zeitpunkt der Zuteilung ins erweiterte Verfahren mittels Sprachkursen zu fördern. Die SFH regt deshalb und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Umsetzung durch die Kantone eine Verbindlichkeit dieser Integrationsmassnahme.

Übergangslösungen für Minderjährige

Die spezielle Betreuung und Unterbringung von MNA endet mit deren 18. Geburtstag. Damit sie nicht von einem auf den anderen Tag auf sich selbst gestellt sind und auf Unterstützung verzichten müssen, soll dieser Prozess mittels Übergangsangeboten begleitet werden. Diese sollen die vorgesehenen Schul- und Berufsintegrationsmassnahmen für junge Erwachsene ergänzen.

Status der vorläufigen Aufnahme

Die SFH setzt sich seit Langem für einen neuen, stärkeren Schutzstatus an Stelle der vorläufigen Aufnahme ein. Die Nachteile einer vorläufigen Aufnahme sind in verschiedenen Lebensbereichen für die Betroffenen deutlich spürbar und integrationshemmend. Wir begrüßen deshalb die Massnahmen zur besseren Integration von vorläufig aufgenommenen Personen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Behrens' with a stylized flourish at the end.

Miriam Behrens
Direktorin

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

*Die SFH begrüsst die Erhöhung der Integrationspauschale. Durch qualitativ hochstehende und individuell angepasste Massnahmen kann die Situation von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen verbessert werden, dies kommt den betroffenen Personen wie auch der Gesellschaft als Ganzes zugute. Der finanzielle Mehraufwand ist in der Integrationsförderung gut investiert, für andere Leistungen (z.B. Sozialhilfe) ist in der Folge ein Kostenrückgang zu erwarten. **Aus Sicht der SFH ist es wichtig, auf die Bedürfnisse abgestimmte und qualitativ hochstehende Integrationsangebote bereitzustellen, damit alle Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten davon profitieren können. Um dies zu gewährleisten, erachtet die SFH ein Monitoring der Mittelverwendung durch den Bund als sinnvoll und notwendig.***

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

*Mit dem Beginn des Asylverfahrens beginnt für Asylsuchende oftmals eine lange Zeit des Wartens. Dies wirkt sich zermürbend auf die Asylsuchenden aus. Mangende Beschäftigung und Untätigkeit über längere Zeit verzögern Integration generell und insbesondere die Arbeitsmarktintegration. Studien zu den Effekten von Arbeitslosigkeit belegen: Je länger diese dauert, desto schwieriger wird der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben. Dasselbe gilt im Migrationsbereich für lange Phasen der Untätigkeit. **Damit die Integration in den Arbeitsmarkt gelingen kann, braucht es zwingend eine soziale Integration, welche eine gemeinsame Grundlage in Form der Sprache voraussetzt.***

*Durch das beschleunigte Asylverfahren wird die Wartezeit für einen Teil der Asylsuchenden verkürzt. Die Verfahrensdauer für die erweiterten Verfahren kann derzeit nur geschätzt werden. Es ist daher besonders wichtig, bereits während dem erweiterten Verfahren mit Integrationsmassnahmen in Form der Sprachförderung anzusetzen. Die erste Zeit ist für die Integration von Asylsuchenden entscheidend. **Art. 15 VIntA ist deshalb aus Sicht der SFH verbindlich zu formulieren um regionale Unterschiede zu vermeiden.** Der Erwerb einer*

*Sprache bietet für alle Beteiligten ausschliesslich Vorteile. Asylsuchende haben die Möglichkeit einer Beschäftigung und erste Kontakte zu knüpfen. **Im Fall eines positiven Asylentscheides wurde keine Zeit „verloren“ und die Integrationsförderung kann im gesamtgesellschaftlichen Interesse nahtlos fortgesetzt werden.** Im Fall eines ablehnenden Entscheides wird die Person mit einer Sprachfähigkeit ausgestattet sein, welche bei einer Rückkehr auch im Herkunfts- oder Heimatland einen Vorteil bieten kann.*

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

*Das Kindesinteresse sollte bei allen Massnahmen, die Minderjährige betreffen, prioritär beachtet werden. Um dies zu gewährleisten, entstehen berechtigterweise höhere Kosten. Die Erhöhung der Globalpauschale ist notwendig, um eine adäquate Unterbringung und Betreuung von MNA sicherstellen zu können und damit ihrer besonders vulnerablen Situation angemessen Rechnung zu tragen. Auf den Bedürfnissen von jungen Frauen und Mädchen sollte ein besonderes Augenmerk liegen. Eine Unterbringung und Betreuung, welche den spezifischen und individuellen Bedürfnissen dieser jungen Menschen Rechnung trägt, ist eine Investition in deren Zukunft und dient der Gesellschaft als Ganzes. **Auch hier erachtet die SFH ein Monitoring über die Verwendung der Mittel durch die Kantone als sinnvoll.***

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Nein.

Bemerkungen:

Während eine jährliche Anpassung für einen gewissen Anteil der Pauschale sinnvoll erscheint, muss aus Sicht der SFH ein fixer Bestandteil unabhängig der Zahl der MNA gewährleistet werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt die grossen Schwankungen bei der Anzahl unbegleiteter Kinder und Jugendlicher eindrücklich auf. Eine grosse Schwierigkeit in den Kantonen ist deshalb der ständige Auf- und Abbau von kindesgerechten Strukturen im Asylbereich. **Mit dem geforderten fixen Bestandteil können die Kantone für eine gewisse Stabilität und Kontinuität von Angeboten sorgen.** Im Gegenzug könnte von den umsetzenden Stellen und Organisationen verlangt werden, dass sie enger mit den bestehenden schweizerischen Kinderschutzstrukturen zusammenarbeiten um die dem Asylbereich inhärenten Fluktuationen besser abfedern zu können.



SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi

Räffelstrasse 24 | 8045 Zürich

Tel. 044 315 50 40 | Fax 044 315 50 47

Videophone 032 512 50 80

www.sgb-fss.ch | rechtsdienst@sgb-fss.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: SB-Recht-
Sekretariat@sem.admin.ch

5. Dezember 2018

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich Stellungnahme des SGB-FSS und DIMA

Der Schweizerische Gehörlosenbund ist der nationale Dachverband der Gehörlosen- und Hörbehindertenorganisationen. Er engagiert sich für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung und steht ein für die vollumfängliche Inklusion aller Menschen mit einer Hörbehinderung in Bildung, Beruf, Kultur und Gesellschaft.

Der Verein für Sprache und Integration DIMA bietet gehörlosen und schwerhörigen Migranten und Migrantinnen neue Möglichkeiten zu einer beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Mit massgeschneiderten Kursen und spezifischem Unterrichtsmaterial unterstützt DIMA die Lernenden bei der Integration in die Schweizer Gesellschaft.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung zu nehmen:

Der Schweizerische Gehörlosenbund SGB-FSS und der Verein für Sprache und Integration DIMA begrüssen die geplanten Änderungen zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz. Sie schätzen die Erhöhung der Integrationspauschale von 6'000 CHF auf 18'000 CHF nach Art. 15 VIntA.

Darüber hinaus betonen der SGB-FSS sowie DIMA die Wichtigkeit einer wirksamen und frühzeitigen Förderung von hörbehinderten vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligungen in den drei offiziellen Schweizer Gebärdensprachen (Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), Langue des signes Suisse romande (LSF-SR) und Lingua dei segni della Svizzera italiana (LIS-SI)).

Während seiner jahrelangen Tätigkeit musste DIMA immer wieder feststellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung in den Bundesasylzentren oft nicht genügend beachtet werden. So gibt es keine spezifischen Angebote in den Bundesasylzentren für Menschen mit Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung. Dies, obwohl Menschen mit Gehörlosigkeit oder einer Hörbehinderung ein spezialisiertes Förderangebot benötigen, um sich sowohl die Gebärdensprache als auch die gesprochene Sprache in der Schweiz anzueignen. Mindestkenntnisse einer nationalen Gebärdensprache sind für gehörlose und hörbehinderte Migrantinnen und Migranten Mindestvoraussetzungen einer erfolgreichen Integration und um in der Schweiz Fuss fassen zu können.

Derzeit ist DIMA der einzige Verein, der auf den Unterricht von gehörlosen Migrantinnen und Migranten spezialisiert ist (<https://www.dima-glz.ch/>). Mit seinem differenzierten Angebot leistet er einen wesentlichen Beitrag dazu, dass gehörlose Migrantinnen und Migranten in der Schweiz beruflich und gesellschaftlich integriert werden.

Der Kanton Zürich ist bis jetzt der einzige Kanton, der mit DIMA eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Mit dem Ziel, gehörlose und hörbehinderte Migrantinnen und Migranten sprachlich speziell zu fördern und ihnen dadurch die Integration zu ermöglichen. Migrationsämter und Bundesasylzentren kennen und berücksichtigt die Angebote von DIMA leider oft nicht. Dies führt zu einer unbefriedigenden Situation für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligungen. Ohne Kommunikationsmöglichkeit werden sie gesellschaftlich isoliert und drohen zu vereinsamen. Sie verlieren oft wertvolle Zeit, bis sie die schweizerischen Gebärdensprachen erlernen oder aber erlernen sie gar nie. Dadurch wird ihnen die Integration in die Schweiz erschwert.

Gehörlose und hörbehinderte vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligungen sind eine Randgruppe und benötigen eine intensive Sprachförderung in der Gebärdensprache. Es ist deshalb notwendig, dass ihre Sprachförderung in der gesamten Schweiz von DIMA durchgeführt wird. So kann DIMA sein spezialisiertes Wissen an sie weitergeben und ihnen die Integration in die Schweiz ermöglichen. Ausserdem wird so auch sichergestellt, dass die gehörlosen vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlinge und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligungen Kontakt mit anderen hörbehinderten Personen haben.

Dies ist wichtig, damit sie soziale Kontakte knüpfen können und insbesondere in den Bundesasylzentren nicht vereinsamen. Deshalb wäre es nötig, dass DIMA direkt Bundesgelder nach Art. 13 VIntA erhält um sein Angebot zu erweitern und um so viele Gehörlose und hörbehinderte vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligungen wie möglich zu erreichen. Insbesondere hörbehinderte Flüchtlinge sind eine besonders schützenswerte Gruppe. In ihrem Herkunftsland erfuhren sie viel Diskriminierung und mussten vor Krieg, Gewalt und Verfolgung flüchten. Sie benötigen eine intensive und frühzeitige Förderung in der Gebärdensprache um den Integrationsprozess starten zu können und in der Schweiz keine Diskriminierung aufgrund ihrer Hörbehinderung zu erfahren und das alltägliche Leben meistern zu können. Nur wenn DIMA von allen Migrationsämtern und Bundesasylzentren gekannt und berücksichtigt wird, kann ein flächendeckendes Sprachkurs- und Gebärdensprachenangebot sichergestellt werden, das auch die Bedürfnisse von Randgruppen und Minderheiten beachtet.

Im Zusammenhang mit den Leistungen für Menschen mit einer Hörbehinderung bringen wir folgende Anträge an:

- 1) Art. 14a Abs. 3 lit. d VIntA sei wie folgt zu ergänzen:**
Intensive Sprachförderung gemäss individuellem Bedarf während des gesamten Erstintegrationsprozesses. **Gehörlose und hörbehinderte Personen werden intensiv in der Gebärdensprache gefördert.**

Begründung

Das Erlernen einer Schweizer Landessprache ist der wichtigste und erste Schritt der Integration in die Schweiz. Gehörlose und hörbehinderte vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligungen müssen die im jeweiligen Kanton angewendete Gebärdensprache erlernen. Zwar sind die Schweizer Gebärdensprachen keine anerkannten Landessprachen, es ist jedoch unbestritten, dass gehörlose und hörbehinderte Personen hauptsächlich in den Gebärdensprachen kommunizieren. Ohne das Erlernen einer Gebärdensprache bleibt den gehörlosen und hörbehinderten vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligungen auch das Verstehen und Kommunizieren in der gesprochenen Sprache verwehrt. Schlussendlich wird ihnen so die Integration in die Schweiz erschwert.

Deshalb ist es notwendig, dass gehörlose und hörbehinderte vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligungen die im jeweiligen Kanton angewendete Gebärdensprache frühzeitig erlernen und hierbei gefördert und unterstützt werden. Nur so kann die Integration der gehörlosen und hörbehinderten anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz gewährleistet werden.

Das Erlernen der Gebärdensprache stellt eine bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Integrationsförderung von hörbehinderten Migrantinnen und Migranten dar (S. 3 Integrationsagenda Schweiz). Dadurch wird ihnen der barrierefreie Zugang zu Bildung und Erwerbstätigkeit gewährt.

Für hörbehinderte und gehörlose vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligungen ist es absolut zwingend, die Gebärdensprache zu lernen um sich die gesprochene Sprache anzueignen. Deshalb erachten wir es als notwendig, Art. 14a Abs. 3 lit. d VIntA wie oben beschrieben zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass die Integrationsagenda Schweiz umgesetzt wird und auch gehörlose und hörbehinderte vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz integriert werden und so einen Teil der Schweizer Gesellschaft bilden und einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Dr. sc. med. Tatjana Binggeli
Präsidentin
Schweizerische Gehörlosenbund
SGB-FSS



Dr. phil. Harry Witzthum
Geschäftsführer
Schweizerische Gehörlosenbund
SGB-FSS



Christa Notter
Stellenleiterin
DIMA

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: **Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS, Räfelstrasse 248045 Zürich**

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

Der SGB-FSS betont die Notwendigkeit von einer frühzeitigen Sprachförderung insbesondere für hörbehinderte und gehörlose Asylsuchende im erweiterten Verfahren. Für hörbehinderte und gehörlose Personen ist es absolut zwingend, die Gebärdensprache zu lernen um sich die gesprochene Sprache anzueignen und die Integration in der Schweiz zu ermöglichen.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

CH-3003 Bern-Wabern

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2018

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz

Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem erarbeitet sie wissenschaftliche Grundlagen zur sozialen und beruflichen Integration von mittellosen Menschen und sie nimmt Stellung zu sozialpolitischen Fragen.

Die SKOS hat viel beachtete Vorschläge veröffentlicht für eine nachhaltige Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (vgl. SKOS-Papier „Arbeit statt Sozialhilfe“, 2015 und 2017). Die vorliegende Vernehmlassung betrifft zentrale Forderungen aus dieser Initiative, weshalb sich die SKOS gerne daran beteiligt.

Die SKOS begrüsst, dass die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene von heute 6 000 Franken auf neu 18 000 Franken erhöht wird (Art. 15 VIntA). Es ist wichtig, die Investitionen zur beruflichen Integration von betreffenden Personen in einer frühen Phase ihres Aufenthalts in der Schweiz auszubauen, um längerfristige Folgekosten wegen mangelnder beruflicher Integration zu vermeiden. Die jetzt in Aussicht gestellte Erhöhung der Integrationspauschale leistet dazu einen wichtigen Beitrag, wenn sich damit auch nicht alle Kosten zur beruflichen Integration werden decken lassen. Erfahrungswerte zeigen, dass intensive Qualifizierungsprogramme wie Integrationsvorlehren und ähnliche Angebote durchschnittlich pro Person und Jahr ca. Fr. 20'000.- kosten.

Ebenfalls begrüsst die SKOS, dass der Erstintegrationsprozess sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren auf Verordnungsstufe verankert wird (Art. 14a und Art. 15 VIntA). Es ist wichtig, dass die

nach wie vor beschränkten Mittel in jenen Förderbereichen eingesetzt werden, wo sie mit Blick auf die berufliche Integration die grösste Wirkung zu entfalten vermögen. Die vorgeschlagene Regelungen vermag dies zu gewährleisten.

Befürwortet wird auch die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2).

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Therese Frösch, Co-Präsidentin



Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS – CSIAS – COSAS

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Die SKOS begrüsst, dass die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene von heute 6 000 Franken auf neu 18 000 Franken erhöht wird (Art. 15 VIntA). Es ist wichtig, die Investitionen zur beruflichen Integration von betreffenden Personen in einer frühen Phase ihres Aufenthalts in der Schweiz auszubauen, um längerfristige Folgekosten wegen mangelnder beruflicher Integration zu vermeiden. Die jetzt in Aussicht gestellte Erhöhung der Integrationspauschale leistet dazu einen wichtigen Beitrag, wenn sich damit auch nicht alle Kosten zur beruflichen Integration werden decken lassen. Erfahrungswerte zeigen, dass intensive Qualifizierungsprogramme wie Integrationsvorlehren und ähnliche Angebote durchschnittlich pro Person und Jahr ca. Fr. 20'000.- kosten.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Ebenfalls begrüsst die SKOS, dass der Erstintegrationsprozess sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren auf Verordnungsstufe verankert wird (Art. 14a und Art. 15 VIntA). Es ist wichtig, dass die nach wie vor beschränkten Mittel in jenen Förderbereichen eingesetzt werden, wo sie mit Blick auf die berufliche Integration die grösste Wirkung zu entfalten vermögen. Die vorgeschlagene Regelungen vermag dies zu gewährleisten.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Befürwortet wird auch die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2).

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Ja.

Secrétariat d'Etat aux Migrations
Etat-major Affaires juridiques
Quellenweg 6
Wabern

Berne, le 27 novembre 2018

Reg: dle 6.22

Consultation modification de l'Ordonnance 2 sur l'asile : prise de position de la CDAS

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions pour la possibilité nous ayant été offerte de prendre position sur la Directive *Indemnisation de la Confédération pour l'aide sociale et l'aide d'urgence*. Vous trouverez ci-dessous nos remarques.

De manière générale, la CDAS est d'avis que les modifications proposées de l'Ordonnance 2 sur l'asile relative au financement (OA 2) reflètent de manière fidèle les décisions politiques prises en amont.

Cependant, nous nous permettons d'attirer votre attention sur le fait que nous considérons la date prévue pour l'entrée en vigueur de ces modifications comme tardive. En effet, le Comité de la CDAS estime que le nouveau modèle de compensation des coûts liés aux mineurs non-accompagnés devrait entrer en vigueur le plus rapidement possible dans la mesure où le nombre de nouvelles arrivées de mineurs non-accompagnés ont considérablement baissé ces derniers temps.

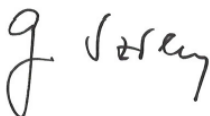
Nous souhaitons encore relever un point de détail formel lié à l'art. 26 al. 5 OA 2. Il y est fait référence aux « frais supplémentaires d'hébergement et d'encadrement » sans précision du fait qu'il s'agit des frais liés aux MNA comme cela est le cas, d'une part, dans la version allemande du même article et, d'autre part, dans toutes les versions linguistiques de l'art. 22 al. 5.

En cas de questions relatives à nos commentaires, veuillez vous adresser à mon adjoint juridique, Monsieur Didier Leyvraz, par email (didier.levvraz@sodk.ch) ou par téléphone (021 320 29 96).

En vous remerciant de prendre en compte ces observations, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales

La secrétaire générale



Gaby Szöllösy

Copie par email à :

- Membres du CASI

Staatssekretariat für Migration
Stab Recht
Quellenweg 6
Wabern

Bern, 27. November 2018
Reg: die 6.22

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2: Stellungnahme der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bedanken uns für die Möglichkeit, zur Weisung über die *Abgeltungen des Bundes für die Sozial- und für die Nothilfe* Stellung zu nehmen. Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen.

Generell ist die SODK der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2) die im Vorfeld getroffenen politischen Entscheidungen korrekt widerspiegeln.

Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass wir den geplanten Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Änderungen für verspätet halten. Der Vorstand SODK ist der Ansicht, dass das neue Modell der Leistungsabgeltung unbegleiteter Minderjähriger so bald wie möglich in Kraft treten sollte, da die Zahl der neu einreisenden unbegleiteten Minderjährigen in letzter Zeit erheblich zurückgegangen ist.

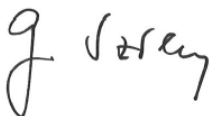
Wir möchten noch auf einen formalen Detailpunkt im Zusammenhang mit der französischen Version von Artikel 26 Absatz 5 AsylV2 hinweisen. Dieser bezieht sich auf «die zusätzlichen Unterbringungs- und Betreuungskosten» ohne anzugeben, dass es sich um Kosten in Bezug auf MNAs handelt, wie es in der deutschen Version desselben Artikels und in allen Sprachversionen von Artikel 22 Absatz 5 der Fall ist.

Bei Fragen zu unseren Anmerkungen wenden Sie sich bitte an meinen juristischen Adjunkten, Herrn Didier Leyvraz, per E-Mail (didier.leyvraz@sodk.ch) oder telefonisch (021 320 29 96).

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

E-Mail-Kopie an:
- KASY-Mitglieder

A l'attention des organes de la CdC
Maison des Cantons
Speichergasse 6
3001 Berne

Berne, le 27 novembre 2018

Reg: dle 6.22

Soutien de la CDAS à la prise de position de la CdC sur les modification de l'OIE

Madame, Monsieur,

La consultation sur la modification de l'OIE a été ouverte le 5 septembre et est ouverte jusqu'au 5 décembre 2018. La CDAS n'étant pas la conférence responsable de ce thème, elle ne prendra pas position unilatéralement.

Cependant, dans la mesure où elle est tout de même concernée par ce sujet, le comité de la CDAS, par la présente, s'est exprimé en faveur d'un plein soutien à la prise de position de la CdC relative au projet de modifications de l'Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE).

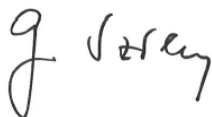
La CDAS estime également nécessaire de relever l'importance d'une entrée en vigueur aussi rapide que possible des modifications prévues afin de favoriser la mise en œuvre des objectifs prévus dans le cadre de l'Agenda Intégration.

Nous vous remercions de la possibilité offerte de prendre position sur ces modifications.

Avec nos salutations les meilleures.

**Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales**

La Secrétaire générale



Gaby Szöllösy

Copie à
- SEM



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Vernehmlassung zu Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Bern, 4. Dezember 2018

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes

Das SRK verfügt über eine langjährige Erfahrung und Expertise in der Unterstützung und Begleitung von Geflüchteten, seien es Erwachsene mit Flüchtlingsstatus oder Asyl suchende Einzelpersonen sowie Familien mit Kindern und Jugendlichen. Die Unterstützung findet im Rahmen der vom Kanton beauftragten Flüchtlingssozialdienste für anerkannte Flüchtlinge und Personen mit vorläufiger Aufnahme statt, sowie in zahlreichen Begleit- und Integrationsangeboten in den Kantonalverbänden des SRK (Sprachkurse, Mentoring-, Freizeitangebote, individuelle Beratung etc.). Das Jugendrotkreuz ist zudem in verschiedenen Aktivitäten mit unbegleiteten jungen Geflüchteten engagiert. Wir stellen - unabhängig vom Aufenthaltsstatus - insgesamt einen grossen Unterstützungsbedarf bei der Erstintegration fest, wobei insbesondere Asylsuchende im bisherigen System aufgrund mangelnder Finanzierung erst nach langer Wartezeit geeignete Unterstützungsangebote besuchen konnten.

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) begrüsst deshalb

- **die Verankerung des Erstintegrationsprozesses mittels frühzeitiger Sprachförderung von VA und FL auch für Asylsuchende im erweiterten Verfahren;**
- **die Erhöhung der individuellen Integrationspauschalen des Bundes von CHF 6'000 auf CHF 18'000 für Personen der oben genannten Zielgruppen auf der Basis der Integrationsvereinbarungen;**
- **die Erhöhung der Pauschale des Bundes für die Unterbringung und Begleitung von unbegleiteten jungen Geflüchteten durch die Kantone sowie den vorgeschlagenen Berechnungsgrundsatz.**





Seite 2 von 3

Wir hoffen, dass diese Asylverordnung für die Kantone bindend sein wird, d.h. dass die Kantone verpflichtet werden, auch in der Praxis die Integrationsvereinbarungen mit der genannten Zielgruppe einzuführen und diese Pauschalen auch effektiv weitgehend für die Finanzierung von individuellen Unterstützungsmassnahmen einzusetzen.

Wir stellen im bisherigen System erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen fest, was je nach Wohnort der Betroffenen zu unterschiedlichen Unterstützungsleistungen und auch zu unterschiedlich langen Wartezeiten für eine Integrationsmassnahme führt. Wünschenswert wäre eine verminderte Wartezeit von drei Monaten für die Erstintegration dem Ziel einer raschen Orientierung und einem raschen Spracherwerb der genannten Zielgruppen dienlich wäre und Folgekosten vermindert.

In Bezug auf die **Situation von unbegleiteten jungen Geflüchteten** weisen wir nicht nur auf die Wichtigkeit einer angemessenen Alltagsbegleitung hin. Aufgrund der anhaltenden hohen psychischen Belastungen von jungen unbegleiteten Geflüchteten (traumatisierende Erlebnisse auf der Fluchtroute, Sorge um Angehörige, erheblich geringere Integrationsunterstützung bei Volljährigkeit) empfiehlt das SRK vielmehr zusätzlich folgende Massnahmen zur Unterstützung junger traumatisierter Geflüchteter in der Schweiz:

- Förderung des Zugang zu einer adäquaten psycho-sozialen / psychologischen / psychiatrischen Fachbegleitung, wenn starke Anzeichen eines Traumas die Alltagsbewältigung sowie weitere Integrationsschritte (Schule, Ausbildung, Berufseinstieg) erschweren oder verunmöglichen.
- Förderung des Zugangs zu präventiven Angeboten zur Stressreduktion. Dies zum Beispiel im Sinne des Programms [START](#), ein aufsuchendes psychosoziales Gruppenangebot, welches das SRK aktuell im Pilotprojekt umsetzt.
- Bei Bedarf müssen im Bereich Gesundheit und Prävention interkulturelle Dolmetschende eingesetzt und auch durch die öffentliche Hand oder Krankenkassen bezahlt werden, damit der Zugang zu einer Fachbegleitung möglich wird.
- Begleitpersonen von jungen Geflüchteten müssen sensibilisiert werden für Belastungen der Flucht / Traumatisierung und benötigen entsprechende Informationen oder Weiterbildungen. (vgl. das SRK-Portal für diverse Unterstützungsmöglichkeiten: www.migesplus.traumatisierung.ch)
- Traumatisierte junge Geflüchtete brauchen Bezugspersonen im nahen Umfeld, welche die jungen Menschen darin unterstützen, sich in der neuen sozialen Umgebung zurechtzufinden und neue Lebensperspektiven zu entwickeln, wo auch immer diese mittelfristig sein werden (in der Schweiz, im Herkunftsland oder in einem Drittland). Die Bezugspersonen müssen über einen längeren Zeitraum verfügbar sein und die so entstandenen Beziehungen dürfen nicht beim Erreichen der Volljährigkeit von jungen Geflüchteten abgebrochen werden.



Seite 3 von 3

Das SRK setzt sich ein für einen menschlichen Umgang mit jungen Geflüchteten und geht davon aus, dass die Stärke unserer Gesellschaft sich daran misst, wie wir mit den verletzlichsten Mitgliedern umgehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerisches Rotes Kreuz

Markus Mader
Direktor

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender:

Martine Scholer

Fachexpertin Grundlagen und Entwicklung

Projektleiterin „Traumatisierte junge Geflüchtete“

Schweizerisches Rotes Kreuz . Croix-Rouge suisse

Werkstrasse 18 . Postfach . Case postale . CH-3084 Wabern

Telefon +41 58 400 46 12

martine.scholer@redcross.ch

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja. Das SRK begrüsst die Erhöhung der Integrationspauschale.

Hiermit kann eine frühe Erstintegration der Zielgruppen unterstützt werden und bei Bedarf können individuelle Massnahmen für die Erreichung der angestrebten sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration durch den Kanton vermehrt finanziert werden.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja. Das SRK unterstützt die Verankerung des Erstintegrationsprozesses mittels frühzeitiger Sprachförderung von VA und FL auch für Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

Die Förderung des Erstintegrationsprozesses ist für Personen mit Flüchtlingseigenschaft und VA eine wichtige Voraussetzung für die soziale und berufliche Integration und leistet auch einen Beitrag zur Teilnahme an der Gesellschaft. Auch der Zugang für Asylsuchende mit Bleibeperspektive ist ein Fortschritt und reduziert die ungenutzte Wartezeit.

- **Gleichbehandlung der Sprachförderung von Asylsuchenden mit Bleibeperspektive**

Das SRK empfiehlt die kantonale Gleichbehandlung der Asylsuchenden mit Bleibeperspektive bei der Finanzierung der Sprachförderung sowie eine maximale Wartezeit für Integrationsangebote für Asylsuchende mit Bleibeperspektive von 3 Monaten.

- **Resettlementflüchtlinge mit besonderen Bedürfnissen im Bereich Gesundheit und psychosoziale Begleitung**

Das SRK begrüsst, dass Resettlement-Flüchtlinge im UNHCR Programm 2017-2019, den VA und FL im Integrationsverfahren gleichgestellt werden. Wichtig erscheint dem SRK, dass ihre besonderen Bedürfnisse (vor allem im Bereich Gesundheit und psychosozialer Betreuung) weiterhin durch angemessene Finanzierung berücksichtigt werden.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja. Das SRK begrüsst die Erhöhung der Globalpauschale, um der kostenintensiveren Unterbringung und Betreuung von MNA in den Kantonen Rechnung zu tragen.

- **Erhöhte Verletzlichkeit von MNA auch nach Volljährigkeit erfordert Brückenangebote und Vernetzung**
Unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich bedürfen aufgrund ihrer erhöhten Verletzlichkeit (junges Alter, erhöhte Verletzlichkeit und Traumatisierungen auf der Migrationsroute und nach der Einreise, Aufenthalt ohne erwachsene Begleitpersonen) einer intensiveren Begleitung, die somit Zusatzkosten rechtfertigt. Ziel ist es, eine angemessene Unterbringung und Betreuung von MNA sicherzustellen. Der Wegfall der bisherigen Bezugspersonen und der Wegzug aus den bisherigen Wohnunterkünften für MNA beim Erreichen des 18. Lebensjahres sollen im Bereich der Begleitung durch Brückenangebote, Vernetzung von beteiligten Institutionen und Case-Management, weiterhin abgedeckt werden.
- **Nationale Harmonisierung im Bereich Unterkunft und Betreuung von MNA**
Die Angleichung auf nationaler Ebene im Bereich Unterkunft und Betreuung von MNA ist ein wichtiger Schritt in eine bedürfnisorientierte Betreuung der jungen Menschen und schliesslich auch Voraussetzung für eine rasche Integration in die Schweizer Gesellschaft. Es ist zudem wichtig, dass im Bereich der Standards für die Betreuung und Unterkunft von MNA national gleiche Grundsätze gelten, dies im Sinne des Kindeswohls und der Kinderrechtskonvention.
- **Mehrfachbelastungen dieser jungen Menschen erfordern eine angemessene psychische Gesundheitsversorgung**
Im Bereich der psychosozialen Begleitung und im Bereich der psychischen Gesundheit braucht es weiterführende Massnahmen für MNA auch nach der Volljährigkeit (erhöhte Wahrscheinlichkeit für posttraumatische Belastungen, siehe Begleitbrief des SRK).

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja. Das SRK unterstützt die Auszahlung einer Globalpauschale des Bundes aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand im jeweiligen Kanton.

- **Dringliche Anpassung der Finanzierung bei Zunahme von Neueinreisen von MNA**
Wichtig ist, dass bei einer allfälligen Zunahme von Neueinreisen von MNA innerhalb weniger Monate eine dringliche Anpassung der Finanzierung durch den Bund erfolgt, da sonst bei den Kantonen ungedeckte Kosten anfallen und die Betreuungsqualität leidet.

EINGANG GEVER SEM

2018 -10- 12

Staatssekretariat für Migration SEM
Chef Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

St. Gallen, 11. Oktober 2018

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

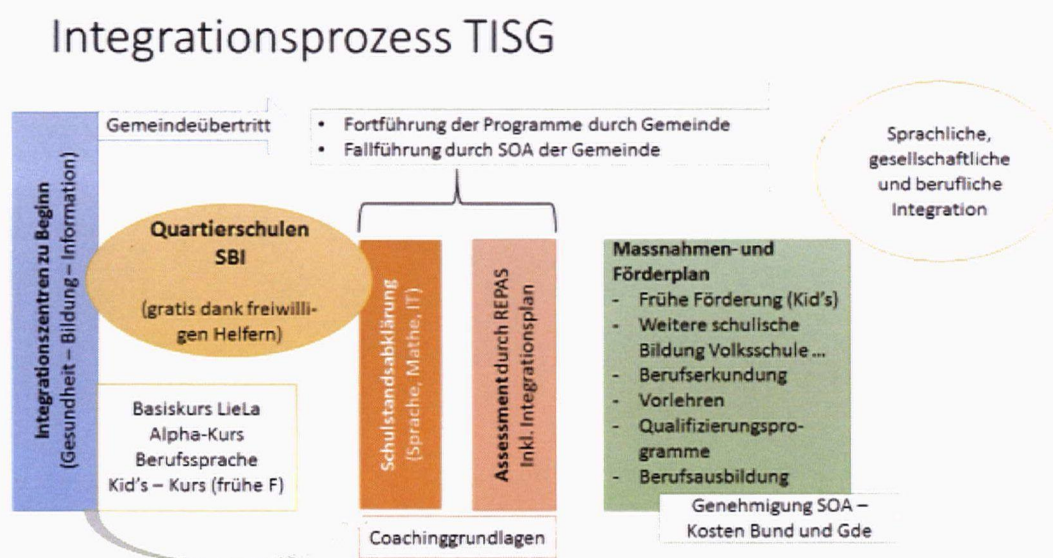
Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die St. Galler Gemeinden sind von den Änderungen in den Integrationsbeiträgen direkt betroffen, weil die Aufgabe der Betreuung und Integration eine Gemeindeaufgabe ist. Die Integrationsagenda der St. Galler Gemeinden lehnt sich an die Bundesagenda an und übernimmt die Zielvorgaben des SEM. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der heutigen Strukturen und Prozesse eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden kann, denn die Instrumente und Prozesse der neuen Agenda sind nicht nur entworfen, sondern schon in Betrieb oder mindestens ist der Pilot abgeschlossen. So können wir von der basalen Sprachförderung, dem Assessmenttool, der Schulstandsabklärung und beim Fallführungssystem von funktionierenden Instrumenten ausgehen. 2019 wird noch das Modul «Frühe Förderung» implementiert und somit würde bei Vertragsabschluss mit dem SEM auch dieser Teil ausgerollt sein bei den 77 Gemeinden.

Wir unterstützen explizit den Ansatz des SEM, dass neu die Integration nicht mehr auf Einzelmassnahmen beruht und ein Integrationsprozess verlangt wird, der geplant, gesteuert und kontrolliert wird. Der Integrationsprozess muss nachhaltig sein, denn kurzfristige Arbeitseinsätze oder Tätigkeiten ohne entsprechende Qualifizierungen sind nur vordergründig interessant. Die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe sind darauf angewiesen, dass diese Investitionen in die Klientinnen und Klienten nachhaltig wirken und kein «Dreh-Tür-Effekt» bei den Sozialbereichen entsteht. Diesen Punkt und damit eine konsequente und transparente Fallführung erachten wir als wesentlich für den Nachweis einer nachhaltigen Integration, die auch positive Wirkungen für die Wirtschaft und Gesellschaft schaffen kann.

In den 90er Jahren wurden sehr grosse Integrations- oder Startbeiträge über die Hilfswerke an die Klienten direkt bezahlt. Die Verwendung dieser Mittel war unkoordiniert und die Gelder wur-

den für alles eingesetzt (Wohnungseinrichtung, Auto etc.), nur nicht für die berufliche, sprachliche und persönliche Integration. Die Gemeinden hatten keine Mitwirkungsmöglichkeit. In der Folge wurden die Startbeiträge richtigerweise massiv reduziert und genau kontrolliert. Die aktuell 6'000 CHF rechtfertigen einen grossen Kontrollaufwand nicht, weil die Integrationskosten der Gemeinden extern und intern massiv höher sind. Wenn der Bund nun die Beiträge auf 18'000 CHF erhöht, dann ist es gerechtfertigt, dass er klare und kontrollierbare Vorgaben macht für die Verwendung dieser Gelder. Die Gelder müssen aber nun den Klienten direkt zu Gute kommen für die persönliche Förderung in unsere Gesellschaft / Wirtschaft. Im nationalen Parlament ist die Befürchtung geäussert worden, dass die Gelder schlussendlich nicht mehr dort ankommen (bei den Gemeinden für die Klienten), wo sie angedacht sind. Die Verordnung kann nun hier die Grundlagen legen, damit die Kritiker im Parlament nicht bestätigt werden.

Schematisch sieht der Prozess der St. Galler Gemeinden wie folgt aus:



Finanzierung über die GP 1 und 2 <u>Keine Verwendung der Integrationsgelder</u> Zu den Grundstrukturen in Zentren gehört Tagesstruktur und Sprache, was in den Taxen kalkuliert wird	Finanzierung - Lebenshaltungskosten: über die GP 1 und 2 - Integrationsaufwand: durch Integrationsgelder gedeckt - Regelstrukturen (Volksschule, Berufsschule, Sozialbegleitung): werden durch die Gemeinden, bei Berufsschulen durch den Kanton getragen
--	---

Mit diesem Konzept können die Bundesvorgaben eingehalten werden, die Gelder zielgerichtet eingesetzt werden und auch auf die ganze Dauer der Integration, also für die 7-Jahres-Phase, bereitgestellt werden.

Anbei unsere Antwort zu den konkreten Fragen:

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Ja - Als Gemeindeverband befürworten wir natürlich diese Erhöhung, denn die Gemeinden zahlen nicht nur das Gros der Initialkosten, sondern auch die internen (Regelstrukturen Schule, Bildung, Betreuung, Begleitung) und externen (Qualifizierungs-, Bildungsvorbereitungs-, Sprachprogramme) Massnahmekosten. Die Langzeitfolgen einer Nichtintegration liegen auch bei den Gemeinden und deshalb ist hier die Motivation für eine nachhaltige Arbeit am Grössten.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Nein – die Gelder sind erst einzusetzen, wenn die Schulstandsabklärung und ein Assessment stattgefunden hat und der Massnahmenplan steht. Ein zielgerichteter Mitteleinsatz kann nicht garantiert werden, wenn die Entscheidungsbasis fehlt.

In der ersten Zeit in den Bundeszentren und den erweiterten Verfahren geht es um das Ankommen, Gesundheit inkl. Traumata und Impfung, CH-Info und basalen Sprachunterricht. Es sind also Themen, die klar nicht zur individuellen, personenbezogenen Massnahmenplanung und nachhaltiger Integration gehören, sondern die ersten Schritte sind in einer «hightech Gesellschaft», die für alle gleich sind ob sie nun im Land bleiben können oder nicht. Auch der Sprachunterricht in den Zentren und die allgemeinen Informationen über das Land gehören in die Tagesstrukturen, die durch die Grundpauschalen gedeckt sind und sind keine individuellen Massnahmen für die Klientinnen und Klienten.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja, aber es müssten auch die Leistungen, welche mit diesen Beträgen finanziert werden müssen, skizziert werden. Der Mehraufwand von UM liegt nicht bei den Zentren, Lebenshaltungskosten, Bildung (Regelstrukturen), Qualifizierungsprogrammen etc., sondern bei der vormundschaftlichen Massnahme, der sozialpädagogischen Begleitung und der Schulsozialisierung. Es ist deshalb entscheidend, dass die Ablösung von den Bundesempfangszentren so rasch als möglich gemacht werden kann, damit der spezifische Förderprozess an die Hand genommen wird und zwar ohne Bruch in der Förderung durch Veränderung der Zuständigkeiten.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

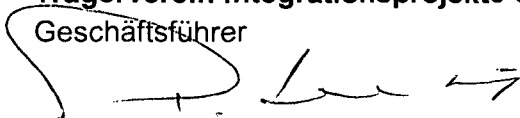
Grundsätzlich ja, denn jeder Systemwechsel hat eine Anlaufphase und erst auf eine längere Zeit gleicht sich das finanziell aus. Positiv ist, dass mit dem System auf Veränderungen im Bestand rasch reagiert werden kann. Die grossen Schwankungen beim Bestand an UM werden die Herausforderung sein für die Bereitstellung der Grundinfrastruktur. Die Betreuung der UM wird künftig über das Volljährigkeitsdatum hinaus gemacht werden müssen, wenn man die Bildungslücken aufholen soll und die Integration in eine Berufslehre oder höhere Ausbildung fördern will. Realität ist, dass die UM diesen Stand in der Regel erst erreichen als junge Erwachsene.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Trägerverein Integrationsprojekte St. Gallen TISG

Geschäftsführer



Roger Hochreutener



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein

Postfach 2500
CH-1211 Genf 2

Tel.: +41 22 739 83 85
Fax: +41 22 739 73 79
Email: klug@unhcr.org

Genf, 4. Dezember 2018

Unser Code: EXT-03, PRL-02

Stellungnahme des UNHCR Büros für die Schweiz und Liechtenstein im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asylverordnung 2 und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern)

Sehr geehrter Herr Dieffenbacher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Anpassungen von Teilen der Asylverordnung 2 (AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) Stellung zu nehmen. Die Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern hatte UNHCR bereits im März 2018 ausführlich kommentiert.¹ Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Kommentare und Vorschläge sind weiterhin gültig.

UNHCR befürwortet grundsätzlich sowohl die Anpassungen zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz als auch zur Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Kindern im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA), empfiehlt jedoch in einigen Punkten darüberhinausgehende Massnahmen.

1. Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA)

UNHCR begrüsst mit Nachdruck, dass der Bund durch eine stärkere Unterstützung der Kantone den Vorgaben der Kinderrechtskonvention² mehr Bedeutung beimisst. Die stärkere Unterstützung hilft sicherzustellen, dass der Betreuung von MNA, die als unbegleitete Kinder aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit Anspruch auf Fürsorge und Unterstützung haben, zukünftig stärkeres Gewicht beigemessen wird. Folgende drei Aspekte sind dabei von besonderer Bedeutung:

- **Erhöhung der Globalpauschale:** UNHCR begrüsst die Erhöhung der Globalpauschale. Diese trägt den Zusatzkosten Rechnung, welche eine angemessene und altersgerechte Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich mit sich bringt. Die Kantone sind nun gefordert, die auf internationalen

¹ Vgl. UNHCR-Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zu Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und zur Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom März 2018, abrufbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/03/CH_20180319_UNHCR_-Stellungnahme-Vernehmlassung-VIntA-VZAE.pdf.

² Kinder, welche vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden, haben gemäss der Kinderrechtskonvention Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, vgl. Art. 20 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107.

Herr
Albrecht Dieffenbacher
Per E-Mail an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Standards basierenden *Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich*³ umzusetzen, bestehende Schutzlücken zu schliessen und die unterschiedlichen Schutzniveaus in den einzelnen Kantonen anzugleichen.⁴

- **Berücksichtigung von Schwankungen des MNA-Anteils bei der jährlichen Anpassung des Anteils der Zusatzkosten:** Begrüssenswert ist, dass durch die jährliche Anpassung des Anteils der Zusatzkosten den Schwankungen des MNA-Anteils Rechnung getragen wird. Wichtig ist hierbei, durch entsprechende **finanzielle Rahmenbedingungen** in den Kantonen **sicherzustellen**, dass bei **schwankenden Zahlen das Angebot nicht jährlich auf- und abgebaut werden muss**.
- **Ausreichende Abgeltung der Kosten:** Gemäss Erhebung der SODK betragen die Tageskosten gegenwärtig im Durchschnitt aller Kantone pro MNA rund 110 CHF, in den von der SODK empfohlenen Unterbringungsformen rund 119 CHF und bei „optimaler“ Unterbringung rund 152 CHF pro Tag.⁵ Die vom Bund neu zu leistende Subvention pro MNA und Tag in der Höhe von 86 CHF stellt einen bedeutenden Anteil der anfallenden Kosten, **kann** diese jedoch bei einer **adäquaten Unterbringung von MNA im Einzelfall möglicherweise nicht vollständig decken**.⁶ Es ist daher weiterhin wichtig, dass die Kantone bei der Unterbringung von MNA eigene Mittel beisteuern. UNHCR würde begrüssen, wenn die Subvention durch den Bund gemäss der SODK-Kostenerhebung erhöht werden könnte. Nur durch entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen kann sichergestellt werden, dass MNA angemessen betreut und unterstützt werden und ihnen damit die schulische, berufliche und soziale Integration ermöglicht wird.

2. Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz

UNHCR begrüsst die **Konkretisierung und Umsetzung der Integrationsagenda**. Diese ermöglicht eine frühzeitige und intensivierete Integrationsförderung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. UNHCR möchte insbesondere folgende Aspekte aufgreifen:

- **Erhöhung der Integrationspauschale:** UNHCR begrüsst die Verdreifachung der Integrationspauschale des Bundes. Diese ermöglicht den Kantonen, geeignete Massnahmen zur Verstärkung einer erfolgreichen Integrationsförderung zu ergreifen. Die Kantone stehen nun in der Pflicht, die Integrationsleistungen auszubauen und ausreichendes Angebot an Integrationsprogrammen bereitzustellen sowie vorhandene Defizite, wie u.a. die in dem Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom Oktober 2018 identifizierten Problemfelder⁷, anzugehen.

³ Vgl. SODK, Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom 20. Mai 2016, abrufbar unter: http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Empfehlungen/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_sw_d.pdf.

⁴ Vgl. auch UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung und Betreuung vom August 2017, abrufbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/08/CH_UNHCR-Empfehlungen-zur-Unterbringung-von-Asylsuchenden-in-Bundesasylzentren.pdf.

⁵ Vgl. SODK, Kosten für die Unterbringung und die Betreuung von MNA vom 6. März 2017, abrufbar unter: http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Migration/2017/Beilage_2_SODK_Folien.pdf.

⁶ Insbesondere bei Sonderunterbringungen oder der Unterbringung von sehr jungen MNA in Pflegefamilien kann für die Kantone nach wie vor eine Finanzierungslücke entstehen.

⁷ Vgl. EFK, Prüfung der Verwendung der Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge vom 2. August 2018, abrufbar unter: https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/sicherheit_und_umwelt/justiz_und_polizei/18501/18501BE_Endg%C3%BCltige_Fassung_V04.pdf.

- **Festlegung verbindlicher Vorgaben zur Umsetzung der Integrationsagenda:** UNHCR begrüsst die Konkretisierungen zur Umsetzung der Integrationsagenda auf Verordnungsebene. Neben der Bereitstellung genügend finanzieller Mittel setzt eine erfolgreiche Integrationsförderung voraus, dass die finanziellen Beiträge vollumfänglich für die vereinbarten Ziele eingesetzt werden und dass ein ausreichendes Angebot an Integrationsprogrammen vorhanden ist. Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wird damit transparenter, verbindlicher und schweizweit einheitlicher. Dies trägt zur Vereinheitlichung der kantonalen Standards bei. Die Bereitschaft der Kantone, die Verwendung der Mittel aufzuzeigen und sich bei der Erreichung der Ziele messen zu lassen, erlaubt dabei die Gewährleistung der **zweckgebundene Verwendung von finanziellen Beiträgen auf allen Ebenen** sowie Qualitätssicherung hinsichtlich der durch die Kantone ergriffenen Massnahmen.

Wichtig ist es hier, auf **spezielle Bedürfnisse einzelner Personen** einzugehen. Zudem regt UNHCR an, die **Integration** von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen nicht auf den Arbeitsmarkt zu beschränken, sondern auch **in weiteren Bereichen zu erleichtern (soziale Integration)**.

- **Sprachförderung für Asylsuchende:** UNHCR begrüsst die Möglichkeit die Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung von Asylsuchenden einzusetzen. Der Erwerb der Sprache ist für die Integration unerlässlich.

UNHCR regt an, dass die Bestimmung in Anbetracht der hohen Schutzquote im erweiterten Verfahren **verbindlich formuliert** wird und Sprachkurse in allen Kantonen schon zu Beginn des Asylverfahrens angeboten werden.

Mit freundlichen Grüssen



Anja Klug

Leiterin des UNHCR Büros für die Schweiz und Liechtenstein

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

UNHCR begrüsst die **Verdreifachung der Integrationspauschale des Bundes**. Diese ermöglicht den Kantonen, geeignete Massnahmen zur Verstärkung einer erfolgreichen Integrationsförderung zu ergreifen. Die Kantone stehen nun in der Pflicht, die Integrationsleistungen auszubauen und ausreichendes Angebot an Integrationsprogrammen bereitzustellen sowie vorhandene Defizite, wie u.a. die in dem Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom Oktober 2018 identifizierten Problemfelder, anzugehen.

Neben der Bereitstellung genügend finanzieller Mittel setzt eine erfolgreiche Integrationsförderung voraus, dass die finanziellen Beiträge vollumfänglich für die vereinbarten Ziele eingesetzt werden und dass ein ausreichendes Angebot an Integrationsprogrammen vorhanden ist. Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wird damit transparenter, verbindlicher und schweizweit einheitlicher. Dies trägt zur Vereinheitlichung der kantonalen Standards bei. Die Bereitschaft der Kantone, die Verwendung der Mittel aufzuzeigen und sich bei der Erreichung der Ziele messen zu lassen, erlaubt dabei die Gewährleistung der **zweckgebundene Verwendung von finanziellen Beiträgen auf allen Ebenen** sowie Qualitätssicherung hinsichtlich der durch die Kantone ergriffenen Massnahmen. Wichtig ist es hier, auf **spezielle Bedürfnisse einzelner Personen** einzugehen.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

UNHCR regt an, die **Integration** von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen nicht auf den Arbeitsmarkt zu beschränken, sondern auch **in weiteren Bereichen zu erleichtern (soziale Integration)**. UNHCR begrüsst die **Möglichkeit der Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung** von Asylsuchenden. Der Erwerb der Sprache ist für die Integration unerlässlich. Sie erleichtert namentlich auch den Übergang, wenn Asylsuchende schliesslich als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden. **UNHCR regt an**, dass die Bestimmung in Anbetracht der hohen Schutzquote im erweiterten Verfahren verbindlich formuliert wird und Sprachkurse in allen Kantonen schon zu Beginn des Asylverfahrens angeboten werden.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für

die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

UNHCR begrüsst die Erhöhung der Globalpauschale. Diese trägt den Zusatzkosten Rechnung, welche eine angemessene und altersgerechte Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich mit sich bringt. Die Kantone sind nun gefordert, die auf internationalen Standards basierenden *Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich* umzusetzen, bestehende Schutzlücken zu schliessen und die unterschiedlichen Schutzniveaus in den einzelnen Kantonen anzugleichen.

Gemäss Erhebung der SODK betragen die Tageskosten gegenwärtig im Durchschnitt aller Kantone pro MNA rund 110 CHF, in den von der SODK empfohlenen Unterbringungsformen rund 119 CHF und bei „optimaler“ Unterbringung rund 152 CHF pro Tag. Die vom Bund neu zu leistende Subvention pro MNA und Tag in der Höhe von 86 CHF stellt einen bedeutenden Anteil der anfallenden Kosten, **kann diese jedoch bei einer adäquaten Unterbringung von MNA im Einzelfall möglicherweise nicht vollständig decken**. Es ist daher weiterhin wichtig, dass die Kantone bei der Unterbringung von MNA eigene Mittel beisteuern.

UNHCR würde begrüssen, wenn die Subvention durch den Bund gemäss der SODK-Kostenerhebung erhöht werden könnte. Nur durch entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen kann sichergestellt werden, dass MNA angemessen betreut und unterstützt werden und ihnen damit die schulische, berufliche und soziale Integration ermöglicht wird.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

-

Bemerkungen:

Begrüssenswert ist, dass durch die jährliche Anpassung des Anteils der Zusatzkosten den Schwankungen des Anteils MNA Rechnung getragen wird. Wichtig ist hierbei, durch entsprechende **finanzielle Rahmenbedingungen** in den Kantonen **sicherzustellen**, dass bei **schwankenden Zahlen das Angebot nicht jährlich auf- und abgebaut werden muss**.



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
Association des services cantonaux de migration
Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle
Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern
Corinne Karli
Eigerstrasse 73
CH - 3011 Bern
Telefon +41 31 633 42 99
Fax +41 31 633 55 86
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden,
Eigerstrasse 73, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Barbara Marti Leprat / Marc Arnold
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

(per E-Mail:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch)

Ihr Zeichen:
Ihre Mitteilung vom 06.09.2018
Unser Zeichen: MS/sutt
Zuständig: Corinne Karli

Bern, 28. November 2018

Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA); Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Marti Leprat
Sehr geehrter Herr Arnold
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der AsylV 2 und der VIntA, zur Umsetzung der IAS und zur Abgeltung der Kantone für die Kosten von MNA Stellung nehmen zu können.

Die vorliegenden Anpassungen der beiden Verordnungen erfolgen in Umsetzung der beschlossenen Integrationsagenda Schweiz (IAS). Dies gilt sowohl für die vorgesehene Erhöhung der Abgeltung der Kantone für die Kosten von MNA wie auch der Integrationspauschalen für die Massnahmen im Rahmen des Erstintegrationsprozesses. Die kantonalen Migrationsbehörden sind mit den vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich einverstanden. Einige Be- und Anmerkungen erscheinen uns jedoch angebracht.

1. Grundsätzliches

Wir können nachvollziehen, dass bei den Personen im erweiterten Verfahren die Integrationsmassnahme der Sprachförderung einsetzen soll, auch wenn noch kein rechtskräftiger Entscheid über die Flüchtlingseigenschaft oder die vorläufige Aufnahme vorliegt.

Allerdings ist hierzu zu bemerken, dass im heutigen Zeitpunkt die Szenarien davon ausgehen, dass von den Personen im erweiterten Verfahren rund 90% Schutz gewährt erhalten. Unter diesen Voraussetzungen macht auch die Sprachförderung bereits im Gesuchsstadium Sinn. Wir gehen aber davon aus, dass sich dies (wie alles im Asylbereich) wieder ändern kann. Dementsprechend beantragen wir auch die Formulierung betreffend Sprachförderung etwas zu präzisieren:

- Personen im erweiterten Verfahren erfahren eine Sprachförderung, wenn die Chancen auf eine positive Beurteilung des Asylgesuchs (Status als Flüchtling oder vorläufig aufgenommene Person) gross sind.

Das System kann aber nur funktionieren, wenn die Entscheide auch im erweiterten Verfahren innert Jahresfrist erledigt werden. Ansonsten haben wir die Situation, dass eine Person zwar im sprachlichen Bereich im ersten Jahr gefördert wird, dann aber auf die weiteren Integrationsmassnahmen warten muss. Wir erleben heute, dass eine Vielzahl von Personen mehr als zwei, häufig sogar mehr als drei Jahre auf einen Entscheid wartet. Die grosse Welle der Asylzugänge liegt aber bereits mehr als drei Jahre zurück (Sommer 2015). Trotzdem hat es das SEM nicht geschafft, die Zahl der Gesuche schnell abzutragen. Vor allem überrascht, dass auch in den letzten 1½ Jahren nicht viel mehr Gesuche erledigt wurden, als eingegangen sind. Die kantonalen Migrationsbehörden erwarten eine schnellere Erledigung der Pendenzen durch das SEM.

Problematisch ist aus Sicht der kantonalen Migrationsbehörden schliesslich, dass es für die bisherigen Fälle keine Übergangsfinanzierung gibt. Tatsache ist, dass der Bund derzeit beim Abbau der Pendenzen aus den zuwanderungsstarken Asyljahrgängen 2015 und 2016 den betroffenen Personen überwiegend Asyl oder eine vorläufige Aufnahme gewährt. Die Schutzquote ist im August 2018 für die gesamte Schweiz auf den Rekordwert von 62,4% angestiegen. Das bedeutet, dass es in den Kantonen Ende April 2019 einen sehr hohen Bestand an "zu integrierenden Personen" geben wird, die mit der anerkanntermassen viel zu tief angesetzten Integrationspauschale von Fr. 6000.-- zu integrieren sind. Gleichzeitig müssen die Kantone bestehende Angebote und Strukturen optimieren und wo nötig Neues einführen, um die Vorgaben der Integrationsagenda erfüllen zu können. Die Anzahl an Personen, welche ab Mai 2019 eine Schutzgewährung erhalten werden, wird jedoch aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Prognose viel tiefer liegenden Asylzahlen entsprechend klein sein.

Auch wenn in den Verhandlungen zur Integrationsagenda Schweiz zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen und dem Bund eine Übergangsfinanzierung für Personen, die vor dem 1. Mai 2019 geregelt wurden bzw. werden, vom Bund abgelehnt und die Integrationsagenda von der Mehrheit der Kantone an der Plenarversammlung positiv gewürdigt wurde, wird dem Bundesrat beantragt, für die Übergangsphase zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine Integrationsförderung je nach Termin des Asylentscheids unterschiedlich zu handhaben, ist in der Praxis weder sinnvoll noch machbar, so dass eine klare Trennung von Integrationsförderung vor und nach dem 1. Mai 2019 nicht möglich ist, was ein entsprechendes Monitoring nicht nur erschwert, sondern unmöglich macht.

2. Anmerkungen zu einzelnen Verordnungsartikeln

- Art. 14 Abs. 2 VIntA:

Die Massnahmen des Erstintegrationsprozesses sind auf der Ebene der KIP und nicht auf der Ebene der Programmvereinbarung definiert. Dies ist so beizubehalten.

- Art. 14a Abs. 1 VIntA:

Eine zielführende spezifische Integrationsförderung bedarf grundsätzlich der Koordination mit dem Angebot der Regelstrukturen. Deshalb ist der zweite Satzteil zu kürzen, so dass der Satz nur lautet: *"Im Erstintegrationsprozess werden die Massnahmen zugunsten der anerkannten Flüchtlinge und der vorläufig aufgenommenen Personen in den Förderbereichen nach Artikel 12 umgesetzt."*

- Art. 14a Abs. 2 VIntA:

Dieser Absatz ist mit folgendem Satz zu ergänzen: *"Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung angeboten und werden mit der Integrationsförderung in den Regelstrukturen koordiniert."*

- Art. 14a Abs. 3 VIntA:

Auf Verordnungsstufe sind die fünf Fördermodule gemäss Bericht der Koordinationsgruppe IAS vom 1. März 2018 zu verankern (siehe Teilbericht Integration vom 19. Oktober 2017, S. 12):

- Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- Beratung (Begleitung)
- Sprache
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
- Zusammenleben (soziale Integration)

Es ist nicht einsichtig und auch nicht zielführend, einzelne Massnahmen auf Verordnungsstufe festzuschreiben, weil eine zu detaillierte Verankerung von Massnahmen in der VIntA eine dynamische und auf Erfahrungen basierende Weiterentwicklung der Massnahmen unnötig einschränkt. Aufgabe der Kantone ist es, Massnahmen zu den strategischen Zielen des Bundes zu definieren, die auf die entsprechenden individuellen, aber auch auf kantonale Bedürfnisse ausgerichtet sind. Deshalb beantragen wir die Buchstaben b und e ersatzlos zu streichen.

- Art. 22 und 26 AsylV 2:

Die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von MNA Rechnung zu tragen, sowie die Einführung des Anteils der Zusatzkosten für MNA begrüssen wir. Hingegen gilt es festzuhalten, dass die Erhöhung der Entschädigungsansätze zu spät erfolgt und die Mehrkosten bei übermässig hohem Anteil an zugewiesenen MNA über mehrere Jahre zu Lasten der Kantone anfallen.

Eine städtische und drei kantonale Migrationsbehörden sind mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden und haben den entsprechenden Vernehmlassungs-Fragebogen ausgefüllt. Wir lassen Ihnen diese als Anhang zu unserer Stellungnahme zugehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und bitten Sie höflich, diese in die abschliessenden redaktionellen Arbeiten einzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Marcel Suter
Präsident

Anhang: vier ausgefüllte Fragebogen

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Amt für Migration und Personenstand

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen:

Das MIP unterstützt die beiden Verordnungsänderungen und die damit verknüpfte Erhöhung der Bundessubventionen. Damit werden die Kantone im Bereich der Integration von Vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen vom Bund künftig mehrheitlich angemessen entschädigt. Nichtsdestotrotz tragen die Kantone weiterhin eine zu hohe Kostenlast bei der Integration der übrigen Migrationsbevölkerung insbesondere der spät zugewanderten Jugendlichen aus EU-EFTA- und Drittstaaten. Auch hier ist eine Neuregelung zwischen Bund und Kantonen und damit verbunden eine finanzielle Entlastung der Kantone dringend.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Bemerkungen: Vgl. Bemerkung 1

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) befürwortet die Erhöhung der Globalpauschale (Berücksichtigung der Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung/Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich; vgl. Art. 22 und 26 AsylV 2) sowie die jährliche Anpassung der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) gestützt auf den Anteil der MNA am Gesamtbestand (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 6 bzw. Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2).

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird sich am 28. November 2018 im Rahmen der Bundesvernehmlassung gegenüber dem EJPD zur Änderung der Asylverordnung 2 betreffend die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich äussern.

In diesem Zusammenhang ist folgendes im Zusammenhang zu der Erhöhung der Globalpauschale der MNA zu erwähnen: Nachdem eine Mehrheit den Kredit für die Asylsozialhilfe

in einer Referendumsabstimmung im Mai 2017 abgelehnt hatte, werden die Stimmberechtigten im Kanton Bern am 25. November 2018 über einen Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden abstimmen.

Der von Bundesrat mit der KdK, KKJPD und SODK berechnete Bedarf ging von CHF 100.- pro UMA und Tag aus. Der Pauschalbeitrag des Bundes beträgt nur CHF 86.- und ist somit nicht kostendeckend. Die Differenz wird von den Kantonen zu tragen sein.

Das MIP bittet, diese Bemerkung im Sinne einer gesamtheitlichen Einschätzung aufzunehmen.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkung 3

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Keine

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

zu Artikel 14a, Absatz 3

Auf Verordnungsebene sind die fünf Fördermodule gemäss Bericht der Koordinationsgruppe IAS vom 1. März 2018 zu verankern (siehe Teilbericht Integration vom 19. Oktober 2017, S. 12):

- Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- Beratung (Begleitung)
- Sprache
- Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit
- Zusammenleben (soziale Integration)

Buchstabe b und e beinhalten detaillierte Beschreibungen einzelner Massnahmen und vermischen zwei Ebenen, nämlich die Fördermodule und die konkreten Massnahmen. Es ist nicht einsichtig, weshalb einzelne Massnahmen auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden, andere jedoch nicht. Auch ist dies nicht zielführend, weil eine zu detaillierte Verankerung von Massnahmen in der VIntA eine dynamische, auf künftigen Erfahrungen basierende Weiterentwicklung der Massnahmen unnötig einschränkt. Deshalb sind Buchstabe b und e zu streichen.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Keine

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Keine

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton GR

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Mit der Verankerung des Erstintegrationsprozesses und der Erhöhung der Integrationspauschale wurde ein wichtiger Schritt Richtung einer gezielten und auf den Bedarf ausgerichteten Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen (Flü) und vorläufig Aufgenommenen (VA) getan. Insbesondere zu begrüssen ist:

- die Erhöhung der Integrationspauschale, da die Kantone und Gemeinden im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung und ihrer Regelstrukturen bereits hohe Aufwendungen für die Integration von VA/Flü leisten.
- die geplante Umsetzung der IAS im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), da die Umsetzung der Massnahmen durch eine einzige kantonale Ansprechstelle eine kohärente Abstimmung derselben ermöglicht und entsprechende Synergien bündelt.

Der Systemwechsel auf den 1. Mai 2019 bringt zwar eine Zäsur im Bereich der Höhe der Kosten. Für Personen aber, die in den Wochen zuvor eine Anerkennung oder eine vorläufige Aufnahme erhalten haben und somit zum Zeitpunkt des Systemwechsels ebenfalls am Anfang des Erstintegrationsprozesses sind, stehen die finanziellen Mittel, die für die Umsetzung des SOLL-Integrationsprozesses erforderlich sind, nicht zur Verfügung. Eine Integrationsförderung je nach Termin des Asylentscheids unterschiedlich zu handhaben, ist in der Praxis weder sinnvoll noch machbar, so dass eine klare Trennung von Integrationsförderung vor und nach dem 1. Mai 2019 nicht möglich ist, was ein entsprechendes Monitoring nicht nur erschwert, sondern verunmöglicht.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Eine frühzeitige Sprachförderung für Asylsuchende mit Bleibeperspektive im Rahmen einer Kann-Formulierung, die vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Asylpraxis eine differenzierte Abklärung ermöglicht, wann, wie und für wen eine frühzeitige Sprachförderung in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht, macht Sinn.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Es gilt festzuhalten, dass die Erhöhung der Entschädigungsansätze zu spät erfolgt und die Mehrkosten bei übermässig hohem Anteil an zugewiesenen MNA über mehrere Jahre zu Lasten der Kanton der Kantone anfielen.

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Es gilt festzuhalten, dass die Erhöhung der Entschädigungsansätze zu spät erfolgt und die Mehrkosten bei übermässig hohem Anteil an zugewiesenen MNA über mehrere Jahre zu Lasten der Kanton der Kantone anfielen.

Modification de l'ordonnance 2 sur l'asile (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Mise en œuvre de l'Agenda Intégration Suisse et indemnisation des cantons pour les frais se rapportant aux mineurs non accompagnés dans le domaine de l'asile et des réfugiés

Procédure de consultation : questionnaire

Expéditeur : Service de la population du Canton de Vaud (SPOP)

1. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait d'intégration, de 6000 francs aujourd'hui à 18 000 francs (art. 15 OIE)?

Oui

Remarques :

Nous estimons que les cantons seraient en droit d'attendre de la part de la Confédération une participation financière en compensation des efforts qu'ils ont été appelés à fournir dans le processus de première intégration, en faveur des personnes réfugiées ou admises provisoirement arrivées en nombre durant la deuxième partie de l'année 2015.

2. Approuvez-vous l'inscription, dans l'OIE, du processus de première intégration et le recours au forfait d'intégration pour l'encouragement précoce de la langue chez les requérants d'asile en procédure étendue (art. 14a et 15 OIE) ?

Oui

Remarques :

Il apparaîtrait opportun de faire figurer dans l'ordonnance les objectifs d'intégration fixés dans l'AIS, dès lors que l'article 14, alinéa 3 cite les mesures concrètes et contraignantes en vue de leur réalisation. A cet égard, il convient en outre de relever que la disposition légale n'énumère aucune mesure permettant d'atteindre l'objectif mentionné sous chiffre II de l'AIS « *Au début de leur scolarité obligatoire, 80% des enfants du domaine de l'asile sont en mesure de se faire comprendre dans la langue parlée à leur lieu de résidence.* »

L'article 15, alinéa 5 exigerait d'être reformulé. En effet, si la Confédération et les Cantons reconnaissent la nécessité d' « *encourager une intégration rapide, efficace intensive et systématique comprise comme un processus qui commence dès l'entrée en Suisse ou dès le dépôt de la demande d'asile...* », il serait opportun que l'ensemble des mesures préconisées à l'article 14, alinéa 3 soient financées en faveur des requérants d'asile dont la demande est traitée en procédure étendue. A défaut, il s'agirait au moins de prévoir le financement des mesures citées sous lettres a et b de l'alinéa 3, dès lors que celles-ci constituent des préalables nécessaires au suivi de cours de langue.

3. Êtes-vous favorable à l'augmentation du forfait global de manière à tenir compte des frais supplémentaires engagés par les cantons pour l'hébergement et l'encadrement des mineurs non accompagnés (MNA) dans le domaine de l'asile et des réfugiés (art. 22 et 26 OA 2) ?

Oui

Remarques :

Cependant, l'augmentation nous apparaît faible. Nous avons déjà eu l'occasion de militer pour un forfait MNA qui tiendrait compte de la spécificité de la prise en charge pour ces personnes.

4. Approuvez-vous le fait que la part des frais supplémentaires engagés pour les MNA dans le domaine de l'asile et des réfugiés soit adaptée chaque année à la proportion de MNA dans l'effectif total (art. 22, al. 1 et 6, et 26, al. 1 et 6, OA 2)?

Oui

Remarques :